Das bischöfliche Beamtentum
im Mittelalter.

———"———

Barth.

BX
4844
.B36
1900

12.31.03.

Library of the Theological Seminary,

PRINCETON, N. J.

BX 4844 .B36 1900
Barth, Albert.
Das bisch ofliche Beamtentum
im Mittelalter

LIBRARY OF PRINCETON
DEC 31 1903
THEOLOGICAL SEMINARY.

Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter

vornehmlich in den Diözesen
Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Albert Barth
aus Basel.

Wernigerode 1900.
Druck von B. Angerstein.

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Juni 1900.

Referent: Herr Professor Dr. Kehr.

Inhalt.

Seite

Erste Einleitung: Aufgabe und Material . . . . . 1— 3

Zweite Einleitung: Charakteristik des mittelalterlichen Beamtentums. — Motivierung der Haupteinteilung in älteres und neueres Beamtentum . . . . . 3— 5

Erster Teil: Das ältere Beamtentum.

I. Die Stiftsvögte und Lehensvögte.

1. Die Vögte in ihrem Verhältnis zu den deutschen Königen . . . . . 6—10
2. Die Stellung des Stiftsvogtes innerhalb der Diözese 11—14
3. Das Eindringen des Lehenswesens in die Vogteiverhältnisse und die allmälige Auflösung der Vogteien 14—22

Anhang: Der Vicedominus . . . . . 22—24

II. Die Stadtpräfekten . . . . . 24—31

III. Die Ministerialen und die Ministerialenhofbeamten.

Einleitung . . . . . 31—32
1. Der Ministerialenstand . . . . . 32—45
2. Die Hofämter im Allgemeinen . . . . . 45—50
3. Die einzelnen Aemter . . . . . 50—55

Zweiter Teil: Das jüngere Beamtentum.

I. Das Hof- und Zentralbeamtentum.

Einleitung: Zur Bildung der Territorialhoheit . . . 55—58
1. Der bischöfliche Rat und das Hofbeamtentum im engern Sinne . . . . . 58 - 61
2. Die Finanzverwaltung . . . . . 61—74
3. Die Gerichtsverwaltung . . . . . 74 - 78
4. Das Kriegswesen . . . . . 78—80

II. Das Notariat und die Kanzlei.

Einleitung 81
1. Die Kapläne . . . . . 81—83
2. Die Kanzlei (in drei Perioden) . . . . . 83—93
3. Die notarii publici . . . . . 93—94

III. Das Beamtentum im Lande.

Einleitung . . . . . 94—95
1. Grafschaft und Grafschaft . . . . . 95—100
2. Vögte und Amtleute . . . . . 100—107

Einleitung 1.

Die ursprüngliche Absicht bei der vorliegenden Arbeit war: zu der Geschichte des Halberstädter Domkapitels von Dr. A. Brackmann[1] eine entsprechende Geschichte des bischöflichen Beamtentums in Halberstadt zu schreiben. Allein es lag in der Natur der Sache, daß die beiden Urkundenbücher von Halberstadt über das Domkapitel mehr und eingehendere Aufschlüsse boten, als über das Beamtentum des Bischofs: Das Domkapitel als ein Kollegium mußte über seine innere Einrichtung, über die Rechte seiner einzelnen Mitglieder und über sein Verhältnis zum Bischof Vereinbarungen treffen, die direkte Einblicke in dessen Entwicklung gewähren. Beim bischöflichen Beamtentum sind derartige Urkunden nur äußerst selten zu finden (Rückkaufsurkunde der Stiftsvogtei), da im ganzen der Bischof nicht genötigt war, mit seinem Beamtentum zu paktieren. Wir erfahren demnach zwar in Zeugenlisten sehr viele Namen von bischöflichen Beamten, nur weniges dagegen über das, was doch schließlich die Hauptsache ist, ihre Amtsbefugnisse u. s. w.

Aus diesem Grunde empfahl es sich neben Halberstadt in stärkerem Maße, als dies bei Brackmann geschehen ist, die Nachbarbistümer Hildesheim, Magdeburg und Merseburg mit heranzuziehen. Dadurch aber erwachsen eigentümliche Schwierigkeiten, die oft nicht leicht zu umgehen sind: entweder, wo aus allen Diözesen Material vorliegt, breit zu werden, oder wo nur das Material einer Diözese spricht, zu generalisieren, überhaupt eine durch den Stoff verursachte Ungleichheit der Behandlung. Dadurch ist aber auch andererseits ausgeschlossen, daß ich die Namen sämtlicher Inhaber von Aemtern in den 4 Diözesen als Selbstzweck feststellte und so auf ein berichtigtes und revidiertes Generalurkundenregister hinaussteuerte. Eine Aufzählung von Beamten-

[1] Zeitschrift des Harzvereins 1899.

namen habe ich nur da angebracht, wo eine solche notwendig oder förderlich erschien, um irgend einen Punkt der Beamtenthätigkeit oder -organisation besser aufzuhellen oder näher zu begründen. Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, ist vielmehr: 1. die einzelnen Beamten und Beamtenkategorien in ihrem Vorkommen und in ihren Beziehungen zu den Ueber-, Neben- und Untergeordneten zu erkennen, 2. zusammenzustellen, was über ihre Amtskompetenzen, ihre Thätigkeit und ihre Einkünfte zu erfahren ist, 3. soweit eine Entwickelung in diesem Beamtentum sichtbar ist, diese festzustellen. Wie sehr dabei namentlich für das spätere Beamtentum die Materialfrage in den Vordergrund tritt, soll ein Verzeichnis der benutzten Urkundenbücher zeigen.

a) Halberstadt.

1. Schmidt, U.-B. des Hochstifts Halberstadt (cit.: Halb.) 4 Bde. bis 1425 in den Publ. d. preuß. Staatsarch. 17, 21, 27, 40.
2. Schmidt, U.-B. der Stadt Halberstadt (cit.: Stadt Halb.), 2 Bde. bis 1500 in den Geschichtsquellen der Prov. Sachsen.
3. Die U.-B. von S. Bonifacii, S. Pauli, Kloster Ilsenburg, Drübeck, Stötterlinburg, Langeln, Waterler und der Stadt Quedlinburg, alle bis zum Ende des M.-A. geführt und in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen.

b) Hildesheim.

1. Janicke, U.-B. des Hochstifts Hildesheim (cit.: Hild.), 1. Bd. bis 1221 in d. Publ. aus d. preuß. Staatsarch. 65.
2. Doebner, U.-B. der Stadt Hildesheim (cit.: Doebner), 4 Bde. bis 1456.

c) Magdeburg.

Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis (cit.: Mülv.), 3 Bde. bis 1305.

d) Merseburg.

Kehr, U.-B. des Hochstifts Merseburg (cit.: Kehr), 1. Bd. bis 1357 in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen.

Durch dieses Material ist von vornherein gegeben, daß Halberstadt mit seinem bis 1425 reichenden Stiftsurkundenbuch in die erste Reihe tritt. Die Merseburger Urkunden sind nicht sehr reichhaltig und die Hildesheimer brechen zu früh ab. Nur ein Stiftsurkundenbuch kann aber für solche Fragen in Betracht kommen, die ein vollständiges Material erfordern, also für Fragen betreffend die Kontinuität oder das Abbrechen einer Beamtenreihe. Die zwar sehr viele Bischofsurkunden enthaltenden Stadturkundenbücher sowie die Klosterurkundenbücher können nur

subsidiär in Betracht kommen, indem sie z. T. recht wertvolle Einzelnachrichten liefern. Eine Einschränkung bedeutet es auch, daß wir viele Urkunden nur im Regest besitzen, so alle Magdeburger Urkunden und sehr viele Urkunden in den spätern Bänden des Halberstädter Urkundenbuchs. Auch das verhindert allerhand Feststellungen.

Daß ich zur Parallele an Stellen, wo unsere U.-B. B. nur Andeutungen boten, bisweilen auch andere Diözesen herangezogen habe, wird sich an seinem Orte rechtfertigen.

Einleitung 2.

Wir sind gewohnt bei dem Namen Beamtentum an einen großen Organismus mit oberen, mittleren und unteren Beamten zu denken. In diesem Organismus finden sich nach unsern Begriffen einerseits genau festgesetzte Zusammenhänge, anderseits genaue Abgrenzungen, Kompetenztrennungen zwischen den einzelnen Instanzen und Zweigen des Beamtentums. Gesetzlich vorgeschriebene Amtspflichten und Amtsgehälter sind für unsere Empfindung unabtrennbar davon. Von alledem muß man beim mittelalterlichen Beamtentum fast vollkommen absehen.

Ein Amt bedeutet namentlich im früheren Mittelalter in erster Linie eine Stelle, da bestimmte Einkünfte zusammenfließen. Der Beamte aber ist derjenige, der an diesen Einkünften einen gewissen Anteil hat und dafür einige Dienste leistet. Jedenfalls ist der Begriff des Amtes ein viel dinglicherer, als etwa der einer Summe von Pflichten. So ist es denn auch zu verstehen, daß ein Amt (z. B. die Vogtei und die Ministerialenämter) zu Erblehn gegeben, und schließlich vollkommene Sinekure wird, so erklärt es sich, wenn ein Amt für bestimmte Zeit verpachtet wird (monetarius, einzelne Vogteien), oder wenn, wie es vom Dapiferat in Hildesheim heißt, vom Bischof ein Amt zurückgekauft wird.

Ein zweiter Hauptunterschied zwischen dem mittelalterlichen und dem heutigen Beamtentum ist das Fehlen von jeder Beamtenhierarchie. Nicht daß es keine Vorgesetzten und Untergebenen gäbe, aber es fehlen die klaren Verhältnisse und die Instanzenreihen. Bezeichnend dafür ist, daß fast durchweg die Unterbeamten denselben Titel führen, wie die Oberbeamten. Die Untervögte heißen in gleicher Weise advocati, wie der Stiftsvogt, die Unterkämmerer führen denselben Titel camerarius, wie der erste Finanzbeamte des Bischofs.

Vor allem aber fehlen die klaren Scheidungen zwischen den einzelnen Zweigen der Verwaltung. Für unsere Gebiete vor

allem charakteristisch ist das Fehlen von jeder Trennung zwischen Gerichtsverwaltung und Güterverwaltung und für das spätere Mittelalter auch zwischen den einzelnen Gerichten. Man schließt z. B. zu größerer Sicherheit einen Kauf vor mehrern Gerichten zugleich ab, oder eine Aechtung wird von einer ganzen Reihe von nebeneinander existierenden Gerichten ausgesprochen.[1]

Weiter muß man beim mittelalterlichen Beamtentum in den meisten Fällen fast ganz darauf verzichten, den Moment zu erkennen, in dem ein Amt abgeschafft wurde, oft auch, da es aufgekommen ist. Beim älteren Beamtentum wird sich zumeist nur ein erstes Vorkommen konstatieren lassen, während man später, wenn die Urkunden reichlicher fließen, wenigstens annähernde Zeitangaben machen kann. So z. B. kann gesagt werden, daß 1358 oder 59 in Halberstadt ein Hofrichter muß aufgekommen sein u. s. w. Schon seltener ist es, wenn wir genau bestimmen können, daß im Jahre 1226 in Hildesheim das Dapiferat abgeschafft wurde, denn im ganzen liegt der Fall so, daß der Titel eines Amtes, verbunden mit einer Sinekure, noch lange weitergeschleppt wird, nachdem das Amt selber längst bedeutungslos geworden ist. Das gilt für die Ministerialenämter, den Präfekten, den Vizedominus.

Trotzdem läßt sich das bischöfliche Beamtentum der Zeit nach in zwei große Hauptgruppen scheiden. Der Einschnitt zwischen beiden läßt sich im Anfang des 13. Jahrhunderts machen. Der sachliche Unterschied zwischen dem älteren und neueren Beamtentum ist ein sehr tiefgehender und läßt sich vor allem an zwei Punkten erkenntlich machen:

1. Das alte Beamtentum ist vollkommen durchsetzt vom Lehenswesen und wird schließlich von diesem zersetzt. Alle Aemter haben, trotz heftigen Sträubens der Bischöfe dagegen, die Neigung, ein erbliches Lehen in einer bestimmten Familie zu werden, und um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts erhebt sich über diese Frage ein heftiger Kampf. Bekannt sind die Kämpfe der Vögte gegen ihre geistlichen Herren. Diese bilden aber nur einen Teil in dem großen Kampf zwischen der geistlichen und Laienaristokratie. Nur in dieser Zeit des Kampfes lernen wir das alte Beamtentum genauer kennen, aus der früheren Zeit sind nur wenige Namen und Notizen überliefert. Das neue Beamtentum ist im Gegensatz

[1] U.-B. von Stötterlinburg 107 (1332) wird ein Verkauf abgeschlossen: 1. vor dem Propst in Stötterlinburg, 2. vor dem Gograven Bodeker, 3. vor dem Gericht (wohl Vogtei). — Mülv. III, 361 (1288) eine Achtlösung findet statt 1. vor dem Schultheißen von Magdeburg, 2. vor dem erzbischöflichen Vogt in Sudenburg, 3. vor dem Gericht in Ottersleben.

hiezu ein „gesetztes Beamtentum“ und steht in einer ganz anderen Weise zur Verfügung des Bischofs. Eine Vermehrung des geistlichen Beamtentums, vor allem in der Finanzverwaltung, sichert den Bischof gegen Erbansprüche. Spezielle Amtseide dienen dem Zwecke, die Beamten enger an den Herrn zu ketten.

2. Ein weiterer Unterschied ist sodann der, daß in der ersten Periode die Bischöfe selber noch etwas von Beamten des Königs an sich haben, daß darum der deutsche König sich auch in ihre Beamtenverhältnisse einmischt und hier mitredet. Das verschwindet beim neuen Beamtentum vollkommen. Die Bischöfe sind seit der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis als Landesherren in ihren Gebieten grundsätzlich anerkannt und erheben nun auch den Anspruch, von ihren Beamten als oberste Instanz und Gewalt angesehen zu werden. Diese Umwandlung hat sich natürlich nicht mit dem Jahre der Confoederatio vollzogen, sondern erstreckt sich in ihren Anfängen in die vorher liegende Zeit und ihrer vollständigen Festsetzung weit über dieses Jahr hinaus.

Ueberhaupt muß betont werden, daß altes und neues Beamtentum zeitlich stark ineinander übergreifen. Es giebt noch im 14. Jahrhundert erbliche Inhaber von Vogteien und und anderen Sinekuren, die unbedingt als Reste des alten Beamtentums bezeichnet werden müssen. Umgekehrt liegen die Anfänge der bischöflichen Kanzlei, die mit dem Lehensbeamtentum nichts zu thun hat, schon im 12. Jahrhundert. Um einen sicheren Anhaltspunkt zur Scheidung zu gewinnen, rechne ich zum alten Beamtentum alle diejenigen Beamten, die aus dem früheren Mittelalter herstammend im 13. Jahrhundert entweder eingehen oder doch vollständig ihren Amtscharakter verlieren, zum neuen Beamtentum dagegen diejenigen, die im späteren Mittelalter weiter fortbestehen und deren Aemter einer weiteren Entwickelung fähig sind. Danach gehören zur ersten Gruppe: 1. Die Stiftsvögte und die anderen Lehensvögte. 2. Stadtpräfekt oder Stadtvogt. 3. Die Inhaber der 4 großen Ministerialenämter. In die zweite Gruppe dagegen gehören: 1. Die Hof- und Zentralbeamten. 2. Die Kanzlei. 3. Die gesetzten Vögte und Amtleute.

Erster Teil.

Das ältere Beamtentum.

I. Die Stiftsvögte und Lehnsvögte.

1. Die Vögte in ihrem Verhältnis zu den deutschen Königen.

Die Institution der kirchlichen Vögte hatte schon die fränkische Verfassung vor den Karolingern gekannt. Da aber keines der uns hier interessierenden Bistümer in seinem Bestande über die Zeit des Karolingerreiches hinaufreicht, so berühren uns diese ältesten Vögte hier nicht weiter.[1] Aus karolingischer Zeit stammen die beiden Bistümer Halberstadt und Hildesheim. Doch da in Hildesheim 1113 durch einen Brand die ältesten Privilegien verloren gegangen sind, besitzen wir nur ein nach diesem Jahre hierüber angefertigtes Verzeichnis.[2] In Halberstadt endlich, dem einzigen Ort, an dem sich eine originale Ueberlieferung vorfindet, stammt das erste erhaltene aber freilich interpolierte Immunitätsprivileg von Ludwig dem Frommen aus dem Jahre 814,[3] das zweite ist die Bestätigung durch Ludwig das Kind aus dem Jahre 902.[4] Ein Vogt wird freilich in keiner der beiden Urkunden genannt an der Stelle, wo man dies erwarten könnte,[5] doch wird trotz alledem anzunehmen sein, daß schon vor den Privilegien der Ottonen auch in Halberstadt und Hildesheim in irgend einer Form Vögte bestanden haben.[6]

Die Zeit, da die Vögte anfangen eine größere Bedeutung zu erlangen, ist die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts, als Otto I. in den Bischöfen die Stützen seines politischen Systems zu suchen beginnt. In den Landschenkungen, den Markt-, Münz-

---

[1] Vgl. über diese Vögte: Heusler, Ursprung der deutschen Städteverfassung, S. 16 f. und Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 177 ff. — Waitz: Verf.-Gesch. VII, (1. Aufl.), S. 228 ff.

[2] Hild. I, 60.

[3] Vgl. darüber: Mühlbacher, Reg. imp. 516.

[4] Mühlbacher 1948, Halb. I, 17.

[5] Halb. I, 17: neque ullus iudex publicus . . . eiusdem sedis litos aut colonos seu quoslibet ad ipsam sedem variis modis inquisitos vel adhuc inquirendos quolibet modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci episcopo facultas propria, quae de his iuste voluerit faciendi.

[6] Die Vögte, die in den ottonischen Privilegien genannt werden, erscheinen nicht als eine neue Einrichtung, sondern als bereits vorhanden. Vgl. z. B. Halb. I, 42 (974): tam ipse episcopus et cuncti successores eius et advocati eorum sub solo iure contineant hec.

und Zollverleihungen der Ottonen werden zum erstenmal Vögte erwähnt, und zwar mit großer Regelmäßigkeit,[1] meist ausdrücklich als Richter gekennzeichnet. Es ist dies kein Zufall, sondern hängt mit der durch das ganze Mittelalter hindurchgehenden Anschauung zusammen, daß das Gericht stets eine Pertinenz entweder eines Stückes Landes oder eines nutzbaren Rechtes ist.[2] Schenkten also die Könige den Bischöfen Land oder Regalien, so vermehrten sie damit auch die Gerichtshoheit derselben, und der Beamte, der das Gericht inne hatte, gewann an Macht und an untergebenen Leuten. Es werden damit neue Gebiete auf dieselbe Stufe der Immunität erhoben, die vorher nur beschränkteren Gebieten eigen war.[3]

Die Wahl der so zu mächtigen Herren gewordenen Vögte konnte naturgemäß den Königen nicht ganz gleichgültig sein. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß in einzelnen Fällen die königliche Zustimmung zur Wahl ausdrücklich gefordert wird.[4] Doch scheint dies nur ein vorübergehender Versuch gewesen zu sein, denn die Regel in den ottonischen Privilegien ist die entweder ausdrücklich genannte oder doch nicht negierte freie Wahl des Vogtes durch den Bischof. Besonders instruktiv ist dafür Magdeburg, wo Otto I. 965 dieses Bestätigungsrecht geltend machte, Otto II. 978 dagegen dasselbe fallen ließ.[5] Die

---

[1] a) Halb. I, 42: Otto II. schenkt Münze und Zoll in Seligenstadt. I, 50 (589): Otto III. dasselbe für die Stadt Halberstadt mit Bezugnahme auf Magdeburg. b) Hild. I, 60, Privilegienverzeichnis, ein Privileg Ottos III.: ut nullus comes potestatem haberet stringere homines suos nobiles liberos, colonos, litones aut servos in qualicunque territorio habitarent, excepta illa persona, quam illius loci episcopus regio consensu eligeret. c) Magdeburg, cf. MG. Dipl. I, S. 415 (965), Otto I. für St. Moritz: nisi ipse qui eidem loco vel ecclesie praefuerit vel advocatus quem nostro consensu sibi et eidem ecclesie preficiendum elegerit. l. c. II, 198 (978), II. 299 (981) ähnlich nur ohne den regius consensus. d) Für Merseburg cf. Kehr I, 31 (1004), Privileg Heinrichs II. nisi advocatus, quem ipse episcopus sibi ex voto elegerit.

[2] cf. MG. Dipl. II, S. 421 f. Verden: ut nullus dux, comes ... aliquam dehinc exercere potestatem praesumat in praedicto mercato aut moneta, banno vel theloneo. — Kehr I, 31, Schenkung eines Marktes ꝛc.: et bannum supra res ad praefatam episcopii sedem traditas. — Hild. 89: mercatum cum theloneo et moneta cum ... omnibus utilitatibus et iusticiis que ad forum legitimum videntur pertinere.

[3] cf. Waitz, Verf.-Gesch. VII, 228 (1. Aufl.).

[4] cf. Anm. 1. Dasselbe war der Fall in Bremen und Bamberg nach Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland III, S. 445.

[5] MG. Dipl. I, S. 415 f.: nostro consensu; II, S. 225: nisi quem praedictus urbis archiepiscopus sibi ex voto elegerit advocatum.

freie Vogtwahl scheint dann überhaupt zur Regel geworden zu sein.[1] Die Erklärung dieser Erscheinung wird nicht in einer thatsächlichen Schwächung der königlichen Macht gesucht werden dürfen, sondern ist wohl so zu verstehen, daß die ottonischen Könige und ihre Nachfolger, da sie die Wahl der Bischöfe in ihrer Hand hatten, auf die Wahl der Vögte glaubten verzichten zu können. Später aber, nach dem Investiturstreit waren die Vogteien bereits in mächtigen Familien erblich geworden und kamen als Streitobjekt zwischen König und Klerus nicht mehr in Frage. Man darf daher im ganzen sagen, daß mit den ottonischen Privilegien die Stiftsvögte zu wirklichen bischöflichen Beamten geworden sind.

Jedoch mit der Ueberlassung der Vogtwahl haben sich die deutschen Könige noch durchaus nicht aller ihrer Rechte in Vogtsachen begeben, sondern bis auf Friedrich II. sind Fälle namhaft zu machen, da ein König in diese Dinge eingreift. Namentlich die Staufer haben diese Rechte wieder zu Ansehen gebracht. 1155 fordert Friedrich I. den Bischof Bruno von Hildesheim auf, nicht zu dulden, daß die Vögte sich des Nachlasses der Geistlichen bemächtigen.[2] Weiter lassen sich aus Hildesheim und Merseburg mehrfach Bestätigungen von Vogteiauflassungen[3] seitens der Könige und sogar dem Rückkauf vorangehende Erlaubnisurkunden derselben nachweisen.[4] Aus allen diesen Urkunden geht deutlich ein Recht des Königs hervor, bei Verkäufen der Vogtei mitzureden. Auffallend ist dabei, daß alle diese Urkunden mit Ausnahme einer einzigen nach Hildesheim gehören.

Wie erklärt sich nun dieses Recht der Könige, sowohl in der Vogtwahl als später bei Verkäufen der Vogteien u. s. w.? Liegt ein königliches Hoheitsrecht zu Grunde,

---

[1] Otto I., Dipl. I, Nr. 16. 82. 123. 227. 317. 418. 426. — Otto II., Dipl. II, Nr. 48. 53. 104. 142. 187. 225. 290. 307. — Otto III., Dipl. II, Nr. 23. 29. 32. 40. 66. 79. 81. 135. 151. 157. 249. 318. 363.

[2] Hild. 295.

[3] Kehr 106 (1169): Friedrich I. bestätigt die Auflassung der Vogtei über die Güter in Obhausen durch Propst Ludwig an die Dompropstei. — Hild. 513 (1195): Heinrich VI. bestätigt dem Kreuzkloster in Hildesheim eine ihm von Bischof Adelog verliehene Vogtei. — Huillard-Bréholles IV, 758: Friedrich II. ratifiziert den Rückkauf einiger Vogteien durch den Bischof von Hildesheim von den Herren von Woldenburg u. s. w.

[4] Hild. 395 (1180): Friedrich I. gestattet dem Hildesh. Domkapitel „ut si quomodo per pecuniam vestram advocatos ab advocatiis removere poteritis . . . liberam inde vobis potestatem concedimus. In ähnlicher Weise läßt sich Bischof Conrad II. von Hildesheim 1226 von Friedr. II. zweimal speziell Erlaubnis geben, verliehene Vogteien wieder an sich zu bringen (Ficker, Reg. imp., Nr. 1614 und 1628); Hild. 636 (1210) Otto IV. befreit das Andreasstift von der Vogteigewalt.

das nur dem Könige zustehen kann oder ist es ein privates Recht, das auch andere Glieder des Reiches besitzen können? Es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Eingriffe der Könige in Zusammenhang zu bringen sind mit dem mundiburdium, der defensio, der tuitio des Königs über die Reichskirchen. Der König gilt als Obervogt der bischöflichen Kirchen, wie er als Obervogt der Reichsklöster anzusehen ist.[1] Aus diesem Grunde redet er mit bei der Besetzung der Stiftsvogteien wie beim Rückkauf derselben.[2] Daß gerade Hildesheim so häufige Beispiele für diese königliche Obervogtei liefert, darf vielleicht damit in Zusammenhang gebracht werden, daß Hildesheim von Heinrich II. 1013 unter seinen speziellen Schutz genommen wurde,[3] während die anderen Bistümer wohl nur den allgemeinen Königsschutz genossen. So konnte im 12. und 13. Jahrhundert hier die Schutzvogtei der Könige deutlicher als anderswo zum Ausdruck gelangen.

Die oben genannte Fragestellung, die in ihrer Formulierung von Ficker stammt,[4] muß für die hier vorliegenden Rechte dahin beantwortet werden, daß es sich in dieser königlichen Obervogtei allerdings um ein Recht handelt, das einen sehr starken privatrechtlichen Anstrich hat, indem es einmal auch anderen Leuten, z. B. Grafen oder Bischöfen, übertragen werden kann,[5] und

---

[1] In ganz paralleler Weise unterstehen auch einzelne Personen dem Königsschutze. Interessant ist hierfür die Urkunde Dipl. I, S. 484 (967), Otto I. nimmt den Getreuen Gausfred in seinen Schutz und gestattet ihm freie Wahl eines Vogtes (advocator).

[2] Dipl. I, S. 532 (970) Otto I. für St. Maximin: igitur quoniam idem locus sub mundiburdio et advocatia antecessorum nostrorum .... semper constitutus erat ... decrevimus .... ut idem abbas eiusque successores advocatias habeant quibus velint dandi quibusque velint tollendi potestatem. — Und noch 1179 spricht Friedrich I. etwas ähnliches aus, wenn er in einem Mandat an den Markgrafen Otto von Brandenburg betreffend Halberstadt sagt (Halb. I, 285): defensio enim et iustitia temporalium bonorum et possessionum ad nos spectare cognoscitur nec potest nec debet unus quisque iudicem et advocatum quemcunque voluerit sibi assumere.

[3] Hild. I, 51 (1013).

[4] Ueber Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, Wiener Sitzungsberichte 1872, Bd. 72, Heft 1, S. 144 ff.

[5] Dipl. II, S. 445 (987—88), Otto III. verleiht der Lütticher Kirche die Abtei Gembloux und gestattet dem Bischof, den Abt und Vogt daselbst zu wählen: Leodiensis episcopi provisioni, ordinationi, advocationi, tuitioni subiaceat, talemque loco illi Leodiensis episcopus tutorum et advocatum praeficiat, sub quo res et homines abbatie defendantur et conserventur. Dipl. I, S. 163 (946) hatte Otto I. demselben Kloster freie Vogtwahl zugesichert. Damit daß also ein Kloster an einen neuen Herrn oder mundiburdus übergeht, geht das Recht der Vogtwahl in dessen Verfügung über.

zweitens indem es gelegentlich auch auf außerhalb des Reichsgebietes gelegene Kirchen seine Anwendung findet.[1] Beide Beispiele beziehen sich auf Klöster, allein es ist nicht einzusehen, warum es sich bei den Bischofskirchen um etwas spezifisch anderes handeln sollte.[2] Auch in die Vogteiverhältnisse der Bistümer greift der König als oberster Vogt und Schutzherr der Kirchen ein.

Ein weiteres Moment, das die Stiftsvögte mit dem König verbindet, ist die Thatsache, daß sie den Bann vom König geliehen erhalten. Zwar tritt dies in unseren Bistümern nicht speziell hervor, doch wird dieser im Sachsenspiegel[3] vorausgesetzte Zustand sicher für unsere Bistümer Geltung haben. Einzig in Magdeburg läßt sich der Zeitpunkt fixieren, da die Bannleihe an den Erzbischof übergeht.[4]

---

[1] Dipl. II, S. 364 (983), Otto II. verleiht dem burgundischen Kloster Peterlingen Immunität, Königsschutz und freie Vogtwahl. Vom burgund. König Rudolf III. ist mit keinem Wort die Rede. Als Intervenientin dagegen ist die Kaiserin Adelheid, die Stifterin des Klosters genannt. Als Sohn und Privaterbe der Mutter ist also wohl hier Otto II. der Verleiher von Königsschutz und freier Vogtwahl.

[2] Ich berühre damit eine Kontroverse, die zwischen Ficker (l. c.) und und Waitz (Verf.-Gesch. VII, S. 194 ff. in d. 1. Aufl.) sich abspielt. Ficker will das gelegentliche Eingreifen der Könige in Sachen des bischöfl. Kirchengutes erklären als einen Rest des Eigentumsrechtes, das der König genau wie an den Reichsklöstern, so auch an den Reichsbistümern gehabt habe. Er nimmt an, daß der König noch in einem ganz speziellen Sinne der „Herr", d. h. der Besitzer oder mundiburdus der Bischofskirchen gewesen sei. Waitz dagegen will diese Uebertragung des Eigentümerbegriffs von den Reichsklöstern auf die Reichsbistümer nicht zugeben und blos ein allgemeines Hoheitsrecht der Könige über das bischöfliche Kirchengut annehmen. Die von Ficker angeführten Stellen, da die Könige bei Gutsveräußerungen der Bistümer mitreden, muß er so natürlich als vereinzelte zufällige Erscheinungen behandeln. Beide Teile haben die Frage der Obervogtei nur gestreift. Und doch scheint mir gerade von hier aus eine Lösung möglich. Waitz (S. 224) sagt selber, daß die Uebertragung eines Klosters ꝛc. in die Herrschaft eines Mannes schon unter den späteren Karolingern gleichbedeutend sei mit der Uebertragung in den Schutz oder das mundium. Unter dem mundiburdium des Königs stehen die Bischofskirchen ebenso wie die Reichsklöster. Aus diesem Grunde hat der König mitzureden über die Wahl und das Schicksal der Vögte, aus demselben Grunde dürfte das Mitreden bei Veräußerungen des Reichskirchengutes sich erklären.

[3] Ssp. ed. Homeyer III, 64, §§ 3—7 einzig die Markgrafen dingen „bei ihren eignen Hulden" cf. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl., S. 555.

[4] Mülv. III, 807 (1294 Jan. 6) als der Erzbischof der Stadt das Schultheißenamt verkauft, verspricht er, den Schultheißen wegen der Bannleihe an den Burggrafen (und Stiftsvogt) zu weisen. — Mülv. III 844 (1294 Mai 20) verspricht er, denselben unweigerlich mit dem Banne zu belehnen. In der Zwischenzeit hatte er das Burggrafenamt zurückgekauft. Der Umstand, daß der Erzbischof in der ersten Urkunde den Bann nicht leihen kann, geht sicher noch auf die Bannleihe durch den König auf den Burggrafen und von diesen auf den Schultheißen zurück. Doch war im Laufe des 13. Jahrhunderts der Königsbann überhaupt außer Uebung gekommen.

2. Die Stellung des Stiftsvogtes innerhalb der Diözese.

Schon aus den Bezeichnungen der Vögte in den Urkunden läßt sich allerhand lernen. In Hildesheim, wo die bischöflichen Urkunden am weitesten zurückreichen, nennt Bischof Bernward seinen Vogt einfach advocatus meus.[1] Einmal wird er im 12. Jahrhundert als eiusdem loci (d. h. principalis ecclesie) advocatus bezeichnet.[2] Dann hört hier mit 1130 überhaupt die Reihe der eigentlichen aus edlem Geschlechte genommenen Stiftsvögte auf und die darauf folgenden Ministerialenvögte führen ausschließlich den Titel von Stadtvögten: advocatus de Hildenesheim, Hildenesheimensis und civitatis.[3] In Halberstadt ist der üblichste Name: maioris ecclesie advocatus,[4] maioris domus advocatus[5] und advocatus sancti Stephani.[6] Daneben sind auch hier die Namen üblich, die mehr an die Stadtvogtei erinnern, wie: advocatus Halberstedi,[7] Halberstadensis[8] de Halberstad[9] und de civitate.[10] Erst später, etwa von 1180 ab, begegnen die Titel: maior advocatus[11] und summus advocatus.[12] Zu bemerken ist ferner, daß in sehr vielen Fällen, namentlich in Zeugenlisten, einfach die Bezeichnung „advocatus“ steht.[13] Die Titel zerfallen sichtbar in vier Gruppen: 1. Der Vogt wird nach seinem Bischof genannt. 2. nach der Domkirche oder deren Patron. 3. nach der Bischofsstadt. 4. dazu kommt noch in der spätern Zeit, da der Vögte und Untervögte viele geworden sind, ein Titel, der den Stiftsvogt aus ihrer Zahl als ersten heraushebt.

Die Thätigkeit des Stiftsvogtes ist, soweit unsere Urkunden darüber Auskunft geben, in erster Linie eine richterliche, daneben

[1] Hild. 67 (1022), 140 (1079); als advocatus eius (sc. episcopi) 92 (1054—79).

[2] Hild. 200 und 201 (1132).

[3] Hild. 227. 297. 310. 353.

[4] Halb. I, 137 (1114), Hild. 237 (1145) advocatus maioris ecclesie in Halberstat, Halb. I, 610 (1230). — In Merseburg finde ich Kehr I, 224 den Titel: katedralis ecclesie advocatus.

[5] Halb. I, 282.

[6] I, 159.

[7] Stadt Halb. I, 3.

[8] I, 356.

[9] I, 213.

[10] I, 363.

[11] I, 295 (1180) = S. Pauli 8; 352 (1194), 502 (1218) maior advocatus noster, 584 (1226) Tidericus dictus maior advocatus de Halberstat; 590 (1227).

[12] I, 299 (1183).

[13] I, 146. 171. 205. 267. 286. 291. 309. 315. 324. 325. 338. 399.

aber sicher auch Verwaltungsthätigkeit.[1] Jedenfalls spielt der Stiftsvogt stets eine Rolle bei Veränderungen des kirchlichen Besitzstandes, bei Käufen, Verkäufen, Schenkungen und Tauschhandlungen. Vielfach erscheint der Bischof direkt an die Zustimmung des Vogtes in diesen Dingen gebunden.[2] In andern Fällen erscheint der Vogt sogar als der eigentlich Handelnde bei weltlichen Geschäften des Bischofs.[3] Als ein drittes kann namhaft gemacht werden, daß er bisweilen als Stellvertreter des Bischofs auftritt, so wenn der Vogt in Hildesheim um 990 bei einer Grenzbeschreibung des Sprengels in einem feierlichen Akt am Hauptaltare des Domes das Bistum in Empfang nimmt,[4] oder wenn er in Magdeburg im 11. Jahrhundert sich von den Einwohnern von Rodensleben für das Bistum Treue schwören läßt.[5]

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Vogtes muß vor allem betont werden, daß in den königlichen Schenkungen an die Bistümer durchweg nur von einem Vogt die Rede ist.[6] Auch der Titel „advocatus meus" in Hildesheim deutet darauf, daß ursprünglich ein einziger Vogt in jedem Bistum existiert hat. Die Untervögte sind erst späteren Datums.[7] Dieser eine Stifts-

[1] Direkte Aussagen hierüber lassen sich aus unsern Bistümern zwar nicht beibringen. Dagegen finde ich im Dienstrecht von Köln (Fürth, Ministerialen S. 511 ff., § 4) eine Bestimmung, daß alle Ministerialen zur Romfahrt verpflichtet sind „praeter solum Advocatum Coloniensem et camerarium. Hi siquidem duo domi manere debent, advocatus, ut redditus curtium episcopalium colligat et conservet, camerarius redditus thelonii et monete.

[2] Oft ist der Vogt einfach als Zeuge genannt (Halb. I, 171. 267. 282. 286. 291. 295 ꝛc.), doch vgl. auch Halb. I, 137 (1114) Kaufbestätigung: cum multa frequentia cleri et populi et cum Beringero maioris ecclesie advocato. I, 207 (1145) allerdings mit Bezug auf Klostervögte: hec ergo nostre donationis actio et commutationis pactio a praefatis utriusque aecclesie provisoribus et fratribus advocatisque vicissim collaudata... Kehr 36 (1006). Heinrich II. schenkt dem Bistum Merseburg ein Gut: ea ratione tradimus, quatinus eiusdem loci episcopus cum suo advocato liberam habeat potestatem, idem praedium vendere commutare etc.

[3] Hild. 67 (1022), 140 (1079) bei Schenkungen: per manus advocati mei tradidi . . .

[4] Hild. 35: postea autem . . . optinuit Widikin tunc temporis advocatus una cum Tiedmaro et Dedi et Cretho Didhardo episcopium ad principale altare Hildenesheim.

[5] Mülverstedt I, 515 (1006), auf dieser Urkunde findet sich eine Anmerkung, die noch aus dem 11. Jahrhundert stammt, daß nach einem Streit zwischen dem König und Erzbischof Tagino, über das Dorf Rodensleben, der König schließlich nachgegeben und dem Magdeburger Vogt habe Treue schwören lassen.

[6] cf. S. 7, Anm. 1.

[7] Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, S. 1121 ff. nimmt zuerst gesonderte Vögte auf den einzelnen Gütern an, dann hätte ein

vogt ist der Blutrichter für das Bistum. Dies ist zwar nirgends direkt gesagt, geht aber klar aus der Thatsache hervor, daß bei den Vogteirückkäufen im 13. Jahrhundert der Bischof sich selber stets das Blutgericht reserviert. Daß er daneben vielfach auch das Niedergericht gehabt hat, ist nicht zu bezweifeln.[1] Um eine Idee von dem Umfang seiner Gerichtshoheit zu geben, stelle ich zusammen, was sich im einzelnen darüber feststellen läßt: 1. Er hat in der Zeit, aus der wir urkundliche Zeugnisse haben, das hohe Gericht über Freie, Kolonen, Liten und Sklaven, d. h. natürlich, soweit sie Hintersassen des betreffenden Bischofs sind.[2] Dahin gehört es auch, daß er als Vogt über die Meiereien genannt wird.[3] 2. Auch die Leute des Domkapitels sowohl in Halberstadt[4] als in den Kapitelmeiereien[5] unterstehen ursprünglich dem Gerichte des Stiftsvogtes. 3. Daß der Vogt oberster Stadtrichter in der Bischofsstadt ist, zeigt sich schon in den königlichen Privilegien,[6] in den Titulaturen[7] und schließlich wieder in den Rückkaufsurkunden,[8] wo vor allem die Stadtvogtei gelöst wird. 4. Auch

---

Stiftsvogt die Vogtei in allen diesen Gütern usurpiert. Hiervon finde ich auch in Hildesheim, dessen Urkunden am weitesten zurückgehen, auch nicht die leisesten Spuren.

[1] Halb. I, 167 (1133) wird dem Vogt die Gerichtsbarkeit über die Familia des Domkapitels genommen. Er soll nur noch 3 placita haben jährlich und zwar extra muros.

[2] Hild. I, 60, cf. S. 7, Anm. 1, wo als Gerichtsuntergebene des Vogtes genannt sind: homines liberi, coloni, litones und servi.

[3] Etwas anderes ist es, wenn Brackmann S. 92 f. annimmt, daß die Setzung von Untervögten durch den Stiftsvogt zu dem Zwecke geschehen sei, die Meier aus der niedern Gerichtsbarkeit zu verdrängen. Diese Auffassung der Untervögte scheint mir ebensowenig sicher zu erweisen, als die andere, daß der Stiftsvogt bei Ausdehnung des Stiftsgebietes seinen Untervögten Teile seiner hohen Gerichtsbarkeit delegiert habe, sodaß also von einem direkten Verdrängen der Meier nicht die Rede sein könnte. An Wahrscheinlichkeit gewinnt diese zweite Auffassung der Sache dadurch, daß beim Aufkommen der bischöflichen gesetzten Vögte — in vielem die Nachfolger der alten Untervögte — diese ohne weiteres die hohe Gerichtsbarkeit besitzen. Der öfters vorkommende Ausdruck „advocatia super villicationem“ (Halb. I, 443, II, 986 u. a.) ist jedenfalls kein Gegenargument gegen diese zweite Auffassung.

[4] Halb. I, 167.

[5] Halb. II, 801 u. s. w., cf. Anm. 3 oben.

[6] z. B. Otto II. f. Magdeburg, Dipl. II, S. 38 (973) et negociatores vel Judei ibi habitantes omnesque familiae litonum et colonorum vel servorum vel sclavorum illuc pertinentes a nullo alio nisi eodem advocato secundum leges constringantur vel iudiciales sententias patiantur.

[7] cf. oben S. 11.

[8] Halb. I, 584 (1226) Auflassung der Vogtei an den Bischof: quod ipse advocatiam et iudicium totius civitatis nostre . . . . resignavit.

scheinen die Stiftsvögte in den Klöstern der Bischofsstadt und auch außerhalb derselben sich möglichst viele Vogteien erworben zu haben.[1]

3. Das Eindringen des Lehenswesens in die Vogteiverhältnisse und die allmälige Auflösung der Vogteien.

Die Zeit unmittelbar nach den ottonischen Privilegien, bis etwa in die Mitte des 12. Jahrhunderts, bietet uns nur spärliche Nachrichten über die Vögte. Erst die im 12. Jahrhundert beginnende Zeit des Kampfes zwischen der geistlichen Aristokratie und der Laienaristokratie bringt reichlicheres Material. In dieser Zeit aber findet sich die Stiftsvogtei bereits in der Hand einer mächtigen Familie.[2] Damit verlieren natürlich die Bischöfe viel von ihrem Einfluß auf das Amt und es muß ihr

---

[1] In Hildesheim haben die Vögte de Veteri foro neben der Stadtvogtei die Vogtei zu St. Michaelis und St. Crucis — in Magdeburg cf. Mülverstedt II, 897 (1230), wo der Burggraf Obervogt über Güter vom Stift U. L. F. ist. cf. auch S. 15, Anm. 2 und 3.

[2] Der erste in Halberstadt genannte Vogt ist Beringerus, Halb. I, 137 (1114). Es folgt ihm seit 1128 nachweisbar Beringerus II, sein Sohn und neben ihm sein Bruder Werner (1124—64), dann Werners Sohn Ludolf (1174—1202) und sein Bruder Werner II (1185—1202). Von Ludolfs 4 Söhnen kommt nur Theodericus in Betracht, der seit 1208 (I, 447) Vogt ist und 1226 (I, 584) die Vogtei über die Stadt u. s. w. dem Bischof resigniert. Alle diese Vögte entstammen der Familie Suselitz. Das Register von Halb. I redet von ursprünglichen Vögten de Quenstede, die ich nicht habe entdecken können. Da aber nach 1226 ein Ulricus de Quenstede advocatus noster vorkommt, so vermute ich, daß dieser die Ursache eines Irrtums abgegeben hat. (cf. Stadt Halb. I, Anhang XII und XIII, 1237). Ohne Nachprüfung aufgenommen werden dann diese ältesten Vögte aus dem Hause Quenstädt von Kayser: Abriß der hannov. Kirchengeschichte in der Zeitschr. f. niedersächs. Kirchengesch. 1899, S. 51, Anm. 5. — In Hildesheim läßt sich die Reihe der Namen weiter zurückverfolgen bis fast in die Zeit der ottonischen Privilegien. Die Verschiedenheit der Namen macht es hier wenigstens wahrscheinlich, daß wir es zunächst mit noch keiner Dynastie zu thun haben. Der erste uns begegnende Name ist hier Widikin Hild I, 35 (990), dann in der Vita Meinwerci M G. SS. XI, 129, Z. 50 ein Tamma adv. de Hildinesheim, ferner Hild. 62 (1019) und 67 (1022) Thiatmarus, 92 (1054—59) Poto, 140 (1079) Gebhard. 173 (1113) und 174 (1117) Benico, 200 und 201 (1132) Kono, falls dieser letztere überhaupt als Stiftsvogt gelten darf. Nach diesem Zeitpunkt setzt auch hier eine Dynastie von Vögten „de veteri foro“ oder „de Insula“ ein, freilich bischöfliche Ministerialen. Seit 1132 (Hild. 200) findet sich ein Liutoldus als Vogt von S. Michaelis, der dann seit 1142 auch als Stadtvogt figuriert (Hild. 227). Ihm folgt seit 1166 Liuppold (wahrscheinlich sein Bruder) und schon 1194 wird dann die Stadtvogtei zurückgekauft. Mehrere andere Glieder der Familie sind Vögte des Kreuzstiftes und von St. Michaelis, ein Hugo, ein jüngerer Lippold, ein Eustachius.

Bestreben sein, so mächtige Beamte zu schwächen oder ganz los zu werden.

Ein weiterer Schritt, dem Klerus das Vogteiwesen mißliebig zu machen, ist das Einsetzen von Untervögten.[1] Dies muß schon im 11. Jahrhundert seinen Anfang genommen haben und auch gleich zu Anfang auf Widerstand gestoßen sein.[2] Der Grund dieses Widerstandes wird darin zu suchen sein, daß die Stifter und Klöster durch diese Einsetzungen statt eines Herrn nun mehrere bekamen. Waren auch diese Untervögte erbliche Lehensleute des Obervogtes, so war eine Befreiung von diesen Bedrückern doppelt erschwert, da der Fall eintreten konnte, daß zwar der Obervogt sich sein Vogteirecht abkaufen ließ, der Untervogt dagegen nicht aus seinem Rechte konnte verdrängt werden.[3]

Besondere Namen führen diese Untervögte im Ganzen nicht, sondern sie heißen wie die Stiftsvögte zumeist einfach advocati. Es ist darum nicht immer leicht, Untervögte mit Sicherheit als solche zu identifizieren. Immerhin lassen sich verschiedene Male direkte Bezeichnungen dieser Untervögte feststellen und zwar sind es folgende, die ich gefunden habe: subadvocatus,[4] secundus advocatus,[5] secundarius advocatus,[6] posterior advocatus,[7] procurator advocati.[8] Andererseits erweisen sich einzelne Vögte dadurch deutlich als Untervögte, daß sie beim Rückkauf als Lehensleute des Stifts-

---

[1] Ueber die Ursachen dieser Einsetzung cf. S. 13, Anm. 3.

[2] Mülverstedt I, 598 = Hertel, U.-B. Uns. L. F., Nr. 1 (1016) idem vero qui et praefectus est urbis Magdeburg advocotus eorum sit nullumque pro se sub advocatum nisi rogatu canonicorum substituat. — Halb. I, 146 (1109—10) Testament des Dompropstes Ludolf: ut nulli eadem bona in advocatiam cedant praeter praesenti Beringero advocato et legalibus eius successoribus sin autem alicui infeodatum fuerit, is qui infeodaverit, quicquid in his iuris habere videbatur, prorsus ammittat.

[3] Halb. I, 610 (1230): Großvogt Dietrich überläßt dem Stift U. L. Fr. die Vogtei in Dedeleben, die aber Ulrich von Dedeleben seinerseits als Untervogt im Besitz hat. Es blieb also in der von Bischof Friedrich ausgestellten Urkunde nichts übrig als den frommen Wunsch zu äußern, dieser möchte bald und kinderlos sterben: postquam autem Ulricum de Dedenleve militem, qui advocatiam praescriptam in praesentiarum iure detinet feodali, quia mortalis est, et si forsan preter legitimum heredem mori contingerit, extunc et deinceps . . . vacabit ecclesie antedicte . . .

[4] Mülverstedt I, 598, cf. oben Anm. 2.

[5] Mülverstedt I, 839 (1100).

[6] Hild. 524 (1196). Die Flandernkolonie des Moritzstiftes erhält ihre Verfassung: Idem advocatus semel tantum in anno praesidebit iuditio . . et secundarium advocatum eis non constituet.

[7] Doebner I, 89 (1224).

[8] Stadt Halb. I, 21 (1223).

vogtes erwähnt werden, die ihm ihre Vogtei auflassen, während der Stiftsvogt seinerseits sie dem Bischof aufläßt.[1]

Hier wie überall ist die Klage gegen die Vögte vor allem die, daß sie ungerechte Exaktionen machten.[2] Die Vögte versuchten die Güter, die sie von einer Kirche in Vogtei hatten, offenbar als Eigengüter zu behandeln, indem sie diejenigen Erhebungen zu machen anfingen, die nur den Grundherrn zustanden.[3] Dieses Bestreben verbunden mit dem Bemühen, sämtliche Vogteien in erblichen Familienbesitz zu bringen,[4] hätte die Kirche um ihr ganzes Gut bringen müssen. Die Gegenwehr hiegegen bedeutete eine Lebensfrage für Klöster und Stifter.

Die Einsetzung von erblichen Untervögten bedeutet also für die Kirchen eine Erschwerung der Rücklösung, aber sie hatte doch auch ihre günstige Kehrseite. Dadurch, daß eine und dieselbe Kirche nun mehrere Vögte hatte, löste sich die enge Beziehung, die zwischen dem einen Vogt und der Gesamtheit der Kirchengüter bestanden hatte. Es tritt eine Parzellierung der Vogtei ein, es wird nicht mehr geredet von dem Vogt einer Kirche, sondern von dem Vogt und der Vogtei über bestimmte Güter.[5] Die Folge davon ist, daß die Kirchen zunächst Neu-

---

[1] Halb. I, 584 (1226), sind die Gebrüder Heimburg als solche Untervögte gekennzeichnet; dieselben II, 879 (1253) — I, 610 (1230), die Brüder v. Dedeleben, cf. S. 336, Anm. 3 — I, 590 (1227) die Brüder v. Papstorf werden ebenfalls in diese Kategorie gehören. Hieher gehören auch: Hild. 739 (1220), wo Bodo v. Saldern die Untervogtei über das Kloster Steterburg von den Brüdern de Indagine hat: qui eandem advocatiam super bona ecclesie nostre de manu predictorum Werneri et Haiesi in beneficio tenebat. cf. auch Mülverstedt III, Anhang 1, 374 (1221).

[2] Arengen in diesem Sinne sind sehr zahlreich, als Beispiel führe ich an Halb. I, 516 (1220) advocatorum malitia, que diebus hiis malis in ecclesias Dei desevire consuevit, nos ammonet et compellit, ut ea, que ad liberationem perpetuam per nostram providentiam et laborem rationabiliter fuerint ordinata contra varios futurorum incursus, qui veluti flagellum inundans in casu subsequente frequenter emergunt . . . nostre firmitatis munimine roboremus . . . cf. auch Kehr 352 (1269).

[3] Hild. 295 (1155—62), Friedrich I. verbietet den Vögten sich des Nachlasses der Geistlichen zu bemächtigen, ausgenommen den Fall: si vero fundus ecclesie ad laice persone spectat dominium, dann sollen 3 Teile gemacht werden: ein Teil für die Kirche, einer für die Verwandten und einer für den Grundherrn. Die Vögte versuchen dagegen alle Kirchen als Eigenkirchen zu behandeln.

[4] Halb. I, 390 (1197), heißt es von den Brüdern von Eilenstedt, den Vögten des Klosters Huysburg: praefati enim fratres eoquod pater ipsorum eandem advocatiam aliquamdiu possederat . . . ipsam sibi vendicabant.

[5] Halb. II, 658 (1237): Das Stift U. L. Fr. löst die Vogtei über 5 Hufen in Wehrstedt von Werner von Suselitz. II, 879 (1253): Vogtei über 16 Hufen. Hild. 530 (1197): unum molendinum . . . ab onere

erwerbungen überhaupt keinem Vogt mehr unterstellen[1] und daß sie mit diesen Vögten einzelner Güter zu unterhandeln beginnen über den Rückkauf.[2] Wann diese Veränderung in der rechtlichen Auffassung der Vögte vor sich geht, läßt sich nicht genau bestimmen, doch scheint es mir nicht zweifelhaft, daß sie Hand in Hand geht mit der Ausbildung des Systems der Lehensuntervögte. Die Veränderung ist jedenfalls eine einschneidende und weithinaus wirksame, indem gerade diese Parzellierung der Vogteien bis auf Vogteien von ganzen und halben Hufen im 13. Jahrhundert ihren Fortgang nimmt. Für die Kirchen bildet sie ein Mittel der Befreiung ihrer Güter von den Vögten.

Den Ansprüchen der Vögte ungünstig ist auch die Auffassung der Immunität seitens der Kirchen, wie sie sich vom 12. Jahrhundert an findet. Hatte sie früher die Exemtion der dem Vogt unterstellten Güter von der ordentlichen Einteilung des Landes in Grafschaften bedeutet, so wird jetzt eine Immunität des speziellen Kloster- oder Stiftsgebietes vom Vogte verlangt, d. h. er soll dieses Gebiet gar nicht betreten dürfen.[3] So gelingt dem Halberstädter Domkapitel vor allem die Befreiung der Domfreiheit vom Vogte, mit beständiger Berufung auf ihre Immunität.[4]

---

advocatie liberum. — 534 (1198): advocatiam super villicationem in villa Lede löst Bischof Conrad ꝛc. — 373 (1170): Ecbertus de Wulferbutle als Zeuge angeführt: qui advocatiam ipsius praedii a nobis obtinuit.

[1] Hild. 635 (1210), Urk. f. Kloster Steterburg: Contigit autem temporibus nostris, ut nobilis vir Ludolfus de Indagine, qui advocatiam super bona antiqua eiusdem ecclesie tenuit de manu episcopi Hildensemensis et Tidericus et Bodo de Saldere qui de manu ipsius Ludolfi eandem advocatiam tenuerunt, ius etiam sibi dicerent advocati super bona noviter, ut dictum est, conquisita. — Halb. I, 402 (1200): Bischof Gardolf bestimmt, daß die Güter, die das Stift U. L. Fr. frei von Vogteirecht erwirbt, auch frei bleiben sollen. -- Aehnlich schon Hild. 483 (1191). Auch die Neuansiedlungen erhalten stets eine Ausnahmestellung, cf. Hild. 524 (1196) und Halb. 308 (1180). — Eine ähnliche Exemtion, cf. Mülv. I, 1376 (1159) (gedruckt bei Heinemann, Albrecht der Bär S. 469): Erzbischof Wichmann nimmt den neubesiedelten Ort Pechau vom Vogtrecht aus: statui ut neque comes neque advocatus aliquis quidquam iuris ibi habeat, sed idem Heribertus . . . iudicet.

[2] cf. S. 16, Anm. 5, dazu z. B. Halb. II, 1348 (1279) u. a.

[3] Halb. II, 1457 (1285) werden verschiedene Leute excommuniciert, weil sie: emunitatem et libertatem monasterii in Gerpizstat infregerint. do. II, 1449. pro eo quod immunitatem nostre urbis Halb. ausu sacrilego violando, ibidem Annonem de Heynburch, Rodolfum de Gatersleve . . . canonicos . . . vulnerarunt.

[4] Halb. I, 167 (1133): cum autem eadem immunitas a predicto advocato . . . plerumque violata fuerit . . . — si vero duelli occasio acciderit extra immunitatem muri fiat . . . vgl. dazu Hild. 389 (1179).

Dazu kommt noch eine dritte Veränderung einer frühern Auffassung, die für die Beseitigung der Vögte bedeutsam geworden ist, nämlich, daß die geistlichen Herren selber Inhaber der Vogtei und des Gerichtes sein können,[1] insonderheit aber, daß die Bischöfe den Blutbann besitzen können. Der Bischof allein darf dieser Auffassung nach die causae maiores richten, die übrigen, Aebte, Pröpste ꝛc., haben dieses Recht nicht.[2] Daß diese Ansprüche der Bischöfe nicht blos Theorie geblieben sind, beweisen die Fälle, da bei Rückkäufen der Klostervogteien das niedere Gericht dem Propst oder Abt überlassen wird, das Blutgericht aber dem Bischof selbst, oder aber einem nuntius oder mundiburdus, der in seinem Namen richtet, reserviert wird.[3] Ob die Bischöfe schon im 12. Jahrhundert thatsächlich Todesurteile ausgesprochen haben, bleibt mir immerhin fraglich. Direkte Zeugnisse dafür oder dagegen liegen aus unseren Diözesen nicht

---

[1] Hild. 738 (1220): Bischof Siegfried überläßt dem Kloster Steterburg eine ihm resignierte Vogtei mit der Bestimmung: set quicquid cause vel questionis ammodo in praedictis bonis inter colonos emerserit, ab ipso praeposito et eius successoribus erit determinandum, vgl. dazu Halb. II, 1348 (1279).

[2] Halb. I, 511 (1220): Bischof Friedrich überläßt dem Kloster Kaltenborn die Vogtei über die Klostergüter: ecclesie episcopis in futurum nihil in ea (sc. advocatia) iuris decrevimus conservandum, nisi tantum causas maiores, quas religiosas non expedit tractare personas ... verum sicut ecclesia nobis nostrisque successoribus in utroque iure, tam in spirituali, quam in temporali subiacet, ita etiam utroque gladio regere ac defensare tenemur. Daraus wird das Recht hergeleitet: si vero cause maiores emerserint, utpote raptus, furti, sanguinis, nos ex tunc ... causas iudicabimus prenotatas.

[3] Halb. I, 477 (1214) erlaubt Bischof Friedrich dem Kloster Hillersleben zum Blutgericht eventuell einen mundiburdus zu wählen: qui causas sanguinis sive furti in eo necessitatis articulo, ubi nos non possumus haberi, iudicet vice nostra, salvo tamen et conservato nobis in omnibus iure nostro. — II, 1280 a (1273) dem Kloster Hadmersleben wird eine Vogtei übertragen: sub hac forma, ut ipsius advocatie proprietas aput nostram ecclesiam Halb. remaneat et episcopus Halb. ... causas sanguinis, furti, rapine violencie ac homicidii iudicabit cum fuerint iudicande. Dagegen wolle er keine Exaktionen machen, noch seinen nuntii dies gestatten. — I, 511, cf. oben Anm. 2; ferner II, 1348 (1279) tantum iudicio sanguinis reservato. cf. auch Hild 738 für Kloster Steterburg: si negotii qualitas aut quantitas exegerit, ad episcopalem audientiam erit referendum. Nur in Merseburg, Kehr 349 (1269), habe ich den Fall gefunden, daß ein Kloster, das Petersкloster in Raßnitz, auch den Blutbann ausdrücklich erhält. Vgl. die 349 entsprechende Urkunde Dietrichs von Landsberg, 351: cum omni iure .. iudicandi in homines morti addictos, sive decollandos sive suspendendos aut quocunque genere mortis afficiendos.

vor, dagegen ist anderwärts ein Abtreten des Bischofs von seinem Richterstuhle in solchen Fällen bezeugt.[1]

Hand in Hand mit diesem neuen Recht des Bischofs, den Blutbann zu leihen oder selbst auszuüben, geht auch sein Anspruch, als der oberste Vogt und als der Oberlehnsherr sämtlicher Vogteien des Bistums zu gelten.[2] Für die Vögte war diese Stellung des Bischofes einfach eine Konsequenz des Lehenssystems. Merkwürdiger ist es, daß auch Klöster, die dem Stiftsvogt weder direkt noch indirekt unterstanden haben, diesen Anspruch des Bischofs gelten lassen, und daß so alle vorkommenden Vogteiauflassungen in der Form geschehen, daß der Klostervogt die Vogtei dem Bischof auflässt, dieser aber dieselbe dem Kloster nach Abzug der oben genannten Reservationen überlässt.[3] Ihre Erklärung mag diese Thatsache darin finden, daß diese Form gegenüber den Vögten die größtmögliche Sicherheit bot. Der Bischof übernahm dadurch eine Art Garantie für den Rückkauf.[4] Andererseits aber hat der Bischof durchaus nicht in dem Sinne freie Verfügung über solche Vogteien, daß er sie etwa um Geld wieder zu Lehen geben könnte, sondern hiegegen verwahren sich

---

[1] Schröder, D. R. G., S. 558: theoretisch wird bis auf Bonifaz VIII. festgehalten, daß ein Bischof nicht selbst den Blutbann ausüben, ja nicht einmal ihn auf andere übertragen kann. Das zweite ist sicher schon vorher durch die Praxis durchbrochen, das erste finden wir noch ca. 1270 in Basel, vgl. Dienstmannenrecht von Basel in den Rechtsquellen v. Basel, S. 6 ff.: „twinch und alle gerichte [sint] sin (des Bischofs) und der si von im hant.“ Dagegen: „get [es aber] an blutich hant so gat er von dannen und heizet den vogt rechte richten.“ — Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 1153, läßt die Anschauung vom Bischof als Blutrichter schon im 12. Jahrhundert aufkommen.

[2] Halb. II, 743 (1244): Bischof Meinhard verbietet dem Kloster Huysburg vakante Vogteien zu veräußern: cum non solum vobis sed etiam nobis, qui generalem ecclesie nostre advocatiam tenemus, vacare noscuntur.

[3] Halb. I, 473 (1212) Ilsenburg, 511 (1219) Kaltenborn, 516 (1220) Huysburg, 643 (1235) Stift U. L. Fr., II, 658 (1237) do., II, 749 (1245) do., 879 (1253) St. Pauli u. s. w. Ganz gleich verhält es sich in den anderen Bistümern.

[4] cf. Halb. I, 643 (1235), Bischof Friedrich vermittelt den Verkauf einer Vogtei zu Hoym seitens des Ritters Johann von Lewenberg an das Stift U. L. Fr. Der Kaufvertrag wird vom Propst des Stiftes abgeschlossen und dann heißt es weiter: cumque diu super forma contractus dissensio verteretur, canonicis pecuniam, qua debebat redimi dare nolentibus, nisi eis per omnia cautum esset, mediantibus tandem nobis ad concordiam accesserunt ita, quod dictus Johannes comiti Hoiero et comes nobis advocatiam eandem voluntarie resignavit, quam nos vacantem nobis et liberam ecclesie et canonicis contulimus antedictis perpetualiter et libere possidendam.

Kapitel und Klöster stets auf's nachdrücklichste.[1] Man kann deutlich in dem Kampfe drei Parteien unterscheiden: 1. die Vögte, 2. den Bischof, der möglichst viel für sein eigenes Gericht gewinnen will und der in Geldverlegenheiten die Vogteien wieder als Handelsobjekt benutzen möchte, 3. die Stifter und Klöster, die dasselbe für sich beanspruchen. Daher denn alle die gegenseitigen Sicherstellungen.[2]

Der eigentliche Rückkauf der Vogteien ist nun entsprechend der Parzellirung derselben nicht ein einmaliger Akt, sondern ein Prozeß, der sich über mehr als ein Jahrhundert hinzieht. Auch die Formen, unter denen sich dieser Prozeß vollzieht, sind verschiedene: Schon erwähnt ist der Fall, daß ein Stift seine Neuerwerbungen der Vogtei entzieht; öfters aber liegt die Sache so, daß die Vogtei über bestimmte Güter entweder beim Tode des Inhabers,[3] oder aber bei einem für uns nicht mehr kontrollierbaren andern Anlaß definitiv zurückgekauft wird.[4]

Die Zeit, in der diese Rückkäufe hauptsächlich stattfinden, sind etwa die Jahre von 1180—1230, wenigstens läßt sich das von Halberstadt und Hildesheim sagen.[5] In diese Reihe der

---

[1] Halb. I, 516, 1220 ermahnt der Bischof Friedrich seine Nachfolger betr. die Vogtei des Klosters Huysburg: ne . . . propter munera quae excecant dictam advocatiam . . . alicui homini . . . inpheodare vel obligare praesumat . . Halb. I, 402, Bischof Gardolf für das Stift U. L. Fr. nullus successorum nostrorum episcoporum advocatos instituendo cuiquam iuri feodali valeat obligare. — Auch in Wahlkapitulationen spielt das „advocatias numquam infeodabo" eine Rolle, vgl. Kehr 316 (1265) und Hild. 763 (1221) (Rechenschaftsablage des Bischofs an das Kapitel).

[2] Vgl. S. 19, Anm. 2 mit oben Anm. 1. — Wie sehr übrigens die Bischöfe die Besetzung der Vogteien als eine Geldquelle betrachteten, sodaß sie beinahe als Verbündete der Vögte gegenüber den Klöstern erscheinen, zeigt Halb. I, 249 (1156), wo Bischof Ulrich dem Kloster Huysburg die Wahl eines Vogtes gestattet mit dem Zusatz: qui subrogatus nullum ab episcopo servitutis debitum pro advocatia rependere cogatur sed uterque (d. h. Bischof und Vogt) pro defensione loci eternam remunerationem speret et consequatur.

[3] Hild. 402 (1181), Stift S. Crucis.

[4] So z. B. Halb. 511 und 516 (1219 und 20): volumus ut huius advocatie libertas, que nostris in diebus per Dei gratiam nostramque promotionem restituta est libertati, penes Huyesburgense cenobium secundum praemissa nunc et in perpetuum libere conquiescat.

[5] Hild. 395 (1180) gestattet Friedrich I. dem Hild. Domkapitel seine Vogteien einzulösen. Diese Erlaubnis eröffnet hier die Rückkäufe, dann folgen: Hild. 402 (1181), 413 (1182), 483 (1191), 513 (1195), 534 (1198), 592 (1204), 601 (1205), 636 (1210), 660 (1213), 713 (1218), 738 (1220), 762 (1221). In Halberstadt beginnen die Lösungen 1188: I 321, 332 (1191), 473 (1212), 491 (1203—15), 511 (1219), 516 (1220), 537 (1221), 574 (1225), 584 (1226), 590 und 596 (1227), 608a (1215—1228), 610

Vogteilösungen fallen als Hauptmomente die Rückkäufe der verschiedenen Stadtvogteien von den Stiftsvögten: in Hildesheim ca. 1194,[1] in Halberstadt 1226,[2] in Merseburg 1234,[3] Magdeburg, dessen Vogt zugleich Burggraf ist, folgt mit der Befreiung von diesem erst 1294 nach.[4] So gewiß mit der Befreiung der Stadtvogtei die Hauptmacht des Vogtes gebrochen ist, so bedeuten doch diese Rückkäufe nur ein einzelnes Glied in der langen Kette der Vogteilösungen und nicht eine vollständige Entsetzung des Vogtes.[5] In Hildesheim wie in Halberstadt behalten die alten Stadtvögte doch noch einen Teil ihrer Macht, der erst allmählig auch absorbiert wird.[6] Reste dieser alten Vogtei aber haben sich bis tief ins 14. Jahrhundert hinein erhalten.[7] Als bloße Ueberreste waren diese Vogteien ungefährlich, darum konnten sie fortexistieren.

Doch auch im übrigen konnte eine so tief in Gerichtswesen und Verwaltung eingreifende Institution nicht spurlos verschwinden. Die Thätigkeit der alten Vögte mußte von anderen übernommen werden, die auf den einzelnen Grundstücken ruhenden Vogteilasten mußten weiter erhoben werden. Das erste geschah durch die später zu behandelnden bischöflichen oder gesetzten Vögte, die andere Seite nahm eine Entwickelung, von der noch kurz die Rede sein muß. Es ist schon gesagt worden, daß die Vogtei in engster Beziehung zu Grund und Boden steht und daß sich diese Beziehungen immer enger entwickeln. Bei den Rückkäufen war schon meist die Rede von Vogteien über einzelne oder mehrere Hufen. Nach den Rückkäufen geht diese Entwickelung noch um einen Schritt weiter in der angegebenen Richtung. Die Vogtei

(1230), 627 (1232), 643 (1235), II, 658 (1237), 749 (1245), 801 (1249), 879 (1253), 986 (1259), 1196 (1268), 1280a (1273), 1581 (1292).

[1] cf. Chronicon Hild. MG. SS. VII, 858.

[2] Halb. I, 584.

[3] Kehr 224.

[4] Mülverstedt III, 814.

[5] Halb. I, 584 (1226) heißt es: ipse advocatiam et iudicium totius civitatis nostre et quicquid extra civitatem in territorio sive campo civitatis existit, insuper advocatiam de his duabus villicationibus Vogelsdorp et Hersleve, quam de manu nostra tenuit ad estimationem ducentorum mansorum, insuper advocationem quindecim mansorum ubicunque illam voluerimus acceptare, nobis in manus nostras totaliter resignavit. Schon aus dieser Möglichkeit einer Auswahl der zu befreienden Hufen ergiebt sich, daß es nicht die ganze Vogtei ist.

[6] Halb. I, 610 (1230) läßt der Großvogt durch den Bischof dem Stift U. L. Fr. noch die Vogtei in Dedeleben auf. In Hildesheim aber sind die Vögte nach 1194 noch mehrere Jahrzehnte im Besitz der Vogtei St. Michaelis und St. Crucis: Hild. 531 (1197), 670 (1213), 689 (1216) u. s. w.

[7] Halb. IV, 2719 (1367): Ritter Hermann Dubeke verzichtet auf Vogtei und Kirchlehn in Raneborch.

wird nichts anderes als eine auf einer Hufe lastende Grundrente. Man redet von „mansi liberi ab advocatia“ und von „mansi cum advocatia“.[1] An das Gericht scheint bei dem Worte kaum mehr gedacht zu werden, sondern falls davon die Rede sein soll, wird es neben der advocatia noch besonders angeführt.[2]

Anhang: Der Vicedominus.

Abgesehen von ein paar Namen erfahren wir aus den Urkunden über den Vicedominus fast gar nichts. Jedenfalls fehlt jede Aussage, die uns einen Einblick in den Charakter seines Amtes gewährte. Die Aufstellungen, die ich anderwärts über den Vicedominus finden konnte, spiegeln nur einen ähnlichen Bestand des Urkundenmaterials an anderen Orten wieder.. Der vicedominus wird abwechselnd bezeichnet als ein ökonomischer Beamter,[3] als eine Art Hausmeier,[4] als ein Vertreter der Herzogsgewalt in den Bistümern[5] und als ein richterlicher Beamter,[6] also ungefähr alles, was für diese Zeit möglich ist. Zu einer

[1] Hild. 664 (1213): sex mansos . . cum advocatia et omnibus attinentiis. Hild. 667 (1213): sex mansos liberos, ab onere advocati expeditos. — Halb. II, 679 (1238): mansos liberos a iure litonum atque advocatia. — Halb. III, 1782 (1306): mansos . . . ab omni advocatia, decima, peticione seu exactione . . liberos. — U.-B. von Drübeck 67 (1323): cum proprietate, advocatia, comicia ac omnibus eorum utilitatibus u. s. w.

[2] Halb. II, 1080 (1263): Bischof Volrad schenkt dem Deutschorden die Vogtei in Lucklum: advocatiam ecclesie omnium bonorum officio in Luckenem pertinentium . . . cum fori advocatia ibidem. — Für gesondertes Anführen von Vogtei und Gericht vgl. Mülverstedt II, 1474 (1259), III, 773 (1293) u. s. w.

[3] Heusler, Verfassungsgeschichte von Basel, S. 79, gestützt auf Rettberg II, 610 „ursprünglich eine ökonomische Beamtung zur Verwaltung der Kirchengüter“, ähnlich Brackmann, S. 60.

[4] So Schröder, D. R. G., S. 479 sagt vom königlichen Vicedominus des 11. Jahrhunderts, daß er der Vorsteher des Hofes gewesen sei. — Stouff: Le pouvoir temporel dans l'évêché de Bâle p. 53: „le vidôme qui était l'intendant du palais“. — Lüntzel, Geschichte von Hildesheim II, S. 16, nennt den vicedominus Verwaltungsbeamten und Hausmeier.

[5] So Lüntzel l. c. und Weiland: Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 123 f. Die vicedomini werden hier direkt als herzogliche Beamte angenommen. Diese Annahme erklärt sich aus einer vorzüglichen Benutzung der Hildesheimer Urkunden, in denen allerdings die Herren von Wassel, vicedomini in Hildesheim, mehrfach in sächsischen Herzogsurkunden vorkommen. (Die Stellen cf. bei Lüntzel l. c.)

[6] Waitz in seiner Verf.-Gesch. kommt mehrfach auf den vicedominus zu reden, II, 19 (3. Aufl.) sagt er vorsichtig: „ein schon in merovingischer Zeit vorkommender Beamter zur Besorgung weltlicher Geschäfte.“ Ferner III, 436, IV, 465, wo W. der Ansicht zuneigt, er sei „mit der Rechtspflege beauftragt.“ An beiden Stellen findet sich natürlich eine Belegstelle, beide Male aus den Kapitularien. Während des Druckes ist mir noch ein Aemterbuch

Entscheidung reicht das mir vorliegende Material nicht aus und eine Vermehrung dieser Ansichten um eine weitere nicht sicher begründete dürfte nicht wünschenswert sein.

Ich begnüge mich daher mit der Feststellung einiger Punkte, die sich mir aus meinem Material mit einiger Sicherheit zu ergeben scheinen: 1. Der vicedominus ist neben dem Stiftsvogt der älteste in den Urkunden vorkommende Beamte. Er ist wie dieser meist aus adligem Geschlecht.[1] 2. Neben dem weltlichen Vicedominus kommt in Halberstadt schon im 12. Jahrhundert ein geistlicher Vicedominus vor, während wir in Hildesheim den Fall haben, daß der geistliche den weltlichen ablöst.[2] 3. Sein Genanntwerden in Zeugenlisten scheint noch im 12. Jahrhundert kein absolut regelloses zu sein, sondern er erscheint mit einer gewissen Regelmäßigkeit bei Gründungen von Klöstern, bei Bestimmung ihrer Rechte, bei Verleihung von freier Vogt-, Propst- und Abtwahl und ferner auch bei Neuerungen der kirchlichen Einteilung.[3]

---

des Hochstifts Chur aus dem 15. Jahrhundert in die Hände gekommen, nach dem in Chur der weltliche Vicedominus ausgedehnte Befugnisse hat. Das Aemterbuch ist herausgegeben von J. C. Muoth im 27. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, 1897, und bietet auch sonst allerhand Ergänzungen, die ich leider nicht mehr berücksichtigen kann.

[1] In Halb. wird I, 109 (1187) zuerst ein Thudo genannt, in Hild. I, 150 (1092) ein Hiddo. — In Halb. sind noch zu nennen Engilmarus, der Sohn Thudos, ein Ministeriale: 142 und 143 (1118), 151 (1121), 162 (1128) und der Edle Hoier 267 (1164), 270 (1170), 276 (1174), dann hören hier die weltlichen vicedomini auf. — In Hildesheim wird nach Hiddo von 1110—54 Bernhard, Graf von Wassel genannt und dann kommt noch gelegentlich ein Konrad bis 1175 vor. (Vgl. das Register von Hild. und den Aufsatz von Grote: Die Grafen von Wassel vicedomini von Hildesheim in der Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1853, S. 240.) 1178—87 findet sich Berthold von Scharzfeld als letzter weltl. Vicedominus.

[2] Der erste geistliche Vicedominus ist in Halb. I, 147 (1120) Rudolf. Die geistlichen Vicedomini sind durchweg Domherren und regelmäßiges Vorkommen dauert bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts. In Hild. 590 (1204) taucht hier zuerst ein Albertus als geistlicher Vicedominus auf. — cf. dazu Mülverstedt II, 444 (1213), wo Erzbischof Albrecht von Magdeburg das Vicedominat an den Edlen Albrecht von Arnstein als Amt, nicht als Lehen übergiebt. Zugleich verspricht er, bei dessen Tode das Amt keinem Laien mehr zu übertragen.

[3] Halb. I, 109 (1087): Bischof Burchard verleiht dem Kloster Ilsenburg Wahl des Vogtes. — I, 143 (1118): Bischof Reinhard stattet die Kirche in Linden mit Rechten aus. — 151 (1121): Bestimmung der Rechte des Klosters Schöningen. — Hild. I, 174 (1117): Abtrennung des Dörfchens Evern von der Mutterkirche in Lühnde. — I, 183 (1125): Stiftung des Klosters Backenrode und Verleihung von freier Abtwahl. — 194 (1131): Bestätigung von 183 durch den Nachfolger. — 198 (1131): Gründung des Klosters Riechenberg und Verleihung von freier Abt- und Vogtwahl. — 228 (1142): Errichtung einer Kirche in Schlemm und Bestimmung ihrer Rechte. —

Aus diesem Grunde und in Uebereinstimmung mit den von Waitz aus den Kapitularien namhaft gemachten Stellen,[1] bin ich geneigt anzunehmen, daß auch der weltliche Vicedominus, und darnach, als man dies für anstößig hielt, der geistliche Vicedominus[2] mit derjenigen Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu thun hatte, die später in die Hände der Archidiakonen kam.

II. Die Stadtpräfekten.

Maurer in seiner Geschichte der Städteverfassung in Deutschland (III, S. 390 ff.) scheidet die Städte in solche, die bloß einen bischöflichen Beamten haben und in solche, die deren zwei haben. Zur ersten Klasse gehört Hildesheim, das nur einen bischöflichen Ministerialenvogt kennt. Magdeburg und Halberstadt dagegen sind Städte, in denen zwei bischöfliche Beamte fungieren: Dort ein Burggraf, der zugleich Stiftvogt ist und ein Schultheiß, hier ein Stiftsvogt und ein Schultheiß. Um diese beiden, in sichtbarer Parallele zu einander stehenden Beamten, die bald als praefectus, bald als scultetus bezeichnet werden, handelt es sich im folgenden. Dagegen verzichte ich darauf, die schwierigen Fragen, die sich an die Entstehung des Magdeburger Burggrafenamtes und an sein Verhältnis zur Vogtei knüpfen, hier aufzurollen und verweise auf die hier überreichlich vorhandene Litteratur.[3] Wegen der Dürftigkeit des vorhandenen Materials ist es nicht möglich, den Halberstädter praefectus ganz getrennt zu behandeln, erst die Parallele mit dem Magdeburger praefectus macht verschiedenes deutlicher.[4]

---

231 (1143): Stiftung eines Klosters in Derneburg und Verleihung freier Propstwahl. — 239 (1146): Stiftung des Klosters St. Godehardi.

[1] Waitz zitiert Boretius Capit. S. 51 ein Kap. von 777: die Freilassung ein Sklaven soll geschehen „ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi aut centenarii, aut in praesentia vicedomini aut iudicis comitis.“ Nach der Gruppierung ist der vicedominus hier ein geistlicher Unterrichter des Bischofs, der dem iudex comitis im weltlichen Gericht entspricht.

[2] Ueber diesen vergleiche Brackmann S. 60, namentlich Anm. 7. B. nimmt den geistlichen Vicedominus als Vorläufer des Officials.

[3] Für die Feststellung der Burggrafengeschlechter cf. Frensdorff in den Forsch. z. deutschen Gesch. XII 295 und Holstein in den Geschichtsblättern für Magdeburg 1871, S. 33. Ueber die verfassungsgeschichtlichen Fragen orientiert am besten Stobbe, Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jahrhundert, l. c. 1897, S. 78 ff.; vgl. auch einen Aufsatz darüber von Krühne, l. c. 1880, S. 296 ff., 390 ff. Weniger bietet die sich durch die Jahrgänge 1881—85 hindurch ziehende Verfassungsgeschichte von Magdeburg von Hagedorn.

[4] Der Halb. Präfekt hat eine solche Behandlung ohne Rücksicht auf Magdeburg erfahren von Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter in der Zeitschr. des Harzvereins 1896, S. 81 ff.

Die für diesen stets aus dem Ministerialenstande genommenen Beamten üblichen Namen sind: tribunus plebis,[1] praefectus,[2] praefectus civitatis nostre oder in civitate[3] und scultetus.[4] Der am häufigsten vorkommende Name ist praefectus und daneben scultetus.[5] Diese zwei Namen werden während der ganzen Zeit ihres Vorkommens in freier Abwechselung gebraucht. Daß die Namen zwei verschiedene Aemter bezeichnet hätten, die dann verbunden worden wären, läßt sich in urkundlicher Zeit daher nicht nachweisen.[6] Der Name praefectus freilich wird in

---

[1] Stadt Halb. I, 3 (1068), Halb. I, 295 (1180).

[2] Halb. I, 201 (1141), 205 (1144) u. s. w.

[3] Halb. I, 151 (1121), 277 (1175), 358 (1194), II, 842 (1250).

[4] Halb. I, 171 (1133), S. Pauli 3 (1136), 267 (1164), 270 (1170), 324 (1188), 337 (1192), 398 (1199), 607 (1228).

[5] Niemals findet sich dagegen für diesen Unterbeamten der Titel burggravius, wie dies Varges behauptet mit Berufung auf Halb. I, 298, wo als Zeuge ein Sifridus burggravius in einer bischöflich halberst. Urkunde genannt wird. Hätte V. darauf geachtet, daß dieser Sifrid als einziger aller Präfekten unter den Edlen genannt ist, oder hätte er gar I, 316 damit verglichen, wo dieser selbe Sifrid als burgravius de Arnburg angeführt ist, hätte er beachtet, daß derselbe bisweilen auch unter dem für die Halb. Präfekten ungebräuchlichen Titel castellanus (I, 309 u. 325) figuriert, so würde er ihn wohl nicht ohne weiteres unter die Halberstädter Präfekten eingereiht haben, trotzdem er einmal unter diesem Titel praefectus genannt ist (I, 352) und trotzdem ihn das Register des Halb. U.-B. irrtümlich in dieser Gesellschaft anführt. Varges' viermalige Behauptung (S. 106, 131, 132 u. 420), daß der Präfekt in Halberstadt auch Burggraf heiße, auf die er seine ganze Vermengung des Halb. Präfekten mit den Burggrafen aufbaut, wird somit hinfällig.

[6] So nennt Varges das Jahr 1133, da der Präfekt „zum ersten Mal" den Titel scultetus führt, das Geburtsdatum des Stadtgerichtes (cf. I, 171). Daß vorher nur 2 mal: Stadt Halb. I, 3 (1068) und Halb. 151 (1121) dieser Beamte das eine Mal als tribunus plebis, das andere Mal als praefectus genannt ist, davon sagt er nichts, denn dadurch vergeht der Anschein, als ob nach älterm Brauch, diesen Beamten Präfekt zu nennen, etwas neues eingetreten wäre. Der betr. Beamte in Magdeburg hat zudem genau dieselbe abwechselnde Doppelbenennung wie der Halberstädter. Mülv. I, 886 (1108) praefectus, 1163 (1142) do., 1319 (1156) scultetus, 1372 (1159) do., 1380 (1159) praefectus, 1451 (1165) scultetus u. s. w. Wie vollkommen übrigens die Namen praefectus und scultetus in der Sprache der Zeit sich decken, geht daraus hervor, daß schon im 12. Jahrhundert und durchweg im 13. die sächsischen Landgerichtsschultheißen, die mit den Burggrafen wenig oder nichts zu thun haben, als praefecti angeführt werden: Codex Anhaltinus I, 547 (1174) coram . . . praefecto et scabinis nostris, II, 65 (1223), Halb. II, 785 (1247), II, 825 (1250) u. s. w. Die einfachste Erklärung für diese Uebereinstimmung der beiden Namen scheint mir die zu sein: Wie der Graf im Gericht seinen Scultetus hatte, so hatte der Burggraf-Präfekt einen entsprechenden Unterbeamten, der nach der Sitte des Mittelalters, den Unterbeamten dieselben Namen zu geben, wie ihren Vorgesetzten, auch praefectus hieß. Da daneben die Analogie mit dem Schultheiß des Grafengerichtes sehr nahe lag, bekamen nach und nach beide Titel denselben Wert.

Magdeburg gleichmäßig für die aus freiem Stande hervorgegangenen Burggrafen, wie für den Ministerialenpräfekten gebraucht. Doch zeigen gerade die Magdeburger Urkunden, daß man scharf unterschied zwischen Burggraf und Schultheiß: die Namen burggravius, castellanus, comes urbanus sind ausschließlich für den ersten, der Name scultetus ist ausschließlich für den zweiten reserviert.[1] Der Halberstädter Präfekt stimmt in jeder Beziehung mit dem Magdeburger Unterpräfekt oder scultetus überein, so daß er nicht ohne weiteres mit den Burggrafenpräfekten darf identifiziert werden. Nicht nur in den Namen stimmen der Halberstädter und der Magdeburger Schultheiß überein, sondern beide sind auch Stiftsministerialen, und beide sind, wie sich noch ergeben wird, Richter in der Bischofsstadt. Es ist daher durchaus berechtigt, ja geboten, sie gemeinsam zu behandeln.

Wie bei den Stiftsvögten so auch hier sind die Nachrichten aus der Zeit vor dem 12. Jahrhundert so dürftig als möglich. Sie beschränken sich auf die eine Notiz, die uns aus Halberstadt aus dem Jahre 1068 den Namen eines Berward mit dem Titel tribunus plebis überliefert.[2] Aus dem 12. Jahrhundert erfahren wir dagegen aus Halberstadt die Namen mehrerer Familien und dazwischen einzelne alleinstehende Namen, die sich in einer Weise ablösen, die es wahrscheinlich macht, daß um dieses Amt in Halberstadt zwischen dem Bischof und wohl mehreren Familien ein langjähriger Kampf bestanden hat.[3] Von Seiten des Bischofs

---

[1] Mülverstedt I, 598, 760, 1039 u. s. w.

[2] Stadt Halb. I, 3.

[3] Die erste Familie, die man in diesem Amt antrifft, ist die Familie der Willeri, von 1121—1170 nachweisbar. Ihr Stammbaum ergiebt sich aus I, 167 (1133): Willerus cum duobus filiis suis, Geuehardo et Willero et duobus fratribus suis, Geuehardo et Othelrico. Die zweite Familie, von 1174—1208 und dann noch vereinzelt 1250 vorkommend, besteht aus Caesarius I, dessen Söhnen Caesarius II und Dietrich und noch einen zweiten Dietrich, Sohn des Caesarius II. — Als dritte Familie kommen die Alvensleben in Betracht, die konkurrierend neben der zweiten Familie hergehen. Mit Titel und Geschlechtsnamen ist bezeugt der Präfekt Johann von Alvensleben I, 652 (1232) und II, 842 (1251). In den Jahren 1190—1214 finden sich aber ferner 3 Namen, die sicher dieselbe Person bezeichnen in den Zeugenlisten: Geuehardus de Alvensleue. (I, 330, 362, 364, 386, 387, 402, 414, 418, 421, 429, 442, 462), Geuehardus dapifer (I, 444, 467, 477, 478), Geuehardus praefectus (I, 363 — 1196 — 372, 374, 375, 382, 383, 385, 391, 399). Für die Identität spricht: 1. daß niemals zwei dieser Namen in derselben Urkunde vorkommen. 2. Die Stellung aller 3 Namen in Zeugenlisten ist fast durchweg dieselbe, nämlich stets hinter Caesarius. Aus diesem Grunde möchte ich auch den I, 405 (1200) an derselben Stelle vorkommenden Geuehardus de Oschersleue in die Identität einbeziehen, da eine Familie

wird dieser Kampf, den wir in anderen Aemtern ähnlich sehen können, um die Frage geführt: feodum oder officium, d. h. soll der Bischof noch ein Anrecht an die Besetzung dieser Aemter haben oder soll die Erblichkeit derselben volle Geltung erlangen.[1] In ein

de Oschersleue nur noch ein einziges Mal in einem noch zu besprechenden Falle genannt wird. 3. Ein späterer Alvensleben (I, 652) bezeichnet sich ausdrücklich als praefectus et dapifer. Wir hätten also danach von 1196—1251 als dritte Familie die Alvensleben im Besitz des Präfektenamtes. Eine Erklärung für das plötzliche unmotivierte und konkurrierende Eintreten der Familie Alvensleben dürfte sich aus einem Familienzusammenhang dieser Familie mit der ersten Präfektenfamilie ergeben. Ein solcher erscheint mir wahrscheinlich aus folgenden Gründen: 1. Der schon genannte Präfekt Gebhard heißt einmal „de Oschersleue". Nun nennt sich I, 273 (1173) auch ein Willerus einmal „de Oschersleue". 2. Worauf ich mehr Gewicht legen möchte, ist aber der Umstand, daß der in der Familie Alvensleben beliebte Vorname Gebhard sich auch schon 2 mal in der ersten Präfektenfamilie findet. 3. In Verbindung damit führe ich auch noch an I, 264 (1163) Zeugen: Willerus advocatus eiusdem ecclesie Huysburgensis, Tidericus et filius eius Hinricus de Alvensleue. Nach dem im 12. Jahrhundert durchaus üblichen Gebrauch, Verwandte in Zeugenlisten miteinander anzuführen, spräche auch diese Urkunde in Verbindung mit den anderen für verwandtschaftliche Beziehungen. Ist diese Annahme richtig, so läßt sich das Geschlecht Alvensleben um 50 Jahre weiter zurückverfolgen, als dies Wohlbrück (Geschichtliche Notizen von dem Geschlechte von Alvensleben, 3 Bde., Berlin 1819) gethan hat, der ausschließlich auf den Beinamen de Alvensleue scheint geachtet zu haben. — Zwischen diesen Familien tauchen als einzelne Präfekten noch auf: 1. 1184—86 (Halb. I, 303, 304, 309, 310, 313, 315) Hugold von Quenstedt, schon wegen seiner Stellung in den Zeugenlisten zwischen Heinrich von Eilenstedt und dem Kämmerer Alverich (vgl. 307 mit 309.) — 2. 1201 (I, 406 und 415) ein Präfekt Alverich. I, 415 ist die Urkunde, in der Bischof Conrad von Crosigk nach seinem Regierungsantritt sämtliche Ministerialenämter neu besetzt hat und somit wohl auch die Präfektur. Daß derselbe 406 in einer der letzten Urkunden des Bischofs Gardolf schon genannt ist, kann ich mir nach dem obigen nur mit einer nach dem Tode dieses Bischofs erfolgten Ausfertigung erklären. Es wäre zudem zum mindesten eigentümlich, wenn ein Bischof kurz vor seinem Tode eine derartige Aenderung vollzöge. Die beiden zuletzt genannten Fälle dürfen wohl als Versuche des Bischofs angesehen werden, die Reihe der erblichen Präfekten zu unterbrechen und sein Recht auf das Amt geltend zu machen. Das Einschieben der Familie der Caesarii dagegen zwischen die erste und dritte Familie dürfte vielleicht mit dem Streit zwischen dem päpstlichen Bischof Ulrich und dem kaiserlichen Bischof Gero in Zusammenhang zu bringen sein. Sichere Anhaltspunkte liegen dafür, abgesehen von der ungefähren Gleichzeitigkeit, freilich nicht vor.

[1] Ein deutliches Zeugnis liegt dafür in Hildesheim betr. den Stadtvogt vor: Hild. 683 (1216), Wahlkapitulation des Bischof Siegfried: advocatiam civitatis Hild. non alienabo et si eam alicui committere voluero, hoc faciam in praesencia capituli et aliquorum nobilium, ministerialium et burgensium Hildensemensium, confitente illo, qui eandem in officio accipiet, quod ipsam non in feodo sed in officio accipit et iurante ipso quod praefatam advocatiam numquam sibi in beneficium vindicabit.

helles Licht rückt dieser Kampf durch einige Urkunden aus Magdeburg. Auch hier stoßen wir zuerst auf einen vereinzelten Namen. Im Jahre 1100 wird ein Präfekt Alverich genannt.[1] Von 1139 ab aber können wir auch hier eine Familie im Besitze der Präfektur finden, die man nach ihrem ersten Vertreter die Familie des Hathemar nennen kann.[2] Schon mit dessen Sohn Siegfried gerät Erzbischof Wichmann 1159 in heftigen Streit, ob er die Präfektur „in beneficium iure hereditario" erhalten habe. Die Sache kommt vor den Kaiser, der zu Gunsten des Erzbischofs entscheidet, worauf dieser seinem Präfekten das Amt (regimen) wieder überläßt als officium und nicht als beneficium.[3] Der Erzbischof betrachtet diesen Entscheid offenbar als einen großen Sieg, denn noch 1173 macht er seinen Kanonikern zur Erinnerung an dieses Ereignis eine Stiftung.[4] Doch schon der Nachfolger Wichmanns Ludolf (1192—1205) macht aus dem Amt wieder ein Lehen und übergiebt es als solches dem Ritter Heinrich von Kume; von diesem erben es seine zwei Söhne, und nach dem Tode der beiden, als nur noch eine Tochter vorhanden ist, versucht Erzbischof Albrecht 1213 seinen Dienstmann Dietrich von Parchem in das Amt zu bringen. Doch der Wittwe des Präfekten Heinrich gelingt es sogar das Erbrecht der Tochter durchzusetzen und ihren Schwiegersohn Diedrich v. Steden dem Erzbischof als Präfekten aufzunötigen.[5]

Ein besonderer Fall ist noch in Halberstadt zu besprechen. Während in Magdeburg stets ein einziger Präfekt ist, abgesehen davon, daß etwa der Sohn schon bei Lebzeiten des Vaters den Titel praefectus führt,[6] giebt es in Halberstadt einige Urkunden, in denen es zwei Präfekten zu geben scheint.[7] Das legt die

---

[1] Mülverstedt I, 839.

[2] Der Stammbaum dieser Familie ergiebt sich, wie folgt:

Hathemar: I, 1139 (1139)

Sifrid: seit I 1296 (1154) Conrad: seit I 1442 (1164)

Heinrich (von Kume): I 1632 (1180), cf. auch II 446 (1213)

2 Söhne und eine Tochter (nach II 446) Gemahl derselben: Dietrich von Steden.

[3] Mülverstedt I, 1372.

[4] Mülverstedt I, 1531, er, der Erzbischof habe das Schultheißenamt restituiert: quod . . in ius feudale laica manus usurpaverat . . . iustitia favente in ius officiale requisiuimus.

[5] Mülverstedt II, 446.

[6] Präfekt Hathemar lebt noch während sein Sohn Siegfried schon als Präfekt erscheint: Mülverstedt I 1296 (1154).

[7] Halb. I, 375 und 382 (1197): Caesarius praefectus, Geuehardus praefectus. Ueber den Hugold von Quenstädt und Alverich cf. S. 26, Anm. 3.

Frage nahe, ob es etwa entsprechend den Beamten der 4 Hofämter auch hier Ober- und Unterpräfekten gegeben habe. Gegen eine solche Annahme sprechen aber entschieden: 1. Daß beide Präfekten aus einer sehr angesehenen Ministerialenfamilie stammen, was eine Unterordnung des einen unter den andern schon unwahrscheinlich macht; 2. das Fehlen eines Unterpräfekten in Magdeburg, während doch die Unterbeamten der 4 großen Hofämter an allen Höfen vorkommen; 3. die Beobachtung, daß in der Regel, wenn Caesarius und Gebhard oder zwei andere gleichzeitige Präfekten genannt sind, nur dem einen der Titel praefectus beigelegt wird, daß also der erwähnte Fall, daß beide mit dem Titel praefectus angeführt sind, eine Ausnahme bildet.[1] Gerade diese letztere Beobachtung bestätigt die Annahme, daß man es hier mit Konkurrenzbeamten zu thun hat,[2] und das um so mehr, als die Konkurrenz in diesem Amt zwischen der Familie des Caesarius und der Familie Alvensleben offenbar noch bis tief in das 13. Jahrhundert hinein gedauert hat.[3] Wie thatsächlich Befugnisse und Einkünfte den Ansprüchen der beiden Parteien entsprochen haben, läßt sich nicht mehr feststellen.

Ueber die Amtsbefugnisse des Halberstädter praefectus ist den Urkunden fast nichts zu entnehmen. Daß das Amt einen vorwiegend militärischen Charakter gehabt habe, ist wenigstens in urkundlicher Zeit nicht zu erweisen.[4] Ueber die richterliche Thätigkeit des Präfekten haben wir nur aus Magdeburg direkte Nachricht: der Schultheiß hat hier alles zu entscheiden, ausgenommen drei Dinge: Not, Heimsuche und Lage. Sein Gericht soll alle 14 Tage stattfinden.[5] Auch in Halberstadt muß der

---

[1] z. B. während der ganzen Zeit, da Hugold als Präfekt genannt ist, führt Caesarius keinen Titel: Halb. I, 303. 304. 306. 309. 310. 313. 315. Caesarius ohne Titel neben Gebhard: 364. 372. 383. 385. 405. 415. 416. 420. Gebhard ohne Titel neben Caesarius: I 330. 362. 447. Alles dies spricht nur für starke Schwankungen in der Anerkennung des einen und des andern.

[2] cf. S. 26, Anm. 3.

[3] Halb. II 821 (1250) Tidericus praefectus allerdings als gestorben erwähnt, ferner Stadt Halb. II, Nachtrag XXXIV, aus dem Lehnsbuch der Grafen von Regenstein dat. ca. 1270 ein dominus Theodericus praefectus de Halverstat erwähnt. Daneben aber Halb. II, 842 (1251) erhält der Dapifer Johann von Alvensleben die praefectura in civitate Halb.

[4] Diese kriegerischen Befugnisse werden von Varges l. c. hervorgehoben in Verbindung mit der Vermengung dieses Präfekten mit den Burggrafen.

[5] Laband: Magdeburger Rechtsquellen no. III: hic continentur iura aliqua de Hallis et de Meydeburc: . . § 7 praefectus noster praesidet iudicio per circulum anni post quattuordecim dies, exceptis festivis diebus et in adventu et in septuagesima, et suum vadium scilicet Weddunge sunt octo solidi — § 9. praefectus noster omnes causas iudicat et decidit, tribus causis exceptis, scilicet

Präfekt in der Hauptsache Stadtrichter gewesen sein. Das geht vor allem daraus hervor, daß das Zurücktreten des Präfekten in dieselbe Zeit fällt, in der städtische Richter auf dem Plan erscheinen.[1] In Magdeburg und Halle hält der Schultheiß außer dem Schultheißengericht auch noch das burmal, d. h. das Gericht über Maß und Gewicht ab,[2] während in Halberstadt dies bereits seit dem 11. Jahrhundert durch einen von den Bürgern erwählten Burmeister geschieht.[3] Daß der Präfekt auch die Baupolizei unter sich gehabt habe, wie Varges annimmt, ist mindestens sehr wahrscheinlich, zumal da auch in Magdeburg und Hildesheim auf ähnliche Befugnisse geschlossen werden kann.[4]

Den Kompetenzen entsprechen auch die Einkünfte: vom Gericht und Burmal eine bestimmte Wedde[5] und von der Straßenpolizei ein Anteil am Wurtzins.[6] Außerdem läßt sich gelegentlich eine Teilnahme des Präfekten an den Geldern, die die Immungen dem Bischof entrichten, speziell an den Strafgeldern,

---

vi illata, quod Not dicitur, et vim in propriis domibus factam, quod dicitur Heymsuche, et excepta insidia quod Lage dicitur, quas burkgravius iudicat et decidit.

[1] Die letzten Urkunden mit Präfekten in Halberstadt sind I, 469 (1211), 607 (1228), 632 (1232—35), II, 821 (1250), II, 842 (1251). cf. auch S. 350, Anm. 3. Zuletzt handelt es sich offenbar nur noch um den zu den Einkünften des Amtes Berechtigten. Die ersten iudices sind: Halb. I, 641 (1234) Reinhardus; Stadt Halb. I, 34 (1237) Reinerus iudex; I, 78 (1251) Hermannus et Heinricus iudices.

[2] Mülverstedt III, 215 (1276), in den offenbar nach Magdeburg gestalteten Verordnungen für Halle: der Präfekt soll als Wedde 3 sol. und vom Burmal 4 pfennige haben.

[3] Varges behauptet auch für Halberstadt „er ist an die Stelle des alten Burmeisters getreten." Durch das Nichtvorkommen eines Burmeisters in den Urkunden bis ins 13. Jahrhundert ist dies nicht zu begründen, da städtische Zeugen bis dahin überhaupt eine Seltenheit sind. Dagegen aber spricht eine Urkunde, Stadt Halb. I, 3 (1105): annuimus eis, ut in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo et, quod iuxta rusticitatem et vulgaritatem lingue burmal vocant, ipsi diligenter observent.

[4] Stadt Halb. I, 76 (1250) überläßt der Bischof den Bürgern den Wurtzins in der Stadt gegen die Verpflichtung der Erhaltung der Straßen, somit zu derselben Zeit, in der sich der Uebergang des Gerichtes vom bischöflichen scultetus auf die städtischen Richter vollzieht. Vgl. dazu Mülverstedt III, 807 (1294), wo der Schultheiß 2 Pf. von jedem Haus am Wurtzins hat. — Doebner I, 548 (1300) heißt es vom Hildesheimer Stadtvogt noch: de voghede moghen nicht orloven up der strate venster uttohenghene edher dhore eder ichtes ane des rades orlof.

[5] cf. S. 29, Anm. 5.

[6] cf. oben Anm. 4.

feststellen.[1] Als Ministeriale hatte er daneben selbstverständlich sein Lehngut vom Bischof.[2] In Halberstadt scheint er auch eine Art Amtswohnung in der Stadt besessen zu haben.[3]

Ueber das Verhältnis der Halberstädter Präfekten zum Stiftsvogt fehlt jede Andeutung. Erkennbar ist nur, daß beide in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Schauplatze abtreten. Aus Magdeburg wissen wir dagegen, daß sich der Präfekt wegen der Bannleihe an den Burggrafen zu wenden hat.[4]

Daß der Präfekt speziell bischöflicher Beamter für eine einzelne Stadt ist und im Gegensatz zum Vogt nichts mit der gesamten Diözese zu thun hat, geht klar daraus hervor, daß es blos *einen* Stiftsvogt in der Diözese Halberstadt giebt, Präfekten oder Schultheißen aber in Halberstadt, Osterwieck[5] und Aschersleben.[6]

Den Zeitpunkt des Rückkaufes anzugeben, sind wir nicht in gleicher Weise in der Lage wie bei den Stiftsvögten. Doch wird man kaum irre gehen, wenn man annimmt, daß die Präfekten alter Art in das Schicksal der Vögte mitverstrickt waren und mit ihnen eingingen, und ferner, daß die Entwickelung der Städte einen wesentlichen Einfluß auf diesen ganzen Prozeß ausgeübt hat. Die Nachfolger der Präfekten sind von den Städten gewählte Richter, Stadtvögte oder Schultheißen.

III. Die Ministerialen und die Ministerialenhofbeamten.

Für die Betrachtung der Ministerialen und Ministerialenämter werde ich mich soviel als möglich auf Halberstadt beschränken, um nicht durch zuviele Namen das Bild zu verwirren. Doch fehlt gerade für Halberstadt ein geschriebenes Dienstmannenrecht, während Magdeburg und Hildesheim ein solches besitzen, wenn auch im Vergleiche zu den Dienstmannenrechten von Worms, Köln oder Basel nur ein ziemlich dürftiges. Für die Stellung der Ministerialen im Bistum bieten diese jedoch sehr erwünschte Aufschlüsse. Da für die Thätigkeit der Ministerialenhofbeamten

[1] Mülverstedt I, 1422 (1162): wer sich unbefugt Rechte der Futtererinnung anmaßt, zahlt dem Schultheiß 60 sol., III, 215 (1276): bei Aufnahme in eine Innung sind dem Schultheiß 4 Pf. zu entrichten. cf. auch Halb. III, 1821.

[2] Halb. I, 277 (1175): mansum unum X solidos solventem a Caesario civitatis nostre praefecto iure beneficii possessum. — Mülverstedt I, 1366 (1158) vom Lehen des Präfekten Sigfrid die Rede.

[3] Halb. II, 821 (1250): domum unam, in qua dominus Tidericus praefectus morabatur.

[4] Mülverstedt III, 807 (1294).

[5] Halb. II, 767 (1246) u. a.

[6] Halb. II, 1035 (1261), 1060 (1262).

die Urkunden, wie überall, nur sehr mäßige Aufschlüsse gewähren, so kann es sich hier vor allem nur um die zwei Fragen handeln, die sich Ficker gegenüber den Reichshofbeamten gestellt hat:[1] 1. Wie steht es mit der Erblichkeit dieser Aemter? 2. Wie steht es mit einer eventuellen Doppelbesetzung, resp. mit den Unterbeamten? Des weiteren muß berücksichtigt werden, daß die Ministerialienbeamten mit einer gewissen Deutlichkeit erst dann hervortreten, als sie mit den Bischöfen in Kampf geraten sind; von einem regelmäßigen Vorkommen in Zeugenlisten kann in Halberstadt erst von 1180 ab die Rede sein. In Hildesheim kann als das entsprechende Jahr 1150 angegeben werden und in Magdeburg 1175, Merseburg weist überhaupt nur Rudimente dieser Institution auf. Auch die spätere Zeit, etwa von 1230 ab, hat nur geringes Interesse, da die Aemter nur als Ehrenämter, beinahe könnte man sagen als bloße Titulaturen fortbestehen. So konzentriert sich hier wie bei den Vögten das Hauptinteresse auf die Zeit des Kampfes zwischen den Bischöfen und den Amtsinhabern. Ich werde also zunächst auf den Stand eingehen müssen, dem diese Beamten entnommen sind und mit dessen Veränderung die Umwandlung dieser Aemter in bloße Erb- und Ehrenämter in engstem Zusammenhang steht, sodann werde ich auf die eigentlichen Aemter und Beamten als Ganzes zu sprechen kommen und drittens die einzelnen Aemter — soweit die Urkunden darüber Aufschluß geben — behandeln.

1. Der Ministerialenstand.

In den Zeugenlisten des Halberstädter Urkundenbuches findet sich im ganzen bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts eine klare und reinliche Scheidung der Stände: den ersten Stand bilden die nobiles,[2] liberi,[3] ingenui[4] oder barones,[5] wozu

[1] Ficker: Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, Wiener S. B 1862, Bd. 40, S. 447 ff. — Mit den Ministerialenämtern einzelner Bistümer beschäftigen sich mehr oder weniger eingehend: Perger: Ueber die münsterschen Erbämter in der (westfäl.) Zeitschr. f. Geschichte u. Altertumskunde, N. F., Bd. IX, S 299—354. — Meese: Die Erbämter im ehemaligen Hochstift Hildesheim, in der Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1873, S. 99—124. — Lau, Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrhunderts, Diss. Bonn 1892. Naturgemäß geht bei allen, am wenigsten bei Perger, das Hauptinteresse auf die Familien, die als Inhaber der Aemter festgestellt werden können. Bei Meese kommt hinzu, daß sich sein Interesse namentlich den späteren Schicksalen der hildesh. Erbämter bis ins 19. Jahrhundert zuwendet.

[2] Halb. I, 159, 298, 309, 310, 314, 315, 335 u. s. w.

[3] I, 324, 328, 337, 338, 358.

[4] I, 267.

[5] I, 306, 308.

auch die comites gerechnet werden.[1] Diese Namen werden unterschiedslos für dieselben Leute angewendet.[2]

Der zweite Stand, der hier speziell in Betracht kommt, sind die Ministerialen,[3] die freilich nicht in derselben Weise wie die nobiles oder liberi einfach einen Geburtsstand bilden, sondern wie schon der Name sagt, ihre Einheit vor allem in ihrem Herrn haben, weshalb denn auch in der früheren Zeit, d. h. noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, die Bezeichnung „ministeriales" schlechthin nur selten vorkommt, vielmehr stets schon im Namen ein Hinweis auf ihre Zugehörigkeit gegeben ist. In Halberstadt sind die üblichen Bezeichnungen folgende: 1. ecclesie nostre ministeriales,[4] 2. ministeriales viri sancti Stephani,[5] 3. ministeriales Halberstadenses,[6] 4. familia sancti Stephani,[7] 5. familia nostra,[8] 6. ministeriales cathedralis nostre,[9] 7. ministeriales nostri.[10] Es liegt also ein ähnlicher Reichtum der Namen vor wie in den Bezeichnungen für den Stiftsvogt. Etwa von 1206 an, seit der Notar Dietrich an der Abfassung der Urkunden beteiligt ist, ist dagegen die Bezeichnung fast ausschließlich bloß „ministeriales",[11] bis auch diese zurücktritt vor dem Titel „milites".

Wie steht es aber nun mit der Bedeutung dieser Namen? Decken sich alle vollkommen, oder bezeichnen einzelne Namen sich ausschließende Gruppen von Ministerialen, oder aber

---

[1] I, 267: de ingenuis laicis: Wernerus advocatus, Hoierus vicedominus, Albertus comes de Werningerode. — I, 335 nobiles: comes Otto de Valkenstein. — I, 337: liberi: . . . Heinricus comes de Rechensten.

[2] Stiftsvogt Ludolf von Suselitz steht 306 und 308 unter den barones, 315 unter den nobiles, 324 unter den liberi. Derselbe Fall liegt vor bei Arnold von Schermke u. a. m.

[3] Ueber den Begriff der ministeriales vor allem in seinem Verhältnis zu dem der milites in sächsischen Gegenden konnte ich nirgends klaren Aufschluß finden. Dagegen bin ich auf direkt verwirrende oder unrichtige Vorstellungen in diesem Punkte gestoßen, z. B. bei Hagedorn (l. c. S. 24, Anm. 3), der im ersten Teil S. 403 in ganz unklarer Weise die milites mit den principes und liberi vermischt. Vgl. dazu auch Mülverstedt in der Zeitschrift des Harzvereins 1869, S. 132 f. wo die Ritter ungenügend definiert werden als „adlige Personen mit ritterdienstpflichtigen Gütern." Deshalb mag es berechtigt sein, die Ergebnisse für das Bistum Halberstadt in diesem Punkt zusammenzustellen.

[4] Halb. I, 192. 198. 314. 325 u. s. w.

[5] I, 193. 252.

[6] I, 199.

[7] I, 202. 205. 206.

[8] I, 231. 328.

[9] I, 241 (im Text).

[10] I, 268. 302 (im Text), 402.

[11] I, 439, 440, 442, 445 u. s. w.

verhalten sich einzelne der Begriffe zu andern wie ein engerer zu einem weiteren Kreis? Die zweite Frage ist von vornherein verneinend zu beantworten und zwar aus dem Grunde, weil sich ein einzelner Ministeriale, der Präfekt Willer, unter beinahe allen Namenskategorien antreffen läßt.[1] Es handelt sich demnach bloß um die erste und dritte Frage. Hier kommen in Betracht: zwei Halberstädter Urkunden von 1173 und 1189.[2] In der ersten wird „Willerus de Oschersleve de familia b. Stephani, ministerialis noster" angeführt, und in der zweiten findet in der Gruppierung der Zeugen die nachfolgende Teilung sich vor: 1. ministeriales, 2. de familia nostra. Um Ministerialen anderer Herren kann es sich nicht handeln, da die angeführten Zeugen fast alle auch sonst nachweisbare Halberstädter Ministerialen sind.[3] Beide Urkunden deuten auf eine Unterscheidung, die innerhalb der Gesamtheit der Ministerialen gemacht wurde, und zwar in dem Sinne, daß die speziell dem Bischof am Hofe dienenden Ministerialen als besondere Gruppe aus der großen Zahl ausgeschieden wurden. Daß eine scharfe Trennung der Namen stattgefunden habe, läßt sich aus den zwei Urkunden nicht entnehmen, familia und ministeriales sind keine Unterscheidungsbegriffe. Das Gewicht ist beide Male auf das „noster" zu legen: ministerialis „noster" und de familia „nostra."[4]

---

[1] Halb. I, 192: (im Text) minist. noster. — I, 193: minist. vir s. Stephani. — I, 198: minist. ecclesie. — I, 199: minist. Halberstatensis. — I, 202: de familia s. Stephani.

[2] Halb. I, 273 und 328.

[3] I, 328: ministeriales vero: Wichardus de Aspenstide et Bernardus filius eius, Teodericus de Sumeringe, Fridericus et Hugoldus et Sifridus de Quenstide, Tiedolfus de Horedorp, Sigehardus et Bertramnus de civitate, Alvericus marscalcus; de familia nostra: Thegenhardus pincerna, Widego dapifer, Teodericus camerarius. — Auffallend ist der Einschnitt zwischen dem Marschall und dem Schenken. Doch erklärt sich dieser wohl so, daß Degenhard und Dietrich, die als zweite Beamte nachgewiesen werden können, und wohl auch Widego noch wirklich am Hofe ihr Amt ausübten, während der Marschall Alverich aus dem Hause Quenstedt sich wohl bereits der Hofdienstpflichten entschlagen hatte.

[4] Da die beiden Beispiele aus Halberstadt erst spät sind und aus einer Zeit, da sich der Unterschied zu verwischen anfing, ziehe ich das Hofrecht Burcharts von Worms aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts (Weiland, Konstitutionen I, 639 und kommentierte Ausgabe von Gengler als Jubiläumsschrift für Mittermaier 1859) zur Ergänzung heran. Hier heißt es § 29: si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad alium servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium aut pincernam vel ad infertorem vel ad agasonem vel ad ministerialem: — § 30 de homicidiis. Hier wird geschieden: 1. in familia sancti Petri, 2. si autem noster servitor qui in nostra curte est aut noster ministerialis

Eine ähnliche Gruppe innerhalb der großen Zahl der Ministerialen sind die schon 1137 erwähnten Ministerialen der Dompropstei, die im ganzen eine abgeschlossene Gruppe scheinen gebildet zu haben.[1] Der Fall, daß auch in späterer Zeit noch bischöfliche Ministerialen zu den Ministerialen des Dompropstes übertreten, ist freilich nicht ausgeschlossen.[2]

Diese Auffassung von einem weiteren und einem engeren Kreis von Ministerialen, von denen die letzteren die eigentlich Dienstthuenden sind, steht in Widerspruch mit der vom Sachsenspiegel aufgestellten und von Lehrbüchern als allgemein giltig acceptierten Theorie, daß jeder Dienstmann zu einem bestimmten Amt geboren sei.[3] Davon habe ich in keinem der Bistümer auch nur die leiseste Spur finden können. Ein großer Teil der Ministerialengeschlechter ist mit keinem der Aemter in Verbindung zu bringen. Eine Erklärung mag diese Theorie darin finden, daß diejenigen Ministerialen, die einmal ein Amt gehabt und dadurch eine Standeserhöhung erfahren hatten, diese so leicht nicht wieder aufgaben, sondern mit ihrer Familie bei dem Amte blieben. Dieser Umstand wird auch die Teilung in dienende und nichtdienende Ministerialen mehr und mehr verwischt haben.[4]

Außer dieser genannten Einteilung der Ministerialen läuft gelegentlich eine zweite her, d. h. es werden einzelne derselben

---

talia audet praesumere u. s. w. Hier also sind die ministeriales ein engerer Kreis gegenüber den homines fiscales oder der familia sancti Petri. Aehnlich wird man sich die Sache in Halberstadt denken dürfen, nur daß eine scharfe Unterscheidung der Namen wenigstens in den vorhandenen Urkunden fehlt.

[1] Halb. I, 188 (1137) ein Conradus ministerialis praepositi maioris. — II, 848 (1251) ministeriales praepositure maioris und II, 1609a (1294) ministeriales spectantes ad dictam praeposituram. cf. darüber Brackmann S. 91 f.

[2] Halb. II, 848 (1251) Sohn und Tochter des bischöflichen camerarius werden als Ministerialen des Propstes genannt. — II, 1609 a (1294) belehnt Bischof Volrad den Dompropst Günther mit Ministerialen.

[3] cf. Schröder, D. R. G., 2. Aufl., S. 526. — Ssp. Lehnrecht 63, § 1 (ed. Homeyer): na hoverechte sal jewelk dienstman geboren druzte sin oder schenke oder marscalk oder kemere.

[4] Vgl. hiezu Zallinger, Ministeriales und Milites (Innsbruck 1878), der für Süddeutschland nachweist, daß neben dem Stand der ministeriales (Dienstleute des Königs, der Herzöge und Bischöfe) sich noch ein niedrigerer Stand der milites befunden habe, d. h. Dienstleute der Grafen und Ministerialen, der Leute ohne Hofhalt und untergeordnete Untergebene der oben genannten Könige, Herzöge, Bischöfe (S. 25 ff.) Z. wehrt selbst eine rasche Uebertragung auf norddeutsche Verhältnisse ab. Sicher ist auch der Gebrauch der Namen hier ein anderer, die sachliche Zweiteilung dagegen scheint mir nicht zu fehlen.

als Hauptministerialen bezeichnet.[1] Dabei ist aber nichts anderes zu suchen, als daß die so bezeichneten reicher und mächtiger als die anderen gewesen sein werden.

Gehen wir nun vom Jahre 1200 um 70 Jahre weiter, so finden wir an Stelle der früheren Einteilung der Stände in den Zeugenlisten in nobiles und ministeriales diejenige in nobiles und milites beinahe regelmäßig und daneben sehr oft die diese Einteilung durchkreuzende in milites einerseits und famuli oder armigeri andererseits.[2] Der Begriff der Ministerialen hat nicht etwa zu existieren aufgehört, er wird nebenbei noch bisweilen angewendet und findet seine Fortsetzung in dem deutschen Begriff der „manscop". Doch die Bezeichnung mit miles (Ritter) ist vollkommen vorherrschend geworden. Da es sich dabei nicht um eine bloße Verschiebung der Namen, sondern um eine soziale Verschiebung des Standes handelt, aus dem eben das bischöfliche Beamtentum fast durchweg genommen wurde, so muß noch etwas näher darauf eingetreten werden.

Die Uebergangszeit, etwa von 1200—1270, charakterisiert sich in Beziehung auf die Zeugenlisten und die darin herrschende Ständeeinteilung durch die folgenden Eigentümlichkeiten: 1. in einer großen Unsicherheit der Verteilung der einzelnen Zeugen in die verschiedenen Stände, es herrscht Unklarheit über die Abtrennung der Begriffe nobiles und milites,[3] über diejenige von ministeriales und milites,[4] man hilft sich mit der Bezeichnung laici, um diesen Fragen zu entgehn;[5] 2. es läßt sich

[1] Halb. I, 304 (1184): unus ex principalibus b. Stephani ministerialibus. — I, 407 (ca 1200) ist die Rede von „homines principum ministerialium."

[2] Dieses Jahr bedeutet den Zeitpunkt, da diese Neuerung vollständig befestigt auftritt. Der Name miles kommt natürlich schon früher häufig vor.

[3] Die Familien von Suselitz, Schermke und Hessen gehören im ganzen zu den anerkannten nobiles. Dagegen Halb. II, 682 (1239) Werner von Suselitz unter den milites nostri. — II, 815 (1249) Werner von Schermke ebenfalls unter den milites, u. s. w.

[4] Oft findet man die Zusammenstellung ministeriales et milites für alle, die nicht zu den nobiles gehören, Halb. II, 658 (1237). 661. 671. 708. 727. 733 804. 1033 (1261). Wo die ministeriales und die milites in 2 Gruppen getrennt sind, sind bald die Ministerialen (II, 678), bald die milites (II, 688) vorangestellt. Bisweilen findet sich auch ein Gebrauch von ministeriales, der offenbar gleich Knappen (famuli) ist (vgl. II, 852 mit 893).

[5] Diese Bezeichnung „laici" kommt im 12. Jahrhundert öfters vor, cf. z. B. I, 375 (1197). 376. 377 u. s. w. Häufig wird die Bezeichnung dann in den Halb. Urkunden seit etwa 1214. Wir haben hier die günstige Gelegenheit zu beobachten, wie der Diktator, der von 1207—1228 wohl $^3/_4$ aller Urkunden diktiert oder geschrieben hat, von der alten Gewohnheit der Ständetrennung in den Zeugenlisten zu der neuen Gewohnheit übergeht, blos „laici" zu schreiben. Von 1207—14 (I, 477) hat er im ganzen die

eine ganze Reihe neuer Namen in den Urkunden nachweisen, die dann weiter mit großer Stabilität auftreten;[1] 3. man kann gegen den Abschluß dieser Periode hin erkennen, wie sich nach und nach alle diese Formen wieder konsolidieren.[2]

Alle diese Erscheinungen haben ihre Ursache in einer Verschiebung der Elemente, aus denen der Ministerialenstand besteht, indem ihm sowohl von außen neue Elemente zugeführt werden, als auch indem Ministerialen, die früher offenbar fern vom Hof gelebt haben, nun als Hofbeamte in den Vordergrund treten an Stelle der zu großen Herrn gewordenen früheren Hofbeamten. Die eine Seite dieses Prozesses bildet das bekannte Indienststreten adliger Herrn, wovon auch Halberstadt mehrere Beispiele aufweist.[3] Das hebt natürlich den Stand der Ministerialen, sodaß die Zeichen der Unfreiheit zurückgehen und im 14. Jahrhundert fast ganz verschwinden.[4] Für die andere Seite des

---

erste Gewohnheit und von da an bis 1228 die zweite. Zahlenmäßig stellt sich die Sache so: Wir haben im ganzen 58 sichere Urkunden von Notar Dietrich. 16 davon haben blos geistliche Zeugen, fallen für unser Interesse somit weg. Von den übrigen 42 fallen 12 auf die Zeit bis 1214, 30 auf die Zeit von 1214—1228. Von den ersten 12 unterscheiden noch 7 nobiles und ministeriales, 3 führen die Laienzeugen titellos an, und 2 (I, 459 und 470) haben bereits die Rubrik laici. Von den zweiten 30 unterscheidet eine Urkunde nobiles und ministeriales (I, 562), eine führt die Rubrik milites (I, 582), 5 führen die Laienzeugen titellos an und 23 haben nur die Rubrik „laici". Diese Zahlen sagen deutlich genug, daß Notar Dietrich, wahrscheinlich der Organisator der Halb. Kanzlei, zuerst den Versuch macht, die Stände in den Zeugenlisten reinlich zu scheiden, dann aber seit 1214 diesen Versuch, wohl als unmöglich, grundsätzlich aufgiebt.

[1] So seit 1190 die Aspenstedt, seit 1206 die Zeringen, seit 1211 die Veltheim, seit 1212 die Badesleben, seit 1222 die Isenborde, seit 1233 die Slage, seit 1234 die Dönstedt, seit 1238 die Brumes und Sergstedt. Daneben sind eine Reihe von Namen, die nur ein einziges Mal vorkommen.

[2] Namentlich die Ordnung nach Rittern und Knappen setzt sich durch. Ein Beispiel hierfür ist der Kämmerer Werner, der von 1252—75 stets nach den milites aufgeführt wird als Burgmann ohne speziellen Titel (cf. II, 958. 1028. 1183 u. s. w.), 1275—1304 dagegen unter den Rittern meist an erster Stelle (II, 1316. 1319 u. s. w.). Auch die adligen Knappen erhalten nach und nach ihre Stellung hinter den Ministerialenrittern, so II, 1351 (1279) Hugold von Schermke, 1355 (1280) und 1427 (1283) Ludolf von Hessen.

[3] I, 332 (1191) Friedrich von Winnigstedt als nobilis; 507 (1219) Heinrich von Winnigstedt, zweifelhaft wohin zu zählen; 528 (1221), 560 (1224) derselbe sicher Ministeriale, 607 (1228) und 650 (1235) Friedrich von W. Ministeriale, 633 (1233) Ludolf v. W. als Ritter. — U. B. von Ilsenburg 34 (ca. 1190), wo 2 Söhne einer nobilis quaedam matrona Elis. de Badersleve Ministerialen des Dompropstes sind. Vielleicht gehört hieher auch der Präfekt Caesarius, der bei seinem ersten Auftreten 1174 (I, 276) unter die nobiles gerechnet wird, während er später unter den Ministerialen verzeichnet wird.

[4] Schröder, D. R. G., 2. Aufl., S. 430.

Prozesses, das Emporsteigen kleiner Ministerialen zu den Hofämtern, haben wir in Halberstadt ein gutes Beispiel an der Familie des Kämmerers Alverich und seines Sohnes Werner. 1221 treten zum ersten Mal Halvericus, Marisius und Herewicus als Zeugen auf. Sie führen noch keinen Familienbeinamen wie sonst damals fast alle Ministerialen. Sie sind Burgmannen auf Schloß Langenstein und nehmen von diesem Schloß dann auch einen Familiennamen an.[1] Von 1226 an wird Alvericus als Camerarius häufig genannt,[2] sein Sohn Werner folgt ihm in diesem Amte und erhält außerdem im Jahre 1276 das Marschallamt. Zu dieser Kategorie wird aber ein großer Teil der neuauftauchenden Namen zu rechnen sein, vor allen diejenigen, die sich vereinzelt schon im 12. Jahrhundert als Ministerialen nachweisen lassen und die dann im Verlaufe des 13. Jahrhunderts zu den regelmäßigen Vertretern in den Zeugenlisten gehören.[3] Von jedem einzelnen Namen, der neu auftaucht, läßt es sich naturgemäß nicht mit Sicherheit bestimmen, ob er ursprünglich den nobiles oder den niedern Ministerialen angehört hat.

Auf die wohl durch die geistlichen Ritterorden veranlaßte Veränderung im Begriff des miles kann hier nicht eingegangen werden. Jedenfalls aber dringt er zersetzend ebenfalls in die alten Ständeverhältnisse ein. In der Halberstädter Kanzlei findet er häufige Anwendung erst seit dem Jahre 1231, als der Notar Dietrich offenbar schon tot war.[4] — So ist es denn sehr erklärlich, wenn bei der so verschiedenartigen Verschiebung der Stände die Zeugenlisten und Titulaturen für einige Zeit in Unordnung gerieten, bis sich wieder feste Ständeverhältnisse gebildet hatten. Die Kanzleigebräuche sind hier ein Abbild der Unordnung im wirklichen Leben.

Zur Erkenntnis der privatrechtlichen Stellung der Ministerialen dienen neben einigen Halberstädter Urkunden vor allem die Dienstrechte von Hildesheim und Magdeburg.[5]

---

[1] I, 533 (1221), 537 (1221), 545 (1222), wo eine größere Zahl von Ministerialen angeführt sind, stehen sie am Schluß der Reihe, auch ein Zeichen ihres neuen Eindringens in den Kreis.

[2] I, 585 ff.

[3] cf. S. 37, Anm. 1.

[4] Schon Halb. I, 201 (1141) kommen vor: Athelbertus comes de Wirnegeroth, dominus Poppo de Blankenborch cum militibus suis, doch das sind sicher milites im Sinne von Zallinger (cf. S. 356, Anm. 4). Dann ist dieser Titel in Zeugenlisten verwendet I, 350 (1194) und 582 (1226). Erst seit 1231 wird er dagegen häufig: I, 617 (1231), 618, 624, 625, 633, 642, 644, II, 654, 655, 656, 658, 667, 669 u. s. w. Immer noch geht aber daneben her der Name ministeriales für z. T. dieselben Leute.

[5] Kraut: Grundlagen zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, neu bearbeitet von Frensdorff, 6. Aufl. 1886, abgedruckt S. 37 und 38.

Ihre persönliche Unfreiheit tritt am schärfsten hervor in den häufigen Urkunden, in denen Ministerialen, ohne daß ihre Zustimmung mit einem Worte erwähnt wäre, verkauft und vertauscht werden.[1] Bisweilen erscheinen sie sogar als Anner eines Stückes Land.[2] Wie nahe die Ministerialen ursprünglich den Knechten gestanden haben, zeigt der Umstand, daß sie in Hildesheim im 11. Jahrhundert noch Bumiete an den Bischof zu bezahlen haben[3] und daß gelegentlich in einer Urkunde Lothars III. für einen sächsischen Großen, „ministeriales et servi" eine Kategorie der Zeugenliste bilden.[4] Noch 1363 findet sich in Halberstadt eine Urkunde, in der Bischof Ludwig den Ritter Gebhard von Hoym und seinen Sohn bei Todesfall von der Bezahlung von Hofrecht befreit.[5] Gerade diese Bezahlung von Hofrecht bei Todesfall ist eine sehr deutliche Erinnerung an den unfreien Stand der Ministerialen in einer Zeit, da sie im übrigen eine den Adligen beinahe gleiche Stellung einnahmen.

Ein Ausfluß dieser selben Unfreiheit sind auch die eigenartigen Bestimmungen über Besitz und Heirat der Ministerialen. Das Charakteristische dabei ist, daß die meisten Bestimmungen, die wir über diese Materie besitzen, sich mit der Frage befassen: Was geschieht, wenn ein Ministeriale außer dem Kreis der Ministerialen desselben Herrn heiraten will resp. dahin sein Gut zu veräußern wünscht? Was in diesen Dingen innerhalb des Kreises der einem Herrn gehörigen Ministerialen geschieht, das ist vom Gesichtspunkte des Herrn aus gesehen unwesentliche Besitzverschiebung, ihm aber liegt es nur daran, keine Besitzverminderung nach auswärts zu erleiden. Einen derartigen Vertrag über auswärtige Ehen besitzen wir: er ist zwischen den

---

[1] Halb. I, 159 (1123), II, 683 (1239), 792 (1248), 848 (1251), 1609a (1294), III, 1861 (1311). — Hild. 169 (1110) und 707 (1218) ein Tausch des Bischofs von Hildesheim, bei dem ausnahmsweise der Konsens der fideles genannt ist.

[2] Halb. I, 159: episcopus Otto . . . eadem bona vendidit . . . duos quoque ministeriales cum mancipiis eidem pacto adiunxit.

[3] Hild. 150 (1092): Bischof Udo giebt den Dienstleuten das Recht sich frei zu verheiraten und befreit sie von der Bumiete. Allerdings heißt es von den Bischöfen Azelin (1049—53) und von Hezilo (1054—79), daß sie „violenter sine ratione et sine consuetudine aliarum ecclesiarum eos coegerunt ad reddendum censum, quem vulgo bumiete vocant." Doch das gehört wohl zu den andern Fiktionen alter Rechte, die im Mittelalter beliebt sind.

[4] Halb. I, 163 (1129).

[5] Halb. IV, 2654: quod si ipsum decedere contingeret, ipse nec pueri sui pro ipso saltem non teneantur nec debeant domino dare ius curie, quod proprie hoverecht dicitur.

Bischöfen von Merseburg und Naumburg abgeschlossen[1] in dem Sinne, daß die Kinder so geteilt werden sollen, daß bei ungerader Anzahl die mütterliche Seite die Mehrzahl erhält, wohl deshalb, weil durch die Heirat die Mutter doch faktisch bei dem Herrn des Mannes in Dienst steht, und so dieser durch die Ehe schon eine faktische Vermehrung seiner Ministerialen erfahren hat. Beim Eigentum des Ministerialen wird schon frühzeitig unterschieden zwischen dem vom Bischof empfangenen Hoflehn und dem selbsterworbenen Gut.[2] Das Hoflehen erhalten die Ministerialen von jedem neu gewählten Bischof nach Leistung des Treueides zugeteilt.[3] Der Verkauf seines Lehngutes innerhalb des Kreises der Ministerialen oder Auflassung desselben an den Bischof ist nur möglich mit Zustimmung der Erben; nur über das, was ein Ministeriale von einem anderen an Hoflehn erworben hat, kann er ohne die Erben verfügen.[4] Bischöfliches Hoflehn nach außen, außerhalb des Ministerialenkreises zu verkaufen, ohne ein Aequivalent einzutauschen, wird in einer kaiserlichen Sentenz Heinrichs VI. überhaupt als unerlaubt bezeichnet.[5] Und selbst wenn blos ein Tausch solchen Gutes mit anderem Gute vorliegt, so ist die bischöfliche Bestätigung notwendig.[6] Frei erworbenes Gut kann der Ministeriale innerhalb des Ministerialenkreises zweifellos wie erworbenes Hoflehn ohne weiteres verkaufen, bei einer Veräußerung außerhalb des Ministerialenkreises dagegen haben, wenigstens in Hildesheim, der Bischof, die Erben und die übrigen Ministerialen der Reihe nach ein Vorkaufsrecht. Erst wenn das Gut diesen

---

[1] Kehr 274 (1251).

[2] a) Halb. I, 192 (1138): Bischof Rudolf bestätigt dem Kloster Huysburg seine Gütererwerbungen, die einzeln aufgeführt sind: ministerialis nostre ecclesie Wezilo . . . V mansos et dimidium eidem ecclesie contulit in Reinstide ex hiis bonis, que pecunia vel labore proprio undecumque conquisivit . . b) von einem andern: noster ministerialis Willerus quoddam fecit concambium: mansum unum situm in Anderbeke, quem beneficii iure possedit, nostro consensu illi ecclesie tradidit, c) Hild. 200 (1132) heißt es vom Stiftsministerial Sigfrid von Mehle, daß er ein Gut „non hereditarium sed seculari coemptione comparatum" dem Kloster St. Michaelis verpfänden wolle.

[3] Hild. Dienstmannenrecht: an einem vom Bischof gesetzten Tag sollen die Dienstleute den Treueid leisten, und darauf „so delet men en mit ordelen al ere hovelen."

[4] l. c. Kofft en denstmann deme andern sin rechte hovelen aff mit ervengelove, dat is em nagher to behaldene.

[5] Weiland, Konst. I, S. 501 für Verden: quod nullus ministerialis alicuius ecclesie feodum, quod habet ab ecclesia iure ministerialium, filio suo, qui sue non est conditionis, vel alii persone in fraudem ecclesie potest vel debet concedere.

[6] cf. oben Anm. 2, b.

allen angeboten ist, darf es frei veräußert werden.[1] Das Eigentum des Ministerialen steht somit nur sehr beschränkt zu seiner Verfügung: der Bischof, als der Herr, die Erben und die Comministri als Genossenschaft haben dabei mitzureden. Diese Beschränkung des Verkaufs und Erwerbs hindert die Ministerialen jedoch nicht, zu großen Gütern zu gelangen und große Herren zu werden, denen der Bischof schon im 13. Jahrhundert Schlösser verpfändet.[2] Außer dem Landbesitz haben sie übrigens oft auch ihre Häuser (curie) in der Bischofsstadt.[3]

Ihren Gerichtsstand haben die Ministerialen wohl ursprünglich auch vor dem Vogt gehabt. Als Niederrichter über sie fungiert schon im 12. Jahrhundert für Klagen eines Dienstmannes gegen einen anderen Dienstmann der bischöfliche Camerarius.[4] Für Klagen des Bischofs oder der Geistlichen gegen Dienstmannen ist der Bischof Vorsitzender des Gerichtes, wobei natürlich die anwesenden Ministerialen das Recht finden. Bei Klagen eines Dienstmannes gegen den Bischof soll dieser einen Richter an seiner Statt setzen. Die Gefangensetzung von Ministerialen findet hier in ihrer Kemnate statt, die in der üblichen Weise mit einem Seidenfaden verschlossen und versiegelt wird.[5] Einen geistlichen Ministerialenrichter, etwa wie den Kölner Capellarius[6] für die Zeit vor 1300, weisen die Urkunden nicht auf, man wird daher wohl den Bischof als solchen

---

[1] Hild. I, 200 (1132): idem tamen praedium ante nobis (sc. camerario) pro iure episcopali, deinde cognatis suis, qui heredes eius futuri videbantur, ceterisque comministris nostris ipso precio redimendum praebuerat. — Hild. 497 (1193): der Hild. Ministerial Heinrich der Eiserne verkauft 12 Hufen an das Kloster Barsinghausen. Der Bischof bezeugt ihm: eos (sc. mansos) iuxta consuetudinem loci primo nobis optulit, deinde proximis heredibus suis, postmodum contectalibus. Emptore inter hos non apparente mansos eosdem . . . vendidit. — Bei Schenkungen solchen Gutes wird eine bischöfl. Genehmigung wenigstens erwähnt: Halb. I, 273 (1173): Min. Willerus schenkt dem Kloster Hamersleben ein Stück gekauftes Gut, me (sc. episcopo) praesente et favente.

[2] Das erste mir bekannte Beispiel ist 1251 (Halb. II, 842) die Verpfändung des Schlosses Emersleben an Truchseß Johann von Alvensleben.

[3] Mülverstedt II, 37 (1194); II, 811 (1227).

[4] Hild. I, 200 (1132) fungirt der Camerarius im Ministerialengericht und damit stimmt auch die Aussage des Dienstmannenrechtes.

[5] Alles im Dienstmannenrecht.

[6] Dienstmannenrecht v. Köln, b. Fürth, Ministerialen, S. 511, § 9: capellario suo tamquam patri suo spirituali respondeant. Der Kölner capellarius ist ein Geistlicher, die in unseren Diözesen vorkommenden dagegen alle Ministerialen, sodaß eine Uebertragung dieser Amtsbefugnis auf unsere capellarii unzulässig ist, so erwünscht eine solche bei jedem Mangel an einer Angabe über ihre Amtsthätigkeit wäre.

annehmen müssen.[1] Nach 1300 haben die Ministerialen ihren geistlichen Gerichtsstand vor dem Offizial.[2]

Welchen Anteil nehmen nun diese Ministerialen an der Regierung des Bischofs? Diese Frage ist identisch mit der Frage nach dem Konsensrecht der Ministerialen. Dieses Recht des Domkapitels und der Ministerialen bei wichtigen Besitzveränderungen scheint sehr alt zu sein. Schon 1028 läßt sich in Hildesheim ein solcher Konsens nachweisen, als der Bischof einen Teil seiner Rechte auf Gandersheim aufgeben soll.[3] Daß in Halberstadt im 12. Jahrhundert bei wichtigen Akten die Zustimmung des Domkapitels und der Ministerialen eingeholt wurde, hat schon Brackmann gezeigt. Im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hat sich dann das ausschließliche Konsensrecht des Domkapitels ausgebildet. Schon seit den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts aber beginnen im weltlichen Teil der Zeugenlisten bestimmte Namen regelmäßig vorzukommen, bis wir dann im bischöflichen Rat wieder eine bestimmte Organisation dieser Mitregierung finden.[4] Nicht überall scheint dagegen die Zurückdrängung der Ministerialen so gut gelungen zu sein wie in Halberstadt. In Magdeburg hat auch noch im 13. Jahrhundert in wichtigen Geschäften eine strenge Gleichstellung zwischen Kanonikern und Ministerialen geherrscht: 1194 bei Einführung neuer Rechtssätze,[5] 1221 bei Einlösung von Tafelgütern,[6] 1246 bei einem bischöflichen Versprechen der Unveräußerlichkeit geschenkter Güter[7] erscheinen Kanoniker und Ministerialen in gleichem Maße. Doch soll dabei nicht verkannt werden, daß auch in Magdeburg im Anfang des 13. Jahrhunderts sich die Macht des Kapitels wesentlich gehoben hat.[8] Es kann sich bei

---

[1] Mülverstedt III, 975 (1297), Wahlkapitulation, Punkt 2: daß die Ministerialen ihren Gerichtsstand vor dem Erzbischof haben sollen (hier offenbar im Gegensatz zu dem, dem Domkapitel verhaßten, Offizial).

[2] Halb. III, 2134 (1324): cause ministerialium et castrensium residentium in castris ecclesie movebuntur coram ipso officiali.

[3] Vita Godehardi prior, MG. SS. XI, 167—196, cap. 35.

[4] Brackmann, 117 und 121.

[5] Laband, Magdeb. Rechtsquellen: Erzb. Wichmann führt einige neue Rechtsätze ein: consilio episcoporum, praelatorum canonicorum, burchgraviique et aliorum fidelium nostrorum.

[6] Mülverstedt II, 639: eine bestimmte Summe, die zur Einlösung bestimmt ist (1800 Mark) wird 4 Domherren und 4 Dienstmannen überliefert.

[7] Mülverstedt II, 1206: Erzbischof Willbrand verspricht eine Schenkung an die erzbisch. Tafel nicht zu veräußern ohne Zustimmung des Kapitels, der Dienstmannen und Vasallen.

[8] Wie in Halberstadt finden sich auch hier die Urkunden in denen nur der Konsens des Domkapitels erwähnt ist, so Mülverstedt II, 542 (1218), 644 (1221), 724 (1224) oder die vom Bischof und Domkapitel ausgestellt sind, II, 740 (1225), u. s. w.

dem Zurückdrängen der Ministerialen darum nur um ein mehr oder weniger handeln. Es ist keine Willkür, wenn wir dieses Zurücktreten des Ministerialenstandes gegenüber dem Kapitel um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts in Verbindung bringen mit der ganzen Umgestaltung des Ministerialenstandes, die in derselben Zeit vor sich geht. Wenn die Ministerialen keinen sicher abgeschlossenen Stand mehr bildeten, so waren sie auch nicht in gleicher Weise wie das Domkapitel im Stande, beim Bischof ihre Forderungen durchzusetzen. In Magdeburg, wo wir am längsten die Ministerialen in einflußreicher Stellung finden, ist auch bedeutend früher als in den anderen Bistümern, das Vorhandensein eines bischöflichen Rates erkennbar, der sich deutlich als Rechtsnachfolger der konsentierenden Ministerialen zu erkennen giebt.[1]

Auch von Hildesheim kann gesagt werden, daß bis zum Jahre 1221 keine vollständige Zurückdrängung des Ministerialenelementes durch das Kapitel gelingt, sondern diese werden bei wichtigen Angelegenheiten, wie bei Veräußerung von Kirchengut, oder bei der Besetzung der Stadtvogtei durch den Bischof mit herangezogen.[2] Ja die Ministerialen in Hildesheim haben ganz besonders weitgehende Forderungen, betreffend ihre Teilnahme an der Regierung, gemacht. Das alte Recht der Teilnahme an der Bischofswahl[3] versuchen sie noch in einer Sedisvakanz des Jahres 1199 und in einer von 1221 geltend zu machen, werden

[1] Mülverstedt III, 807: Domkapitel und bischöflicher Rat geben ihre Zustimmung zum Verkauf des Schultheißenamtes an die Stadt. Die Existenz des Rates kann aber sicher noch um 10 Jahre hinaufgerückt werden über das Jahr 1294 nach rückwärts, da etwa seit 1285 in den Urkunden eine Anzahl Zeugennamen mit ganz frappanter Regelmäßigkeit wiederkehren: Richardus von Ousfelde, Conradus Smuk marscalcus, Richardus dapifer de Alsleve. etwas später Henningus de Bardeleve, Hinricus de Alsleve, Otto de Kothene. Wie Hagedorn (l. c. auf S. 24, Anm. 3, Jahrg. 1882, S. 101) es dagegen thut, von einem bischöflichen Rat schon unter Erzbischof Norbert im Anfang des 12. Jahrhunderts zu reden, ist mindestens eine Eintragung. Die S. 102 zitierten Stellen für das Konsensrecht der Ministerialen sind nichtssagend oder überhaupt unzuverlässig.

[2] Hild. 422 (1183): Bischof Adelog belehnt zwei Brüder von Dassel mit der Hälfte des Schlosses Homburg: consilio maiorum ecclesie nostre fratrum, beneficiatorum et ministerialium. — 563 (1202): Veräußerung eines Lehens von 20 Pfund: communi consilio ecclesie nostre, clericorum et laicorum iure feodali concessimus . . — 683 (1216) cf. S. 27, Anm. 1. — In Fällen, wo es sich speziell um Laienverhältnisse, wie die Eheverhältnisse der Litonen handelt, findet sich sogar ausschließlicher Ministerialbeirat, so 396 (1180) communicato ministerialium nostrorum ac familie nostre prudentiorum consilio.

[3] Noch bei Thietmar V, 25 MG. SS. III, 802 wird dieses Recht für Magdeburg unbefangen erwähnt: Arnulfus episcopus a rege ad

aber mit ihren Ansprüchen das erste Mal von Innocenz III.,[1] das zweite Mal von König Heinrich abgewiesen.[2] — Weiter haben die Hildesheimer Ministerialen noch im 13. Jahrhundert bei dem Tode eines Bischofs Ansprüche erhoben auf die fahrende Habe des gestorbenen Bischofs. Trotzdem Friedrich II. ihnen dies 1226 verbot,[3] scheinen sie doch davon nicht abgelassen zu haben, denn erst dem Bischof Otto gelang es 1268, die Hofbeamten zum Verzicht auf dieses Recht zu bewegen.[4] In Halberstadt und anderwärts kann man ähnliches vermuten.[5]

Anhangsweise möchte ich noch zusammenstellen, was sich über die Stellung der Ministerialen zum deutschen König sagen läßt. Sie gelten wie das übrige Eigentum der Kirchen als Eigentum des Reiches im Fickerschen Sinne.[6] Wie bei den Vögten so auch in Sachen der Ministerialen findet sich gelegentlich eine Einrede der Könige, so als in Hildesheim der Dapiferat vom Bischof einfach aufgehoben werden soll im Jahre 1226,

---

confratres et ad milites admodum tristes gratia Taginonem eligendi mittitur.

[1] Hild. I, 544, Urk. Innocenz III.: laicis sub pena excommunicationis firmiter inhibentes ne amplius quam consensum debitum in electione praesumant aliquatenus usurpare.

[2] Ficker, Reg. 1438, Huillard II, 726: quod enim episcopos suos eligere debere se asserunt et ideo quia hoc factum non est, difficiles ei se reddunt et graves, incongruum iudicatur, et omnibus principibus, nobilibus et ministerialibus inconveniens videtur et inauditum.

[3] Ficker 1654, Huillard II, 652, in Verbindung mit der Preisgabe des Spolienrechtes: ministerialibus et officialis praedicte ecclesie Hildeshemensis . . . perpetuo duximus inhibendum ne aliquis presumeret de cetero de rebus cuiuslibet decedentis episcopi ecclesie memorate capere vel tangere violenter

[4] Antiquitates Brunswicenses, S. 262, wo dieses Recht bezeichnet ist als: quod quando episcopum Hild. viam universe carnis ingredi contingeret, suppellectilem defuncti episcopi . . . tollere deberent. cf. auch Chron. Hild. MG. SS, VII, S. 864 Z. 14 und Meese, Erbämter, S. 99.

[5] Halb. I, 349 (1194), Wahlanzeige des Bischofs Gardolf: interim autem missus ab ecclesia ad dominum imperatorem obtinui, ut redditus episcopales non distraherentur usque ad electionem episcopi. cf. auch für Verden MG. Const. II, Nr. 67 (S. 80) nullus . . officialum aliquid sibi dicere potest iuris in rebus episcoporum morientium.

[6] Weiland, Const. I, S. 501 (1192) trifft der Kaiser in Sachen der Ministerialen von Verden einen Entscheid. Ferner zitiert Zallinger: Minist. und Milites S. 57 einen Rechtsspruch von 1194, daß der Bischof von Verden sich vor niemand wegen seiner Minist. zu rechtfertigen habe quam coram domino imperatori, a quo ipse episcopatum et ministeriales cum reliquis attinenciis teneret.

holt er sich dazu eine besondere Erlaubnis Friedrichs II.[1] Charakteristischer Weise stammt dieses Beispiel gerade wieder aus Hildesheim, das unter dem speziellen Schutz des Königs steht.[2]

2. Die Hofämter im allgemeinen.

Die Hofämter in allen unseren Bistümern sind: das Marschallamt, das Truchsessenamt, das Schenkenamt und das Kämmereramt. Daneben sind ebenfalls durchweg noch zwei Ministerialenbeamte nachweisbar: der Küchenmeister und der Capellarius. Auch dieser letztere ist hier durchweg Laie.[3]

Bei den 4 Hof- und Erbämtern macht man von ihrem ersten Erscheinen in den Urkunden an[4] die Wahrnehmung, daß sie vielfach doppelt, ja bisweilen dreifach besetzt sind, und es erhebt sich nun die Frage: Fungieren mehrere unter sich gleichgestellte Beamte desselben Amtstitels neben einander oder aber haben wir es mit Ober- und Unterbeamten zu thun?

Die doppelte Besetzung der Aemter, wie sie in mehreren Urkunden vorkommt, eröffnet folgende Möglichkeiten: 1. Es können Beamte anderer Fürsten sein. 2. Es können Glieder derselben Familie sein, die alle denselben Amtstitel führen. 3. Es sind Konkurrenzbeamte denkbar, ähnlich wie bei der Stadtpräfektur. 4. Es können Unterbeamte sein, denen an Stelle der zu großen Herren gewordenen Oberbeamten die Amtspflichten obliegen. Mit Sicherheit ist die Entscheidnng hierüber nicht in jedem Falle zu geben, aber mit Sicherheit sind solche Unterbeamte nachweisbar, und zwar ist das der häufigste unter den genannten Fällen.[5] Ob unter diesen zweiten Beamten, die immerhin auch Mini-

[1] Huillard II, S. 573 (1226): der Kaiser erzählt den Rückkauf und fügt zu: emptionem praedictam ratam habentes, . . . eam perpetuo praecipimus inviolabiliter observari.

[2] cf. S. 8.

[3] cf. S. 41, Anm. 6 über den Kölner Capellarius. — Sein Vorkommen in Halberstadtv erteilt sich auf die Jahre von 1179—1311, Halb. I, 286, 337, 339, 368, 400, 402, 422, 425, 459, II, 724, 769, Stadt Halb. I, 102, 332. Im Merseburger U.-B. sind die capellarii Euerhardus und Reinhardus de Zpiringe (Kehr 130—1186) im Register unter die Capellani eingereiht, trotzdem sie ausdrücklich als ministeriales bezeichnet sind. Andeutungen von Amtsbefugnissen fehlen durchweg.

[4] In Halberstadt ist der erste I, 169 (1133) ein dapifer, 273 (1173) ein camerarius, 286 (1179) ein pincerna, 328 (1188) ein marschalcus, — in Hildesheim 173 (1113) ein camerarius und ein dapifer, 228 (1142) ein marschalcus, 273 (1151) ein pincerna, — in Magdeburg Mülverstedt I, 1442 (1164) ein camerarius, 1553 (1176) ein dapifer und ein pincerna, 1682 (1184) ein marschalcus.

[5] Die für Halberstadt nach dieser Richtung in Betracht kommenden Urkunden sind folgende:

sterialen sind, noch eine dritte Schicht von Beamten anzunehmen ist, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ist aber immerhin wahrscheinlich.[1]

Eine zweite Frage ist: Wie steht es mit der Besetzung dieser Aemter durch den Bischof und mit ihrem Erblichwerden? Zweifellos ist der ursprüngliche Zustand der, der noch in dem Dienstmannenrecht Burcharts von Worms vorausgesetzt ist: nämlich daß jeder Bischof nach freiem Ermessen aus der Zahl seiner Ministerialen seine Beamten, auch für die 4 großen Hofämter, auswählen kann.[2] Im 12. Jahrhundert dagegen, aus dem erst alle unsere Urkunden stammen, die diese Aemter nennen, erscheinen in Hildesheim dieselben von vorn herein in den Händen bestimmter Familien, sie erben sich von Vater zu Sohn weiter, und es ist vor allem nichts davon zu bemerken, daß beim Tode

---

1. I, 335 (1192) Heinric de Eilenstede pincerna, Thegenhard II pincerna.
2. I, 341 (1193) Regest: Kämmerer Alverich . . . Kämmerer Dietrich.
3. I, 374 (1197) Caesarius dapifer, während vor und nachher Friedrich von Nienhagen das Amt hat (355 und 384).
4. I, 415 (1201) Reg.: Kämmerer Alverich, . . Truchseß Helmold, Schenk Jordan, Kämmerer Conrad.
5. I, 430 (1205) Theodericus dapifer, Gerardus dapifer.
6. I, 439 (1207) Olricus pincerna, während vor- und nachher Heinrich von Eilenstedt (420 und 459).
7. I, 459 u. 461 (1210/11) Godescalcus dapifer noster und Gerardus dapifer noster, während vor- und nachher Gebhard von Alvensleben (448 und 464).
8. I, 503 (1218) Cunemannus de Badesleve dapifer noster, während die Familie Alvensleben vor- und nachher im Amte genannt wird (494 Gebhard, 636 Johann) und Fridericus de Hersleve marscalcus noster, während vor- und nachher Tidericus (502 und 508).
9. I, 622 (1231) Jordanis dapifer (singulär).
10. II, 660 (1237) Reg.: Truchseß Werner (singulär).

In diesen Urkunden haben wir es, abgesehen von Nr. 3, wo vielleicht ein Konkurrenztruchseß kann angenommen werden (weil Caesarius sowohl als Gebhard von Alvensleben als mächtige Herrn bekannt sind), durchweg mit Unterbeamten zu thun. Der erste der vier Fälle kommt vor Halb. I, 515, wo Marschall Wigmann und Kämmerer Heinrich beide nach Magdeburg gehören dürften (cf. Mülverstedt II, 604 und 755). Der zweite Fall findet sich Halb. I, 447, wo Ludolf und Heinrich von Eilenstedt als Schenken genannt sind. — Auch andere nicht halberstädtische Urkunden bestätigen übrigens deutlich das Unterbeamtentum. So wird Hild. 688 (1216) ein Kämmerer als camerarius senior bezeichnet und umgekehrt Mülverstedt Nachtr. 1, 439 (1230) kommt ein quotidianus dapifer von Naumburg vor.

[1] So in Basel, cf. Heusler, Verf.-Gesch. von Basel, S. 76, zitiert einen Extrakt aus den bischöfl. Baselschen Rechten von 1351. cf auch Waitz: Verf.-Gesch. VII, S. 188, wo der Kölner Hofhalt wiedergegeben ist. Dort wird ein „camerarius", ein „alter camerarius" und ein „minister camerarii" angeführt.

[2] Dienstmannenrecht § 29, cf. S. 34, Anm. 4.

der Bischöfe Aenderungen in der Besetzung der Aemter eintreten.[1] Und ähnlich, wenn auch nicht ganz so klar, liegt die Sache in Magdeburg. Anders dagegen steht es in Halberstadt: hier können wir aus den Zeugenlisten noch mit Sicherheit einen Einblick in den Kampf thun, den der Bischof um die Besetzung dieser Aemter und später, wie es scheint, wenigstens der Unterämter geführt hat. Deutliche Spuren, daß ein Amt als Familienbesitz mindestens beansprucht wird, finden sich auch hier,[2] noch deutlicher aber der Versuch mehrerer Bischöfe, bei ihrem Amtsantritt alle Aemter, auch die 4 Hofämter, neu zu besetzen. Während die frühern Bischöfe bis 1180 dieses Recht ohne sichtbaren Widerstand scheinen ausgeübt zu haben,[3] trägt die Periode von 1180 bis etwa 1220 die Spuren des Kampfes an sich: 1. Bischof Dietrich von Krosigk (1180—93) besetzt seine Aemter im ganzen auch mit neuen Leuten, doch sind schon Spuren von Erbbeamten da: im Marschallamt Alverich von Quenstädt, im Kämmereramt ebenfalls ein Alverich und im Schenkenamt Heinrich von Eilenstedt.[4] 2. Bischof Gardolf von Harbke (1193—1201) besetzt außer dem Kämmereramt alle Aemter mit neuen Leuten, und nur gelegentlich schlagen die

---

[1] So kommt der Name Ecbertus de Tosseim camerarius schon Hild. 173 (1113) vor, und denselben Namen kann ich noch Doebner I, 483 (1295) als camerarius nachweisen. Als Glieder dieser Familie sind mit Bestimmtheit auch ein Heinrich und ein Hermann, beide camerarii, nachzuweisen: Hild. 348 (1169), 469, 613 u. s. w., und ferner Ludolf von Tosseim, Döbner I, 148 (1238). Aehnlich steht es mit dem Truchseß Ernst: die Familie ist 1113—1214 nachzuweisen (Hild. 173 bis 674). Bei den Schenken finden sich der Vorname Conrad von 1151—1201. Ein offenbarer Wechsel der Familien, der aber mit der Regierungszeit der Bischöfe nichts zu thun hat, findet im Marschallamt statt, z. B. Hermann von Agersheim ist Marschall von 1169—1191 (Hild. 348—484) und zwar während der Regierungen der Bischöfe Hermann, Adelog und Berno.

[2] So schon I, 335 (1192) Heinrich von Eilenstedt als pincerna, ein Mitglied der spätern halb. Schenkenfamilie. Dann namentlich seit 1202 (I, 420) die Alvensleben als Truchsessen.

[3] Aus dem singulären Vorkommen eines dapifer Conrad I, 169 (1133) und 185 (1136) ist natürlich nichts zu entnehmen, und ebenso wenig aus I, 273 (1173), wo ein Camerarius Conrad und I, 277 (1176), wo ein Camerarius Marsilius genannt ist. Bemerkenswerter dagegen ist die Thatsache, daß in der Regierungsperiode Bischof Ulrichs von 1177—80 das Vorkommen der Ministerialenbeamten sich mit dieser Periode deckt: 1. Conradus camerarius: I, 289 (1180), 2. Theodericus dapifer: I, 286 (1179) und 290 (1180), und in denselben Urkunden 3. Sigehardus pincerna.

[4] 1. Sein Marschall: Albericus de Quenstede 1189—1193 (I, 328 bis 341). 2. Sein Kämmerer: Alverich, 1184—86 und 1192/93 (I, 303 bis 315 und 337—41). Dazwischen 1188—92 Dietrich (I, 321, 328, 336), der 1193 (I, 341) als Unterkämmerer erscheint. 3. Sein Truchseß Widego 1188—1193 (I, 321. 328. 335. 336. 340. 341). 4. Sein Schenk Degenhard 1188—93 (I, 321. 328. 335. 340. 341) als Untertruchseß des Heinrich von Eilenstedt gekennzeichnet (I, 335).

andern Beamten mit Erbansprüchen einmal durch.[1] 3. Bischof Conrad von Crosigk (1201—8) besetzt noch einmal alle 4 Stellen mit neuen Leuten, doch kommen alle diese neuen Beamten nur in einer einzigen Urkunde im Anfang seiner Regierung vor, dann aber treten die Geschlechter, die wir noch lange im Erbbesitz dieser Aemter nachweisen können, in den Vordergrund, und es sind nur noch einige Versuche bemerkbar, wenigstens eigene Unterbeamte zu setzen.[2] 4) Bischof Friedrich von Kirchberg (1209—36) setzt im Laufe seiner Regierung noch 4 Mal eigene Truchsessen und einmal einen Marschall ein, alles vermutlich Unterbeamte.[3] Im übrigen scheint er den Kampf aufgegeben zu haben, wie denn von jetzt an beim Regierungsantritt eines neuen Bischofs sich keine Spuren einer Neubesetzung mehr finden. Die Erblichkeit der Aemter hat gesiegt. Von da ab hört ein regelmäßiges Vorkommen der Ministerialenbeamten in den Zeugenlisten der Halberstädter Urkunden überhaupt auf,[4] eine Ausnahme hiervon bildet einzig der Kämmerer Alverich von Langenstein und sein Sohn Werner, die dieses Amt bis 1302 nacheinander inne haben.[5] Dem Werner

[1] 1. Marschall: Ludeger von Nienhagen 1194—97 (I, 350. 352. 355. 384). 2. Kämmerer: Alverich 1193—1201 (I, 348 bis 406). 3. Truchseß: Friedrich von Nienhagen 1193—97 (I, 348. 350. 352. 355. 384) dazwischen 1197 (I, 374) Caesarius (cf. oben S. 46, Anm. 1). 4 Schenk: Bernhard 1193—94 (I, 348. 355), dann Heinrich von Eilenstedt 374 (1197).

[2] 1. Marschall: I, 415 (1201) Alberich (? von Quenstädt), dann 1207—1224 Tidericus (? von Papstorf). 2. Kämmerer: I, 415 Alverich und Conrad (I, 415. 422), dann ist überhaupt kein Kämmerer mehr in dieser Regierungszeit genannt und erst unter Bischof Friedrich, I, 472 (1212), wieder ein Alverich, 3. Truchseß: I, 415 Helmold, dann sofort Geuehardus de Alvensleve 420 (1202), 431 (1206) bis 448 (1208) und derselbe weiter unter der folgenden Regierung I, 464 (1211) bis 493 (1216). Noch während der Regierung Bischof Conrads ist eine Unterbrechung zu erwähnen, I, 430 (1205): Theodericus und Gerardus. 4. Schenk: I, 415 Jordan, I, 420 (1202) Hinricus (v. Eilenstedt), I, 439 (1207) Olricus, dann I, 447 (1208) zwei Brüder Eilenstedt, die unter Bischof Friedrich bleiben, I, 459 (1210), 476 (1212), 567 (1224) und später von der Familie Dönstedt abgelöst werden, I, 629 (1232). — Bemerkenswert ist also Urk. 415 (1201), wo ganz im Anfang der Regierung Bischof Conrads lauter neue Namen auftauchen, die dann ebenso plötzlich wieder im Dunkel verschwinden.

[3] Unter diesem Bischof bleiben, wie wir gesehen haben, im ganzen die alten Beamten, nur im Dapiferat finden sich viele Unterbeamte, die stets den ausdrücklichen Zusatz noster dapifer führen, so I, 459 (1210) Godescalcus, I, 461 (1211) Gerardus, I, 503 (1218) Cunemannus de Badesleve, 622 (1231) Jordanis. Ein entsprechender Marschall ist I, 513 Fridericus de Hersleve.

[4] Von 1224 (I, 567) bis 1276 (II, 1319) ist z. B. kein Marschall erwähnt, von 1252 (II, 878) bis 1278 (II, 1331) kein Truchseß, von 1240 (II, 693) bis 1256 (II, 908) kein Schenk. Nur der Kämmerer macht eine Ausnahme.

[5] Alverich erscheint regelmäßig in den Urkunden von 1226 (I, 585) bis 1252 (II, 861). Dieser hat nach II, 886 2 Söhne: Wernerus, Maris,

überträgt außerdem 1276 der Bischof noch das Marschallamt, sodaß dieser 30 Jahre lang beide Aemter inne hat.[1]

Die Thatsache dieses Kampfes zwischen dem Bischof und den Inhabern der Ministerialenämter und deren Sieg wird durch mehrere direkte königliche und bischöfliche Bestimmungen in dieser Sache bestätigt. Es ist auch dieser Kampf nur ein Teil des großen Kampfes zwischen der geistlichen und der Laien-Aristokratie. Die in Frage stehenden Urkunden betreffen freilich nicht Halberstadt, dürfen aber sicher in Verbindung mit den obigen Ergebnissen auf Halberstadt angewendet werden. Die Erblichkeit der 4 Hofämter sanktioniert 1219 ein Rechtsspruch Friedrichs II. für Verden,[2] und scheint dieser nur einen allgemein im Reiche giltigen Rechtssatz auszusprechen.[3] Einen Rechtsspruch, betreffend das Setzen von Unterbeamten durch die Oberbeamten, erläßt derselbe 1223 für Hildesheim in dem Sinne, daß ihnen dies ohne Zustimmung des Bischofs nicht erlaubt sei.[4] Einen ähnlichen Sinn hat wohl das Verbot eines

filii Alverici camerarii. Werner ist Kämmerer von 1258 (II, 958) bis 1304 (III, 1746).

[1] Im Halb. Urkundenbuch werden getrennt ein Wernerus camerarius und ein Wernerus marschalcus aufgeführt, ein Doppeltitel findet sich nirgends, also ist der Identitätsbeweis zu erbringen: Wernerus camerarius kommt ausschließlich vor bis 1276 (II, 1316). Von da ab bis 1302 kommen beide Titel neben einander vor. Diese Urkunden sind demnach zu prüfen: 1. In dieser Periode wird 49 Mal Werner genannt, davon 6 Mal mit dem Titel camerarius: II, 1337, 48, 74, 1515, 40, 1698, 43 Mal mit dem Titel marschalcus: 1319, 31, 38, 40, 44, 51, 59, 63, 64, 70, 71, 88, 93, 96, 1417, (dictus marscalcus), 34, 53, 65, 69, 72, 80, 85, 87, 89, 96, 1506, 08, 24, 29, 33, 36, 37, 41, 44, 55, 61, 62, 71, 78a, 90, 1616, 24, 1718. Beide Titel verteilen sich über dieselbe Zeit, stoßen aber niemals in derselben Urkunde auf einander. 2. Beide sind castellani in Langenstein, der Kämmerer 1239, 1273, 1275, der Marschall 1351, 1485. 3. Beide verschwinden annähernd zu derselben Zeit aus den Urkunden. Die zweitletzte Erwähnung Werners in einer Urkunde ist II, 1718 (1302) als Marschall und die letzte III, 1746 (1304) als Kämmerer. 4. Seine Stellung in den Zeugenlisten von 1276, d. h. in dem Jahre, da er vom Knappen zum Ritter vorrückt, ist in der Regel die erste nach den edlen Herrn: I, 1348 Wernerus camerarius, Henricus Jsembordus, Jacobus de Severthusen u. s. w. Vergl. mit 1351 Regest: die Ritter: Marschall Werner, Bernhard von Papsttorf, Heinrich Jsenborde, Heinrich von Quenstedt, Jakob von Sieverthausen u. s. w. Danach wäre das Register des Halb. Urkundenbuches zu korrigieren.

[2] Weiland, Const. II, S. 80: per sententiam diffinitum est, quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus officiis, dapiferi videlicet et pincerne, mariscalci et camerarii.

[3] Genau dieselbe Bestimmung findet sich im Basler Dienstmannenrecht von ca. 1270, in den Rechtsquellen von Basel, I, 6 ff. § 4.

[4] Huillard II, 297: quod nisi de consensu principis fuerit et eius libera voluntate, nullus talium officialium (sc.

Bischofs von Münster von 1246, daß die Ministerialenbeamten ihre Aemter nicht veräußern oder wieder infeudieren dürften.[1] Vollkommen durchgedrungen zeigt sich uns der Lehnsgedanke bei der Neuverleihung des Dapiferats zu Hildesheim, das ja 1226 aufgehoben worden war, im Jahre 1371. Nur die eine Einschränkung wird erwähnt, daß das Amt bloß in männlicher Descendenz weitererben solle.[2]

3. Die einzelnen Aemter.

Es bleibt nun noch übrig, die wenigen Notizen zusammenzustellen, die über die Thätigkeit der einzelnen Ministerialenbeamten Aufschluß geben. Die Nachrichten sind wie durchweg recht dürftig und gewähren absolut kein Bild einer geregelten Amtsthätigkeit.[3]

a) Von einer Thätigkeit des Marschalls als eine Art Kriegsminister, wie dies wohl anderswo bezeugt ist,[4] findet sich in unsern Bistümern keine Spur. Die einzigen Notizen, die wir haben, stammen aus dem 14. Jahrhundert. Um 1360 wird aus Hildesheim berichtet, daß der Marschall Cord von Schwiechelt in Streit liegt mit dem Bischof, weil dieser ihm seine Pfennige nicht auszahlen will.[5] Aus Halberstadt besitzen wir einen Revers der Gebrüder Rössing an Bischof Ernst aus dem Jahre 1398, daß er dieselben mit dem Marschallamt belehnt habe. Bei dieser Gelegenheit löst der Bischof ein offenbar älteres Recht der Marschälle, daß sie die zu Hofe gelieferten Pferde noch beanspruchen können, gegen das Dorf Berßel und 12 Hufen in Suderode ab.[6]

Ministerialenbeamte) subofficiatum quemquam talem domino suo dare potest.

[1] Perger, Erbämter, Anl. 1: quod nullus officialium nostrorum, dapifer, camerarius vel pincerna de iure nec debet nec potest officium, quo a nobis inbeneficiatus est, alienare, obligare, vel eodem alium infeudare, domino contradicente et invito.

[2] Urk. gedr. in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1873, S. 123: . . . und dat Amt schall nicht erben up Döchter den up Söhne.

[3] cf. Lau, Die erzbischöflichen Beamten der Stadt Köln im 12. Jahrhundert, S. 46 ff., wo die Notizen ebenfalls sehr dürftig sind.

[4] So in Köln.

[5] Döbner II, 463 (1360—80).

[6] Halb. IV, 3134: hyr heft he utgesproken unde sprikt uth (d. h. der Bischof), de perde, de om edder synem nakomelinghe tho hove werden gheantwordet, dar enschulle we eddir unse erven neyne ansprake an hebben noch don, sunder wes se uns dorch gnade unde myt guden willen gunnen wilt.

b) Vom Truchseß ist vor allem zu sagen, daß er unter den 4 Beamten derjenige ist, der am öftesten durch einen Unterbeamten vertreten erscheint. Dann kommt an zweiter Stelle der Camerarius.[1] Daß seine Thätigkeit ursprünglich in der Verwaltung der bei Hofe eingehenden Viktualien bestanden hat, wird nach anderwärtigen Analogien anzunehmen sein.[2] Ein Anzeichen davon haben wir in Hildesheim, wo der Truchseß mit dem Cellerarius des Domkapitels (1194) in Streit gerät über einen Fischteich.[3] Daß die beiden Beamten dabei in Vertretung des Domkapitels und der bischöflichen Mensa handeln und nicht privatim, darf wohl der Thatsache entnommen werden, daß der Streit bis vor den Papst gebracht wird. Der Entscheid fällt schließlich zu Gunsten des Kellners.[4] Eine weitere Nachricht bietet uns eine Urkunde von 1371, in der das Dapiferat, das 1226 zurückgekauft worden war, von neuem infeudiert wird: Der Truchseß darf, wenn er bei einer kriegerischen Aktion im Felde dabei ist, die Kuhhäute der geschlachteten Kühe an sich nehmen.[5] Er scheint danach sich mit der Verpflegung der bischöflichen Truppen im Felde haben befassen müssen.

c) Neben dem Truchseß erscheint seit Anfang des 13. Jahrhunderts in den Urkunden auch ein Küchenmeister (magister coquine), offenbar eine bloße Nachahmung des königlichen Küchenmeisters, der zuerst 1202 unter Philipp von Schwaben genannt wird.[6] In Hildesheim ist ein solcher seit 1203,[7] in Magdeburg seit 1220,[8] in Halberstadt seit 1224[9] und in Merseburg seit

---

[1] cf. f. Halberstadt S. 45, Anm. 5.

[2] In Corvey z. B. Weiland, Const. I, 128 f.: dapiferi et pincerne quasdam abusiones in eisdem officiis sibi usurpaverunt, ut videlicet omnia victualia et universam substantiam domus domini sui sub custodia sua teneant et cui placuerit eis, inconsulto domino suo, eadem bona servanda et passim distribuenda conferant. Dem Abt wird dann das Recht zugesprochen, die Schlüssel zu den Viktualien zu verleihen, wem er will.

[3] Hild. 503: Cölestin III. beauftragt den Dekan ꝛc., eine durch den Truchseß Ernst dem Kellneramte entzogene Fischerei diesem wieder zuzustellen.

[4] Doebner I, 51 (O. J.)

[5] Zeitschrift d. historischen Vereins für Niedersachsen 1873, S. 123: wenne unse Nakömelinge to velde weren, dar mag he nemen alle de Köhhüde, de to velde slagen weren, dar we to tegen in herfart, dar he tegenwordig were und anders nergen.

[6] Ficker: Reichshofbeamte, S. 483.

[7] Hild. I, 580: Conradus de coquina.

[8] Mülv. II, 602 (1220) Conradus, magister coquine. II, 724 (1224) Otto, magister coquine. III, 157 (1274), Hugoldus, curie magister coquine.

[9] Halb. I, 562 (Regest): Küchenmeister Heinrich. II, 1134 (1266) ist von einer praebenda coquine des Conemannus, magister coquine

1230[1] nachweisbar. In der oben genannten Urkunde, durch die der Streit zwischen dem Cellerarius und dem Dapifer von Hildesheim entschieden wird, tritt das gesamte Küchenpersonal als Zeugen auf: Conradus de coquina et socii eius: Johannes, Conradus carpentarius, Tetmarus cocus, Bertramnus braxator.[2] Die Ministerialenküchenmeister haben jedenfalls keine große Rolle gespielt, was freilich eine im übrigen gut organisierte Küchenverwaltung nicht ausschließt.

d) Am allerwenigsten wissen wir von den Schenken. In Hildesheim wird einmal im 14. Jahrhundert das Lehen des Schenken Aschwin von Meienburg aufgezählt,[3] und aus Halberstadt wissen wir, daß das Amt 1322 vom Domkapitel mit Erlaubnis des Bischofs zurückgekauft wird, wie das früher in Hildesheim mit dem Dapiferat geschehen war.[4]

e) Das wichtigste unter allen Aemtern war zweifellos das des Kämmerers. Es ist dasjenige Amt, das in den Urkunden am häufigsten und am kontinuierlichsten vorkommt. Neben dem Hauptkämmerer lassen sich hier gelegentlich in Hildesheim zwei Unterkämmerer nachweisen.[5] Ueberhaupt scheint der Kämmerer noch einen ganzen Stab von Beamten unter sich gehabt zu haben, denen er die verschiedenen Unterämter verpachtete; so wird in Hildesheim das Waschamt, das Brauamt, das Backamt und das Amt des Tresekämmerers genannt.[6]

---

die Rede, die zurückgekauft wird. — Stadt Halb. I, 130 (1267) ist derselbe Cunemannus als quondam magister coquine bezeichnet.

[1] Mülv. III, Nachtr. 1, 439 (1230): Guntherus miles magister coquine eiusdem (sc. episcopi Merseburgen.); bei Kehr kommt keiner vor.

[2] Doebner I, 51.

[3] Doebner II, 168 (1360): der Schenk bekennt, vom Bischof erhalten zu haben als Lehen: Das Schenkenamt, 14 Worten in der Stadt, eine (nicht genannte) Summe aus dem Frohnzins und aus der Münze.

[4] Halb. III, 2079 (1322). Daß es sich hierbei nicht um das Schenkenamt des Domkapitels handelt, geht hervor: 1. aus dem Titel pincernatus in ecclesia nostra, 2. daraus, daß das Kapitelschenkenamt schon 1320 in den Händen des Domprobstes war, cf. Stadt Halb. I, 393. 3. daß von dem Zeitpunkte an keine Schenken in Halb. mehr genannt sind. Die Urkunde zeigt übrigens, daß noch damals gewisse Dienste mit dem Amte verbunden waren: item quae de dicto officio fieri consueverunt ab antiquo, adhuc procurabuntur fieri sicut decet.

[5] Doebner I, 120 (1231): Ludolf, Gereco und Heinrich, 148 (1238) Ludolf, Bertram und Bodo.

[6] Doebner I, 136 (1235): Der Kämmerer Ludolf verzichtet auf folgende Aemter: advocatiam urbis in civitate Hyldensemensi cum novem officiis, videlicet II officiis loture, IV officiis braxatorum et lapidice (?) et pistoris et camere nostre, que thesauraria camera dicitur, in quibus omnibus sibi rus locationis addicebat, recognovit se nobis perpetualiter esignasse.

Neben den Unterkämmerern wird man wenigstens für Magdeburg und Halberstadt auch Ortskämmerer anzunehmen haben, so in Magdeburg mit ziemlicher Sicherheit einen Kämmerer in Halle,[1] und in Halberstadt einen für Osterwieck.[2]

Der Kämmerer ist auch der einzige unter den Ministerialenbeamten, von dessen Thätigkeit sich etwas Bestimmtes aussagen läßt, wenn man die Zeugnisse der 4 Bistümer ergänzend neben einander stellt. Er ist in erster Linie der Finanzbeamte des Bischofs und zwar scheint er vor allem der Beamte für die aus den Regalien herfließenden Einkünfte gewesen zu sein: Zoll,[3] Münze,[4] Juden,[5] Wehrgeld der Ministerialen,[6] dann Wortzins[7] und Einkünfte bei Gildengewährung[8] standen unter der Ober-

---

[1] Mülverstedt II, 1154 (1242), III, 504 (1286) ist eine erzbischöfliche Kammer in Halle erwähnt.

[2] Halb. III, 1821 (1308): Bestätigung der Leineweberinnung in Osterwieck: kein Mitglied dürfe aufgenommen werden, sine praefecti seu camerarii nostri licentia und ferner: lotonem quoque usualem praefecto seu camerario nostro dabit. An den Kämmerer in Halberstadt ist dabei gewiß nicht zu denken, sondern die Alternative ist nur die: Haben wir in dem praefectus seu camerarius 2 Personen oder dieselbe Person in Osterwieck zu suchen. Das letztere ist wahrscheinlicher, weil unter den Zeugen derselben Urkunde zwar ein Betemannus praefectus, aber kein camerarius genannt ist. cf. über solche Lokalkämmerer: Maurer, Städteverfassung III, 483 und Ficker, Reichshofbeamte, S. 528 f.

[3] Hild. 323 (1161): Bischof Bruno schenkt dem Domhospital den Zoll an einer Brücke beim Hospital: ipsius admonitu et voluntate camerarii nostri.

[4] Kehr 283 (1255): der Kämmerer erhält aus der Münze jährlich 6 solidi und hat außerdem ein Lehen von 2 Mark daselbst, sicher Reste eines Oberbeamtentums in der Münze. — Mülverstedt II, 1491 (1260): der Kämmerer soll bei der Rechnungsablage des Münzmeisters, sowie bei einer eventuellen Bestrafung zugegen sein.

[5] Mülverstedt II, 1491 (1260) ist vom Kämmereramte mit dem Gerichte über die Juden die Rede.

[6] cf. Lex Wormatiensis familie l. c. S. 355, Anm. 4, § 9: ius erit familie, ut de weregeldo fisgilini hominis V libre ad cameram reddantur et due libre et dimidia amicis eius contingent.

[7] Stadt Halb. I, 76 (1250): Bischof Meinhard erläßt den Bürgern den Wortzins: salvo iure nostro et nostri camerarii.

[8] Stadt Halb. I, 26 (1250): Erneuerung der Schusterinnung durch Bischof Friedrich. Dafür liefern die Schuster jährlich: ad usus camere talentum unum et camerario ac uxori sue tempore estivo duo paria calceorum et duo tempore hiemali. — I, 177 (1283), Webergilde: jeder Neuaufgenommene zahlt an die Gilde 1 Mark et camere episcopali eiusdem argenti dimidium florenum cum uno talento cere. — I, 187 (1284) Hutmacherinnung: der Eintretende bezahlt der Gilde 1 Mark ac camerario nostro dimidium fertonem. — Halb. III, 1821 Leineweberinnung in Osterwieck. cf. oben Anm. 2.

verwaltung des Camerarius.[1] Weiter wird der Kämmerer genannt als Vertreter des Bischofes bei Käufen und Verkäufen,[2] und schließlich ist natürlich die Kammer auch eine der Stellen, auf die der Bischof Schuldanweisungen zu machen pflegt.[3] Ganz dieser Fähigkeit entsprechen auch die Einkünfte des Camerarius, es sind vor allem Sporteln aus den von ihm besorgten Verwaltungszweigen.[4]

Eine weitere ganz andere Thätigkeit des Camerarius ist noch in Hildesheim festzustellen. Hier ist der Kämmerer stellvertretender Richter des Bischofs im Ministerialengericht, und zwar in kleinen Streitigkeiten eines Ministerialen gegen einen andern und bei Landverkäufen. Zugleich übt er auch die Vollziehungsgewalt diesen gegenüber aus.[5] Daß der Kämmerer in Magdeburg auch als Richter über die Juden fungiert, ist schon erwähnt.[6] Ueber die ganze Verwaltungsweise in dieser ältern Zeit bieten unsere Urkunden nur ganz spärliche Notizen, die zusammen absolut kein Gesamtbild ergeben.[7]

---

[1] Eine Bestätigung der Annahme, daß der Camerarius es speziell mit den aus den Regalien herfließenden Einnahmen zu thun hat, liefert das Dienstmannenrecht von Köln (l. c. S. 12, Anm. 1.).

[2] Hild. 200 (ca. 1132): bei Verkauf eines Gutes durch einen Ministerialen bietet dieser dasselbe zuerst dem Camerarius pro iure episcopali zum Kauf an, cf. S. 41, Anm. 1, Nr. 1.

[3] cf. z. B. Mülverstedt II, 1154 (1242): Anweisung von 50 Mark Rente auf die bischöfliche Kammer in Halle.

[4] cf. S. 53, Anm. 4, 7, 8 und unten 6.

[5] Hild. Dienstmannenrecht (l. c. S. 38, Anm. 5): nach 3maligem Versäumen des Gerichtstermins von Seiten eines Ministerialen „so schol de bisschop deme kemere beten, dat he ut de beclageden mannes were richte; ne heft he nene were, so schal ene de klegere mit deme kemere upholden vor sin geld. — cf. dazu Hild. I, 200 (ca. 1132): ein Hild. Ministeriale läßt sich Verkaufsfreiheit geben: coram multis testibus adiudicata est illi, Ecberto camerario censente ceterisque comministris iudicaliter consentientibus, libera facultas praedii sui cuilibet vendendi vel loco vadii concedendi. — Daß dies nicht eine Sondereigentümlichkeit des Hildesheimer camerarius war, zeigt eine Paderborner Urkunde bei Perger (l. c S. 32, Anm. 1) Anlage 5 (1334): causas etiam leves ad effusionem sanguinis non se extendentes inter cottidianam familiam episcopi secularem emergentes... idem camerarius nomine et ex parte episcopi audiet et diffiniet, si episcopus pro se eas audire et supe hiis iudicio personaliter noluerit praesidere.

[6] Mülverstedt II, 1491: von den Gerichtseinkünften fällt dem Camerarius das Silber, dem Bischof das Gold zu.

[7] Es ist etwa folgendes darüber zu sagen: 1. die Trennung zwischen den praebende fratrum und der mensa episcopi, ist in der Zeit unserer Urkunden vollzogen. Das Chronicon Hild. (MG. SS. VII, S. 851) läßt für Hildesheim diese Trennung schon durch Bischof Wigbert

Sicher ist mit diesen 5 Beamten der Hofhalt dieser Bischöfe nicht erschöpft. Doch fehlen Nachrichten über ein weiteres Beamtentum. Nur in Magdeburg ist gelegentlich noch (1159) ein falcunarius genannt.[1] Eine Ahnung vom Umfang eines solchen bischöflichen Hofhaltes kann man gewinnen aus einer uns aus Köln erhaltenen Aufzeichnung über die Lieferungen, die die einzelnen Hofbeamten beanspruchen können. Dabei sind gegen 25 Personen genannt.[2]

Zweiter Teil.

Das jüngere Beamtentum vom 13. bis zum 15. Jahrhundert.

I. Das Hof- und Zentralbeamtentum.

Bei diesem Teil meiner Aufgabe bin ich mehr als beim ersten von dem Material abhängig, indem keine vollständige Urkundenpublikation eines Hochstifts bis zum Ende des Mittelalters vorliegt, vielmehr Stadturkundenbücher und Klosterurkundenbücher, die bis in diese Zeit geführt sind, in die Lücke treten müssen. Da-

---

(887—95) vollzogen sein: ipse etiam utilitati fratrum consulens, omnem substantiam aecclesiastice proprietatis subtili sagacitate distribuens per villas, curtes, familias et decimas, tertiam partem ad praebendam fratrum instituere decrevit. 2. über den Begriff der bischöflichen mensa läßt sich sagen, daß die mensa ursprünglich einen Teil der bischöflichen Einkünfte neben der vestitura (cf. Ann. Hild. MG. SS. III, 103: Bischof Thietmar im 11. Jahrhundert: decimas super Gandesheim ... in suam vestituram recipi iussit), dem cellarium (Halb. I, 133— ca. a. 1107: decimas vinearum ... pertinentium ad cellarium episcopi), der Kammer (Hild. 166—a. 1108: sine dispendio mense episcopalis vel camere) umfaßte, später dagegen der Inbegriff der gesamten spezifisch bischöflichen Einkünfte war. Zur mensa werden z. B. gerechnet: Schlösser (cf. Mülverstedt II, 1206), Zoll, Geleite (Doebner III, 472), Gericht (IV, 646), Vogteien (Hild. 763), der bischöfliche Garten (Doebner IV, 357, Nr. XIX). Die redditus mense sind gleichgesetzt den redditus episcopatus (Doebner II, 1099: possessiones, redditus, iura et iurisdictiones mense nostre episcopali seu ad episcopatum pertinentes). Nicht zur bischöflichen mensa gehören das Domherrngut (Halb. I, 505, 534 die mensa fratrum) und das Eigengut des Bischofs (Mülverstedt II, 1206). 3. über die Güterverwaltung durch die bischöfl. Meier, cf. Brackmann, S. 85 ff.

[1] Mülverstedt I, 1376: Hartuicus falcunarius.

[2] cf. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 241. Da ein Teil dieses Dokuments auch bei Waitz, Verf.-Gesch. VII, 188 (1. Aufl.) abgedruckt ist, verzichte ich auf eine Wiedergabe.

durch ist es von einer Art Zufall abhängig, ob gewisse Institutionen mehr oder weniger ans Licht treten, und deshalb muß auch stets mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß neue Publikationen die Ergebnisse nicht nur ergänzen, sondern auch berichtigen können.

Die für die geistlichen Fürsten mit der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1219) beginnende Periode wird in der Regel als die Periode der fürstlichen Territorialherrschaft bezeichnet. Aus Grundbesitzern, die mit einigen Regalien ausgestattet waren, werden Territorialherrn. Dieser Prozeß, als dessen Anfangspunkt man die Confoederatio bezeichnen kann, und in dem die Schaffung eines neuen und in der Hand des Landesherrn gefügigen Beamtentums naturgemäß eine Hauptrolle spielt, zieht sich nun durch 3 Jahrhunderte hin und findet seinen Abschluß nicht beim offiziellen Schluß des Mittelalters, sondern erst im 16. Jahrhundert in den Beamtenorganisationen der einzelnen Fürsten.[1] Dadurch rechtfertigt es sich, wenn solche Beamtenordnungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie unsere Bistümer angehen und im Druck veröffentlicht sind, gelegentlich werden mitherangezogen werden.[2]

So sehen wir denn auch in unsern Bistümern die Territorialhoheit und den Begriff eines Territoriums nur sehr allmählig sich herausbilden. Eine unmittelbare Folge der Confoederatio ist es, wenn 1221 Bischof Siegfrid erklärt, er habe niemandem die Erlaubnis gegeben, in seinem Bistum eine Befestigung zu errichten.[3] Etwas von dem Begriff der Landeshoheit liegt auch darin, wenn bei der Erwerbung von Schkeudiz (1270) durch Bischof Friedrich von Merseburg ausgesprochen wird: ut

---

[1] cf. Below, Territorium und Stadt, S. 283 ff.: Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts. — Im allgemeinen wäre noch zu vergleichen: G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Marburg 1889.

[2] cf. 1. Liebe, Der Hofhalt des Bischofs Heinrich Julius von Halberstadt in der Zeitschr. des Harzvereins 1895, S. 740—50. Hier finden sich: a) Auszüge aus verschiedenen Verzeichnissen über den Hofhalt in Halberstadt aus den Jahren 1585 und 86, die nach Vorschlägen des Christoph von Bovir ausgearbeitet sind, b) Abdruck einer Hofordnung (cit. Hofordnung Bovirs). 2. Abdruck einer Magdeburger Amtsordnung aus dem Jahre 1595 in Magdeb Geschichtsbl., Jahrgang 1896, S. 240 ff.

[3] Hild. I, 763: nec alicui in nostro episcopatu munitionem construendi dedimus licentiam. Vergl. damit M G. L L. Sekt. IV, Bd. II, Confoederatio Nr. 9: item constituimus, ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates in fundis ecclesiarum vel occasione advocatie vel alio quoquam praetextu construantur.

nullus in ipso (sc. districtu) dominium habeat, nullus in eo auctoritatem exerceat nisi solus Merseburgensis episcopus.[1] Die eigentliche Grundlage für ein abgerundetes Territorium bilden die teils friedlichen, teils kriegerischen Recuperationen der Bischöfe in der zweiten Hälfte des 13. und der ersten des 14. Jahrhunderts.[2] Sehr charakteristisch für das Vorhandensein eines Territorialstaates erscheint sodann ein Vertrag des Bischofs Ludwig von Halberstadt mit dem Herzog Magnus von Braunschweig von 1359, daß Räuber, die sich von dem Gebiet des einen auf das des andern Landesherrn geflüchtet hätten, nicht ohne Wissen der Vögte des betreffenden Landes sollten weggeführt werden.[3] Immerhin sind auch jetzt noch die Städte und die Domkapitel fast vollkommen exemt,[4] und auch die Ritterschaften nehmen eine sehr selbständige Stellung ein.[5] Wie sich die Territorialhoheit im 15. Jahrhundert aber auch über diese zu erheben beginnt, bezeugt eine Bestimmung des Landfriedens von 1408, der zwischen den Bischöfen von Halberstadt, Hildesheim, dem Erzbischof von Magdeburg und den Herzögen von Braunschweig geschlossen wird, daß zwar neue Glieder dürfen aufgenommen werden, nicht aber die Städte und Mannschaften der genannten Fürsten.[6] In der Fortsetzung dieser Linie liegt es, wenn nun 1490 der Administrator Ernst von Magdeburg-Halberstadt, zugleich mit der Einführung des römischen Rechtes, die städtischen Freiheiten in Halberstadt auf ein sehr kleines Maß beschränkt.[7]

Die Namen Dominium und Territorium im genannten Sinne finden sich erst im 14. Jahrhundert, wenn es von einer Vogtei 1305 heißt: ad se (sc. episcopum) et ad ecclesiam

---

[1] Kehr 361.

[2] In Halberstadt durch die kriegerischen Operationen der Bischöfe Albrecht I. und II. (1304—24 und 1325—58), cf. hierüber: Schlemm, Bildung der halberst. Landeshoheit, in Ledeburs Allg. Archiv f. Geschichtskunde des preuß. Staates Bd. VI, 2. Hälfte, S 97 ff. und ferner Mehrmann, Bischof Albrecht II. von Halberstadt, in der Zeitschr. des Harzvereins 1893, speziell S. 143 ff. — In Merseburg beginnt ein ähnlicher, nur friedlicher Prozeß mit Bischof Friedrich I. (1266–82), cf. Kehr 317, Anm.

[3] Halb. III, 2537: die (sc. Räuber) solde her ane unser eder unser voite wissin us unsern landin nicht furen, sundern sie mit rechte gewinnen.

[4] cf. für d. Domkapitel Brackmann S. 95, Anm. 7 und S. 112. Die Städte haben durchweg eigenes Gericht und schließen selber Bündnisse, cf. Anm. 5 unten.

[5] Doebner I, 339 (1272): 34 Ritter und Knappen des Hochstifts Hildesheim verbinden sich mit den Städten Goslar, Hildesheim und Braunschweig; IV, 219 (1434) wird eine eigene Fehde der Mannschaft und der Stadt gemeldet.

[6] Halb. IV, 3259.

[7] Stadt Halb. II, 1117 (1485), 1119, 1120, 1123, 1131, 1136, 1138.

Halb. iure dominii pertinere,[1] oder 1312 von einem Ort „quia extra nostrum territorium et tuitionem erat", sei er vertauscht worden.[2] Erst im 15. Jahrhundert sind nachweisbar die Namen „Stift" für Stiftsterritorium[3] das deutsche „Gebiet" und „Fürstentum."[4]

Ebenso allmählich entwickelte sich natürlich ein neues Beamtentum. Dies bekundet sich namentlich in dem relativ späten Auftauchen eines zentralen Beamtentums, das eine Stellung über dem Beamtentum im Lande einnimmt, des bischöflichen Rates, des Hofgerichts, des Stiftshauptmanns. Für die Finanz- und Güterverwaltung dagegen konnte man wohl nie ganz ohne eine Zentralstelle auskommen.

1. Der bischöfliche Rat und das Hofbeamtentum im engern Sinne.

Der bischöfliche Rat kann als eine geregelte Fortsetzung der Institution des Ministerialenkonsenses angesehen werden. Die erste ausdrückliche Erwähnung eines solchen findet sich in Magdeburg 1294.[5] In Halberstadt wird er zuerst erwähnt 1339, und in der Folgezeit kommen mehrfach consiliarii, sowie das consilium vor, woraus ein dauernder Bestand ersichtlich ist.[6] Für Hildesheim läßt sich bloß konstatieren, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts ebenfalls ein solcher Rat da ist.[7] Die für diese Institution üblichen Namen sind „der heimliche Rat"[8] und „der geschworene Rat."[9]

Dem Stande nach sind die Consiliarii teils geistlich, teils weltlich. Die geistlichen Räte sind oft Domkanoniker, jedoch erscheint der Bischof in Halberstadt, das hier allein in Betracht

---

[1] Stadt Halb. I, 308 (1305), ähnlich Kehr 856 (1331), 858, 912.
[2] Halb. III, 1889 (1312).
[3] Doebner III, 992 (1422): Schloß Hallermund gehöre nicht zum Stift.
[4] Doebner IV, 357 (1440) Nr. XXVII: „in unseme gerichte unde gebede" und Nr. XXIV: die Innerste „de durch unse furstendom vlut."
[5] Mülverstedt III, 807. cf. S. 43, Anm. 1.
[6] cf. Brackmann S. 121: „dieses Institut erscheint in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts völlig ausgebildet" und dazu cit.: Halb. IV, 2674 (1364), 3311 (1413), 3352 (1417). Hierzu sind noch hinzuzufügen: Stadt Halb. I, 455 (1339): „klagt das Domkapitel gegen den Bischof, so soll er sich ledigen mit der Mehrzahl seines geschworenen Rates." Das Institut kann darum schon 1339 als ausgebildet gelten. Ferner Halb. III, 2510 (1358) kommt ein einzelner consiliarius vor, Stadt Halb. I, 527 (1363), Halb. IV, 2662 (1364) 2 consiliarii.
[7] Doebner III, 1254 (1426).
[8] Stadt Halb. I, 527 (1363).
[9] Halb. IV, 3259, Stadt Halb. 455.

kommt, nicht an diese gebunden, sondern er konnte auch Vikare und später vor allem rechtskundige Geistliche in seinen Rat ziehen. Bei den Laien, die sämtlich dem Ritterstande angehören, scheinen einzelne Familien ein erbliches Vorrecht auf einen Sitz im Rat gehabt zu haben.[3]

Die Zahl der Mitglieder scheint nicht eine durchweg konstante gewesen zu sein. 1370 werden gelegentlich 5 Laienmitglieder genannt,[4] zu denen wohl noch eine gleiche Zahl Kleriker zu rechnen sein wird.[5] In der Hofordnung Bovirs ist ihre Zahl 6, darunter 3 Domherren. An der Spitze des Rates steht seit Ende des 15. Jahrhunderts der Cancellarius,[6] somit eine Art Ministerpräsident.

Die Aufgabe dieses Rates ist nun zunächst, wie der Name sagt, dem Bischof in wichtigen Geschäften, wie es etwa der Verkauf der Münze an die Stadt ist, ratend zur Seite zu stehen.[7] Von einer Verpflichtung des Bischofs sich raten zu lassen, findet sich in den Urkunden keine Spur.[8] Es ist zudem aus dem folgenden Grunde unwahrscheinlich: der Bischof wählt offenbar seine Ratsmitglieder nach freiem Ermessen aus, denn sie werden von dem Kapitel durchweg als Partei des Bischofs angesehen.[9] Als eine ganz außergewöhnliche Maßregel erschein

---

[1] Halb. IV, 3231 (1406): Heinrich von Widenhusen und Bruno Reuß.

[2] Stadt Halb. II, 1120 (1485): Johannes Auwer, legum doctor, cancellarius et consiliarius. Bisweilen findet man auch, daß die Räte zugleich bischöfliche Sekretäre sind: U.-B. S. Pauli 212 (1457): Willekin Fabri, Kanzler und Sekretär, 379 (1512): Conrad Hofmann, Rat und Sekretär.

[3] Halb. III, 2510 (1358): Gebhard Hoym als Rat; U.-B. v. Quedlinburg (Janicke) I, 338 (1434): Betemannus Hoym als Rat. — Halb. IV, 2793 (1370) Albrecht von Wegeleben; U.-B. von Quedlinburg l. c. wieder ein Albrecht von Wegeleben.

[4] Halb. IV, 2793 = Stadt Halb. I, 555: Hans von Ditfurt, Gebh. Hoym, Heinr. Stammer, Heinrich Schenk und Knappe Albrecht von Wegeleben.

[5] Halb. IV, 2674 (1364) gestattet Urban V. dem Elektus Ludwig, seinen consilariis 4 Präbenden seiner Kirche zu verleihen. Das deutet auf geistliche consilarii. — cf. auch Stadt Halb. I, 527 (1363), wenn hier, wie wahrscheinlich, die Zeugen als die in der Urkunde erwähnten Ratsmitglieder gelten dürfen, so haben wir hier das Verhältnis von 5 geistlichen zu 2 weltlichen Ratsherren.

[6] cf. oben Anm. 2 und ausdrücklich in der Hofordnung Bovirs

[7] Stadt Halb. I, 527.

[8] cf. Below (l. c. S. 56, Anm. 1) S. 292: der alte Rat handelt „kraft der Kommission des Landesherrn für den einzelnen Fall", erst seit dem 16. Jahrhundert „kraft seiner Verfassung."

[9] Stadt Halb. I, 455 cf. S. 58, Anm. 6. cf. auch die Bestimmung des Domkap. Halb IV, 3311 (1413), daß die Mitglieder des Domkapitels, die im bischöflichen Rat sitzen, im Kapitel nicht nur keinen Vorrang haben, sondern im Gegenteil bei bestimmten Angelegenheiten ausgeschlossen sein sollen, cf. dazu Brackmann S. 122, Anm. 2.

es, daß Kapitel und Städte einmal die Absetzung eines bischöflichen Rates vom Bischof verlangen.[1] — Die Hauptaufgabe der einzelnen Ratsherrn aber scheint gewesen zu sein, den Bischof auf Synoden und weltlichen Versammlungen von Stiftsunterthanen zu vertreten. Hier hatten sie die Befehle und Kundgebungen des Landesherrn zu verlesen, die geistlichen Räte auf geistlichen Versammlungen, die Laien auf Laienversammlungen.[2] Weiter trifft man bischöfliche Räte, die in Streitfällen mit den Städten die Verhandlungen führen[3] oder als Schiedsrichter fungieren.[4] Zwei Räte sind auch dazu bestimmt, gemeinsam mit zwei Oschersleben Stadträten einzuschätzen, wie viele Pferde jeder Oschersleben Bürger zum bischöflichen Pferdedienst zu stellen habe.[5]

In diesem Rate hat sich der Bischof eine Institution gegeschaffen, durch die es ihm möglich war, ihm persönlich ergebene Personen in eine leitende und für die Regierung des ganzen Bistums resp. Fürstentums maßgebende Stellung zu bringen. Der Bischof war dadurch nicht mehr auf das auch in der Besetzung der Pfründen fast ganz unabhängige und in vielen Punkten mit ihm rivalisierende Domkapitel angewiesen, sondern hatte ein Werkzeug der Regierung, das sich viel leichter nach seinem Willen handhaben ließ. Daher bedeutet die Schaffung und Ausbildung eines bischöflichen Rates einen großen Schritt vorwärts in der Befestigung der Territorialherrschaft.

Das eigentliche Hofbeamtentum im 13. und 14. Jahrhundert ist namenlos. Es läßt sich nicht im einzelnen sagen, welcher Beamte die Dienste verrichtet, die früher der dapifer, pincerna oder marschalcus ausgeübt hat. Nur Kollektivnamen sind erkennbar wie familiares,[6] familiares cottidiani,[7] das

[1] Stadt Halb. II, 826 (1428): Das Domkapitel und die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben verbünden sich, um den Bischof zu zwingen, seinen Rat Heyse Vunke zu entlassen. — Im übrigen ist das nur ein Beweis für die Machtstellung eines solchen Ratsherrn, sowie ein Zeichen, daß gerade diese Institution offenbar eine besondere Stütze des Territorialregimentes gegenüber den Eximierten ist.

[2] Stadt Halb. II, 716 (1406): 2 bischöfliche Räte (Vikare) verlesen auf der Synode zu Oschersleben das Verbot des Bischofs, päpstliche oder andere fremde Mandate ohne ein bischöfliches „Vidimus“ in den Kirchen zu verlesen. — II, 1139 (1486): Administrator Ernst zeigt den Halberstädter Bürgern die Ankunft seiner Räte an, die in einer Versammlung der Bürger auf dem Rathause die Meinung des Bischofs verkünden werden.

[3] Halb. IV, 2793 (1370), U.-B. v. Quedlinburg 338 (1434), Stadt Halb. II, 992 (1457).

[4] Halb. IV, 3259 (1408), Doebner III, 1254 (1426).

[5] Halb. IV, 2662 (1364).

[6] Doebner II, 351 (1372) u. a.

[7] Doebner II, 43 (1350).

brodede gesinde,[1] des bischopes ghehovegesinde[2] und dann und wann tritt ein serviens in Zeugenlisten auf.[3] Erst am Ausgang des Mittelalters stößt man auf Spuren eines Hofmeisters,[4] in Hildesheim wie es scheint sogar mehrerer Hofmeister.[5] Dieses Amt kommt bald zu großer Bedeutung, da der Hofmeister nach der Hofordnung Bovirs die Besetzung sämtlicher Hofämter zu besorgen hat. Ein Hofmarschall ist am selben Orte genannt als Richter über die Streitigkeiten des Hofgesindes. In den Urkunden kann ich diesen dagegen noch nicht nachweisen.

2. Die Finanzverwaltung.

Konnten die Dienste der drei übrigen Ministerialenämter ohne weiteres an namenlose Unterbeamte übergeben werden, so lag doch der Fall etwas anders beim Camerarius. Obschon auch in der Finanzverwaltung von einer durchgreifenden Zentralisation noch nicht die Rede sein kann,[6] so hatte doch schon die Oberaufsicht über die dem Hofe für seinen Unterhalt zufließenden Gelder eine so große Bedeutung, daß dafür stets ein höherer Beamter vorhanden sein mußte.[7]

Nachdem die alten Hofministerialen große Herrn geworden waren und als Beamte nicht mehr in Frage kamen, (also um 1220), scheinen sich die verschiedenen Bischöfe in verschiedener Weise geholfen zu haben. In Hildesheim stößt man in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts zweimal auf geistliche oeconomi,[8] die sich aber bei dem Ausgehen des Materials

[1] Halb. III, 2423 (1351) und IV, 358 (1440).

[2] Doebner I, 548 (1300).

[3] Hild. 615 (1209): Chono serviens episcopi, 631 (1209) Conradus Gerardus Reinoldus servi episcopi, cf. auch 641, 642, 722.

[4] In Halberstadt Georg Schenk von Tautenberg, cf. Stadt Halb. II, 1123 und 1141 (1486).

[5] Doebner IV, 172 (1432) ein Hofmeister, der aber auch nach Braunschweig gehören kann. Dagegen IV, 358 (1440) Nr. XXVI: Sokevorde sin hoffmester (in Steuerwald) und Nr. XX hoffmester im Plural genannt.

[6] cf. Below, l. c. S. 286: alle dauernden Ausgaben wie Gehälter, Leibrenten, Zeitrenten wurden nicht von einer Zentralkasse, sondern von den einzelnen Aemtern bezahlt. Dasselbe läßt sich in Halberstadt u. s. w. beobachten.

[7] Auch Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1472 stellt sich diese Frage: „wer übernahm da nun beim Wegfall des obersten Kämmerers . . . die Aufgabe der obersten Finanzverwaltung?" und findet für die Trierer Diözese, daß man sich erst mit geistlichen Rezepturen begnügt habe, dann aber jüdische Bankiers an ihre Stelle getreten seien.

[8] Doebner I, 136 (1235): Richardus et magister Johannes, yconomi nostri, und Lüntzel, Aeltere Diözese Hildesheim, Beilage XLI (1240): Heinricus, Daniel, oeconomi episcopi, clerici.

nicht weiter verfolgen lassen. Etwas Entsprechendes fehlt in Halberstadt. Vielmehr scheinen die aus dem Stande der kleinen Ministerialen hervorgegangenen Kämmerer Alverich und sein Sohn Werner, die noch immer regelmäßig in den Zeugenlisten auftreten, als bei den anderen Ministerialenbeamten davon längst keine Rede mehr ist, noch bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts die Pflichten des Amtes thatsächlich ausgeübt zu haben.[1] Dann erst verschwinden allmählig die Ministerialenkämmerer aus den Urkunden, der letzte ist 1321 genannt.[2] Aehnlich wie in Halberstadt liegen auch die Dinge in Magdeburg.

Wer aber tritt nach dem definitiven Abgang der Ministerialenkämmerer an deren Stelle? Bis zum Jahre 1364, da ein magister camere in den Urkunden erscheint, findet sich schlechterdings kein Amtstitel, der sich dahin auslegen ließe, daß der Inhaber an Stelle des alten camerarius getreten sei. Dagegen findet sich unter den Domkanonikern in Halberstadt schon seit dem 12. Jahrhundert stets einer als camerarius bezeichnet; es scheint aber dieses Amt nur geringe Bedeutung gehabt zu haben, da dessen Inhaber meist zugleich andere Aemter bekleidete.[3] Eine durchaus exceptionelle Stellung gegenüber früher nimmt dieses Amt dagegen ein unter dem Kämmerer Werner von Wanzleben (1304—35). Dieser erscheint offenkundig als Finanzmann, der für das Bistum Geschäfte abschließt und dem Bischof in Geldnöten Geld vorschießt.[4] Dazu wird Werner mit Titeln belegt, die vor ihm kein Domkämmerer geführt hatte. Diese waren stets als „camerarius" schlechthin aufgeführt.[5] Für Werner dagegen findet sich 12 mal der Titel

---

[1] cf. S. 48 f., speziell S. 48, Anm. 5 und 49, Anm 1.

[2] Nach Werner (bis 1304) kommt noch vor: Halb. III, 1746 (1304), 1867 (1311), Stadt Halb. I, 335 (1311), Halb. III, 1941 (1315) ein Heinrich von Neuenburg und Halb. III, 2054 (1321) ein Alverich von Crottorp als Kämmerer. Schon dieses Vorkommen ist gegenüber dem regelmäßigen Vorkommen des früheren Camerarius Werner sehr sporadisch und hört mit 1321 überhaupt auf.

[3] cf. Brackmann S. 58.

[4] Werner von Wanzleben wird 108 mal in Urkunden genannt, 76 mal führt er den Titel camerarius. — Halb. III, 1850 (1310) heißt es von ihm: cum decem mansos in campis magne Weddighe sitos, qui . . . ad ipsius nostre ecclesie cameram pertinuerant, idem Wernerus ob id, quia extra nostrum territorium et tuitionem erant, . . . pro certa quantitate pecunie vendidisset. Von dem Erlös aber tritt der Kämmerer dem Bischof 120 Mark ab, von denen der Bischof sagt: nostris deputaverimus usibus. cf. auch III, 1832 (1309): der Bischöf überläßt dem Kämmerer 5 Mark Prokurationsgelder „pro deputatis ipsius camere redditibus."

[5] Ausnahmen von dieser Regel bilden nur Halb. I, 517 (1220), wo von einem camerarius noster die Rede ist, offenbar im Anschluß an den vor-

„ecclesie nostre camerarius“,[1] 6 mal „curie nostre camerarius“,[2] einmal „kamerarius Halberstadensis“[3] und einmal „nostri inquam et nostre ecclesie camerarii“.[4] Das Auftauchen dieser Titel gleichzeitig mit dem Eingehen der Ministerialenkämmerer macht es mir nun sehr wahrscheinlich, daß Werner thatsächlich der Amtsnachfolger derselben geworden ist als erster bischöflicher Finanzbeamter. Bestärkt wird dieser Eindruck noch wesentlich dadurch, daß Magdeburg eine ganz parallele Erscheinung aufweist, nur etwas früher. 1257 hört hier die Reihe der Ministerialenkämmerer mit Heinrich von Seburg auf,[5] und von 1262 an lassen sich ebenfalls bei den Domkämmerern ähnliche Titel wie die in Halberstadt nachweisen: ecclesie nostre camerarius,[6] curie nostre camerarius[7] und camerarius Magdeburgensis.[8] Wir sind hier in Magdeburg sogar imstande, den Zeitpunkt zu bestimmen, der diese Neuerung brachte. Eine Abmachung des Domkapitels über den neu zu wählenden Erzbischof während der Sedisvakanz im Jahre 1260 liegt ihr zu Grunde, die diesem die Verpflichtung auferlegt, das Kämmereramt mit der Gerichtsbarkeit über die Juden in Magdeburg, Halle und den andern Städten nicht zu vergeben, sondern was sicher implicite anzunehmen ist, es eben dem Domherrn-Kämmerer zu lassen.[9] Auch für Merseburg halte ich einen ähnlichen Verlauf der Geschichte dieses Amtes für sehr wahrscheinlich.[10] Es handelt sich offenbar um eine Phase des Kampfes zwischen Domkapitel und Bischof. Speziell in Halberstadt läßt sich noch zeigen, daß die Besetzung der höhern bischöflichen Aemter mit Domherren ein Programm-

---

hergehenden vicedominus noster. II, 1620 (1295) camerarius ecclesie nostre. Sonst soviel ich sehe immer nur camerarius.

[1] Halb. III, 1812, 1968, 2102, 2206, 2383 u. s. w.

[2] III, 1944, 2000, 2040, 2092, 2125, Stadt Halb. I, 397.

[3] III, 2100.

[4] III, 1850 und in der wörtlich davon abhängigen Urkunde III, 1889.

[5] cf. Mülverstedt II, 1423 und 1425.

[6] Es handelt sich dabei um die beiden Domherren Burchart von Querfurt und Burchart von Blankenburg. — Mülverstedt II, 1618 (1264), 1710 (1267—77), III, 892 (1296).

[7] II, 1788 (1269), III, 11 (1270), 136 (1274), 161 (1274), 784 (1293).

[8] II, 1725 (1267).

[9] II, 1491.

[10] Kehr 740 (1322): Ludwig von Neindorf, canonicus Mersburgensis camerarius noster. Daß auch dieser camerarius bei einem bloßen Pfründeninhaber endet, zeigt Kehr 842 (1330): domino de Ousfelt cameram epischopalem cum Hunleve et Deliz. Es handelt sich dabei um die Pfründenverteilung für die Domkanoniker.

punkt des Domkapitels gewesen sein muß, indem sich derselbe Versuch auch auf das Offizialat und das Protonotariat erstreckt.[1]

Diese Besetzung des Kämmereramtes mit einem Domherrn nimmt in Halberstadt offenbar ein Ende mit Bischof Ludwig von Meißen (1358—66), der auch in andern Zweigen des Beamtentums Neuerungen trifft.[2] Seit 1365 sind es niedere Geistliche, die unter den Titeln camerarius,[3] cubicularius[4] und magister camere[5] dieses Amt innehaben. Dazwischen kommt vereinzelt auch ein Laie als magister camere vor.[6] Jedenfalls scheinen sich die Bischöfe wieder das Recht gewahrt zu haben, sich selber einen Finanzbeamten nach freier Wahl zu setzen. In der Hofordnung Bovirs sind auch diese Namen verschwunden und es wird hier im Oberamtmann der entsprechende Beamte zu suchen sein.

Ueber das Einlaufen der Beträge in die Kammer, sowie über die Rechnungsablage der Beamten im Lande versagen die Urkunden jeden Aufschluß. Ein dürftiger Ersatz hierfür ist ein uns erhaltenes, aus dem 14. Jahrhundert aus Magdeburg stammendes Steuerregister, das auf Zettel geschrieben ist, und dem man entnehmen kann, daß hier für die Einlieferung der aus den Regalien stammenden Einkünfte wohl der Samstag als Einlieferungstag bestimmt war.[7] Als ein altes Herkommen wird ferner in der Magdeburger Amtsordnung von 1595 genannt, daß die Amtleute alljährlich auf Martini der bischöflichen Kammer Rechnung ablegen sollen.[8]

---

[1] cf. weiter unten.

[2] cf. unten beim Hofrichter.

[3] Halb. IV, 3285 (1411): Konrad, bischöfl. Kämmerer (Vikar), 3304 (1412): Nikolaus, bischöfl. Kämmerer (Geistl.).

[4] Halb. IV, 2689 (1365): Johann von Bleicherode, Cubicularius des Elektus Ludwig. — IV, 3406 (1422): Bartold Dunker cubicularius.

[5] Halb. 3369 (1419): Johannes Leynemann kamermestere, Urk.-B. S. Pauli 212 (1457): Gottfried von Rodewald can. U. L. Fr. mag. camere.

[6] Urkundenbuch S. Pauli 128 (1364): Johannes de Northusen, magister camere, nach der Stellung unter den Zeugen ein Laie.

[7] cf. Magdeb. Geschichtsbl. Jahrg. 1880, S. 105 ff. Wie schon der Herausgeber bemerkt, fangen beinahe alle diese Zettel mit „item sabbato“ an und darauf folgen die einzelnen Angaben, z. B. ein Zettel:

item sabbato in die Andree de conductu xix sol.
item de tholoneo in Brumboy ıı sol.
item de thyloneo forensi xvıı denar.
item de traduca vıı sol.
summa xxx sol. et vı denar.

[8] cf. l. c. S. 56, Anm. 2, „die jehrlichen Haupt Rechnungen, so auss allen Unsern Embtern in Gemein um Martini vns in Vnsere Cammer einzuantwortten, bleiben vor sich nach altem Herkommen.“ Dazu vierteljährliche Rechnungsablage verlangt.

Doch muß man sich hüten, dieser Zentralstelle für das 13. und 14. Jahrhundert schon eine zu große Bedeutung beizulegen. Das Charakteristikum der Verwaltung dieser Zeit ist gerade der Mangel an Zentralisation, die Vielheit der Stellen, die bischöfliche Einkünfte einnehmen und auf die der Bischof seine Anweisungen macht. Selbst was zum Hofe einkommt, läuft nicht alles bei der Kammer ein, sondern es werden z. B. für eine außerordentliche Bede ad hoc Kommissionen eingesetzt, die die Beträge einsammeln, verwalten und wieder ausgeben.[1] Auch Münze, Zoll u. s. w. erfreuen sich einer relativen Selbständigkeit der Verwaltung. Jedenfalls ist es ganz unmöglich, die Zusammenhänge dieser unteren Rezepturen mit der Kammer überall festzustellen, kaum daß man gelegentlich überhaupt das Vorhandensein eines Beamten erfährt. Deshalb geht man hier am sichersten, wenn man den einzelnen Verwaltungszweigen nachgeht und dabei die darin beschäftigten Beamten namhaft macht.

a) Die Münze.

Von den wichtigsten der ottonischen Schenkungen waren die Münzprivilegien gewesen: für Magdeburg ist ein solches von 965 vorhanden.[2] Der Bischof von Halberstadt erhält ein Münzprivileg für Osterwieck 974,[3] für Halberstadt 989.[4] Für Merseburg und Hildesheim lassen sich keine genauen Jahre angeben, doch hatten beide sicher auch Münzrecht.[5] Eine Urkunde Friedrichs I. für den von ihm begünstigten Gegenbischof Gero von Halberstadt (zwischen 1160 und 77), in der er diesem das alleinige Münzrecht zuspricht, bedeutet nicht eine Eweiterung des Münzrechtes, sondern ist offenbar lediglich gegen Uebergriffe des päpstlichen Bischofs Ulrich und seiner Anhänger gerichtet.[6] Ein Rest von königlichem

---

[1] Halb. IV, 3059 (1381).
[2] Mülverstedt I, 177.
[3] Halb. I, 42.
[4] Halb. I, 50.
[5] Für Merseburg cf. Kehr 20, eine Nachricht aus Thietmar III, 1: Kaiser Otto II. habe die Münze u. a. geschenkt. — Daß in Hildesheim im 12. Jahrhundert die Münze dem Bischof gehört, zeigt Hild. 389 (1179). Hild. 89 (1053) ist eine Urkunde erhalten, worin der Bischof von Heinrich III, Markt und Münze in Wienhausen erhält. Lüntzel, Geschichte von Hildesheim I, 294 nimmt an, daß der Bischof dieses Recht in seiner Residenz jedenfalls schon vorher besessen habe. Der Brand des Domes von 1013 erklärt das Fehlen der Urkunde zur Genüge.
[6] Halb. I, 280; für diese Auffassung sprechen die Stellen: quod in epischopatu alicuius episcopi nullus omnino aliquam monetam, veram vel falsam, absque conscientia et voluntate episcopi . . . facere potest vel habere, und: nova quadam insolentia et presumptione temeraria factum esse . . .

Recht in der Münze wahrt sich auch noch die Confoederatio von 1219,[1] und die Errichtung neuer Münzstätten untersteht noch 1359 königlicher Genehmigung.[2]

In jedem der Bistümer hatte der Bischof sonach mehrere Münzstätten. Im Bistum Halberstadt lassen sich Halberstadt, Osterwieck,[3] Croppenstedt[4] und später Aschersleben,[5] Oschersleben[6] und Wegeleben[7] als Münzstätten nachweisen; in Hildesheim neben der Hauptstadt Wienhausen und Peyne[8] und im Magdeburgischen Halle.[9] Dieser Thatsache entsprachen natürlich auch die Beamten, die monetarii oder magistri monete. Bisweilen findet man in den Hauptstädten allein deren zwei oder drei,[10] nirgends freilich eine deutliche Organisation als Zunft (Hausgenossen). Für die Nebenstädte lassen sich ebenfalls eigene Münzmeister konstatieren, so wenigstens für Halle, Aschersleben und Peyne.[11] Sämtliche Münzmeister gehören dem Stande nach zu den Bürgern.[12]

Die Anstellung des Münzmeisters durch den Bischof geschieht, wenigstens im 13. Jahrhundert, durch spezielle Verträge, auf begrenzte Zeit abgeschlossen, die jetzt die Hauptquelle

---

[1] Art 10: item inhibemus . . ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam sive in theloneo sive in monetis seu aliis officiis quibuscunque sibi vendicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per octo dies post eam finitam.

[2] Halb. III, 2542: Karl IV. gestattet dem Elektus Ludwig, in seiner Stadt Wegeleben Münze zu schlagen. — Stadt Halb. I, 527 (1363) überläßt Bischof Ludwig die Münze dem Domkapitel und der Stadt, auch jetzt mit einem Hinweis auf das Reich: den (sc. Kap. und Stadt) disse vorgenante munte is ghestedeget van den Romesschen koninghen.

[3] Halb. I, 42 (974), II, 1499 (1287).

[4] Halb. II, 874 (1253) Der Abt von Corvey überläßt dem Hochstift die Münze in Croppenstide.

[5] Halb. III, 1974 (1317).

[6] Wenigstens ist in einer Urkunde in den Magdeb. Gesch.-Bl. 1898 (Urkunde 39) von Oschersiebener Währung die Rede.

[7] Halb. III, 2542 (1359).

[8] Hild. 89 (1053) und Doebner II, 1052 (1398).

[9] Mülverstedt I, 1752 (1191).

[10] Der erste in Halb. vorkommende monetarius ist I, 503 (1218) Liudolfus, monete nostre magister. In Hild. I, 272 (1151): Thiedolfus magister monete. In Magdeburg Mülverstedt I, 1679 (1184): Conradus et Johannes monetarii. Mehrere Münzmeister finden sich ferner Halb. I, 605 (1228): Tidericus et Petrus, magistri monete, Stadt Halb. I, 49 (1241): Reynerus monetarius . . Sifridus monetarius, Hild. 638 (1210): Hemmo u. Ludewicus, 675 (1214): Lodewicus, Johannes, Walthfridus.

[11] Mülverstedt III, 504 (1286): Münzmeister und Salzgraf Heiso; Halb. I, 605 sind die beiden Münzmeister wohl nach Aschersleben gehörig; Doebner II, 1052 (1398): Peter, Münzmeister in Peyne.

[12] cf. Halb. II, 656 (1237), 1242 (1271), Hild. 638 (1210).

zur Erkenntnis dieses Amtes sind.[1] Dabei kommt es vor, daß der Münzmeister an den Bischof eine beträchtliche Summe entrichtet.[2]

Diese Verträge behandeln alle in erster Linie die Beschaffung des Silbers zum Münzprägen. Dabei war das Hauptgeschäft für Bischof und Münzmeister zu machen. In Hildesheim wird nur festgestellt, daß jeder, der eine Gewichtsmark ungemünztes Silber bringt, dafür 28 sol.[3] erhalten soll. In Merseburg dagegen werden ganz bestimmte Leute genannt, die die Pflicht haben, bestimmte Gewichte ungemünzten Silbers zu liefern.[4] In der Münzschmiede[5] werden sodann die Münzen ausgeprägt, und der Monetarius hat hier wie überall die vier Pfennige „Vare" an der Mark, d. h. wenn nicht mehr als 4 Pf. am vollen Gewicht fehlen, so wird ihm das durchgelassen. Im ganzen ist nur einmal im Jahr Münze geschlagen worden, es wird vom Magdeburger Erzbischof als besonderes Zeichen seiner Macht hervorgehoben, daß er zweimal im Jahr Münze schlug.[6] Ein weiteres Geschäft war durch Münzverschlechterung zu machen, wogegen sich aber Domkapitel und Stadt durch Wahlkapitulationen[7] und selbst Aufläufe[8] zu sichern suchten. Dem Münzmeister in Hildesheim wird darum die Mischung genau vorgeschrieben, und es werden Vorsichtsmaßregeln gegen weiteres „Verärgern" der Münze getroffen.[9] Neben dem Schlagen der

---

[1] Solche Verträge cf. Kehr 283 (1255): Bischof Heinrich von Merseburg giebt dem Peter von Neuenburg auf ein Jahr die Münze; Kehr 384 (1273) ähnlich, nur Bischof Friedrich dem Heinrich Thüring; Doebner III, 236 (1406): Bischof Johann bestellt den Heinrich Galle auf 6 Jahre zum Münzmeister. — Doebner I, 545 (1300): ein Vertrag des Bischofs Sifrid mit dem Rat der Stadt über das Münzwesen.

[2] Kehr 283: 120 Mark und 8 Pfund, 384: 100 Mark.

[3] Doebner I, 545: Dem Gewicht nach hat eine Mark 30 sol. 18 Pf. Der Münzmeister giebt aber nur 28 sol. für eine Mark, macht also 2 sol. 18 Pf. Gewinn. Davon erhält der Bischof die 2 sol., der Münzmeister die 18 Pf.

[4] Kehr 283: ceterum super solutione pecunie pretaxate fideiussores recepimus, quorum nomina subnotantur, pro eadem pecunia persolvenda in terminis infra scriptis: (folgen die Namen).

[5] Doebner II, 1060.

[6] Chronicon Magdeburgense cf. Mülverstedt I, 1274.

[7] Hild. I, 389 (1179) verbittet sich das Domkapitel bereits die Münzverschlechterung; Doebner I, 369 (1279) wird dieselbe Bestimmung erneuert. — Mülverstedt II, 215 (1276) f. die Stadt Halle.

[8] Doebner I, 948 (1345) wird ein Streit der Stadt mit dem Bischof, bei dem es zum Auflauf gekommen war, beigelegt.

[9] Doebner III, 236 (1406): auf 11 Lot weniger ein Quentin Silber kommen 5 Verding plus 5 Quentin Kupfer. Die so hergestellte Mischung wird geviertelt und je $^1/_4$ dem Bischof, dem Kapitel, dem Rat und dem Münzmeister in Verwahrung gegeben.

Münze hat der Münzmeister auch das Wechseln zu besorgen,[1] sowohl indem er Gemünztes gegen Ungemünztes ausgiebt, als indem er die jährlich erneuerten Pfennige gegen die alten abgenutzten austauscht. Dabei war wieder ein beträchtlicher Gewinn zu machen.[2] Außerdem ist er natürlich auch der geeignete Mann, bei Zahlungen an den Bischof oder andere Leute die Geldsorten und Gewichte zu prüfen.[3] Er selber hat die auf der Münze ruhenden Renten und Lehen auszurichten.[4] Und schließlich ist er — wenigstens in Merseburg — Richter über die Falschmünzer.[5]

Der Münzmeister genießt eines besonderen Schutzes und einer besonderen Kontrolle. Er ist naturgemäß mehr als andere Leute Vergewaltigungen ausgesetzt und hat anderseits mehr als andere Leute Gelegenheit, sich durch kleine Unredlichkeiten zu bereichern. Aus dem ersten Grunde ist ihm in Hildesheim ein besonderer Friede gegen Mißhandlung mit Worten, Verwundungen und Todschlag gebannt.[6] Aus dem zweiten Grunde hat er eine Aufsichtsbehörde über sich, früher wohl den Camerarius,[7] später, als die Städte großes Interesse an der Münze gewannen, einen bischöflichen Boten und einige Ratsherren.[8]

---

[1] Kehr 283: civibus paratus in cambiendo semper erit. — Mülverstedt III, 2. Nachtr. 129 (1225): König Heinrich bestimmt, daß das eigentliche Wechselgeschäft nicht von Krämern und Kaufleuten, sondern nur von Wechslern dürfe ausgeübt werden.

[2] Doebner I, 545: Jährlich auf Lichtmeß werden die alten Pfennige eingetauscht, wobei an dem sol. $1^1/_2$ Pf. verdient werden.

[3] Kehr 224 (1234): eine Zahlung soll gemacht werden entweder vor 3 Juden oder, wenn Sabbath ist, vor dem Münzmeister. — Halb. II, 1512 und 1513 (1288): Zahlungen coram monetario nostre civitatis. Doebner I, 471 (1294): et ego Henricus de Holle tunc Hild. episcopi monetarius protestor, dictam pecuniam per me examinatam in valore et pondere in mea esse camera persolutam.

[4] Das kommt sehr häufig vor: vgl. Kehr 283 (1255), wo die auf der Münze ruhenden feoda aufgezählt sind, im ganzen 19 talente, 306 solidi, und 20 denare. Aehnlich Stadt Halb. I, 332 (1311): 17 tal., 1 Mark, 50 sol. cf. dazu Kehr 808 (1327): memoratos autem redditus noster monetarius Mersburgensis, qui pro tempore fuerit, in hiis terminis . . . . persolvet, und Mülverstedt III, 504 (1286).

[5] Kehr 283: Bannum quoque iudicandi falsarios et omnia, que ad monete officium spectant, sibi contulimus iusto modo.

[6] Doebner I, 545: uppe dhat dhe muntmester dher werken werc dheste vlitlighere beware, so scalmen eme dhessen vredhe bannen: auf Mißhandlung durch Worte und Werke steht ein Jahr Ausweisung aus der Stadt, bei Todschlag und Verwundung erfolgt, was Stadtrecht ist.

[7] Mülverstedt II, 1491 (1260): der Camerarius soll dabei sein bei der Rechnungsablage des Münzers und bei einer eventuellen Bestrafung desselben.

[8] Doebner I, 545: 4 mal jährlich sollen ein Bote des Bischofs und 2 Ratsherren die Münze prüfen.

Bei diesem Interesse der Städte an der Münze kann es nicht wundern, daß im 14. und 15. Jahrhundert entweder die Städte allein oder in Gemeinschaft mit dem Domkapitel die Münze dem Bischof abkaufen. Das geschieht in Halberstadt 1363, wobei ausdrücklich als Grund die Münzverschlechterung des Bischofs genannt ist,[1] in Hildesheim 1428.[2]

b) Der Zoll.

Fast durchweg zugleich mit der Münze haben die deutschen Könige ihren Bischöfen den Zoll auf Märkten und an Brücken und Straßen verliehen. Die Erinnerung daran, daß man den Zoll vom Reiche hat, hält sich aber durchs ganze Mittelalter.[3] Der Marktzoll der Bischofsstadt wird in Halberstadt 1393 von der Stadt erworben, während derselbe in Hildesheim noch 1411 sich in der Hand des Bischofs befindet.[4]

An Zollbeamten läßt sich aus Halberstadt und aus Hildesheim je ein einziger Name belegen: Caesarius tolenarius[5] und Johannes telleonarius,[6] beide im 13. Jahrhundert. In Merseburg findet sich einmal der Fall, daß Zoll und Münze an denselben verpachtet werden.[7] Im Lande sind es im 14. Jahrhundert die Vögte und Amtleute, die den Zoll erheben.[8] Wie auf die Münze so auch auf den Zoll machten die Bischöfe ihre Zahlungsanweisungen.[9]

c) Die übrigen Regalien: Salzregal, Juden, Mühlen- und Fischereiregal und Forste.

Während in Halberstadt bloß gelegentlich der Salzzins erwähnt wird,[10] ohne daß sich ein eigener Beamter für dieses Regal

---

[1] Stadt Halb. I, 527: der Schlag sei sehr „vorerghert mit koppere“ gewesen.

[2] Doebner IV, 2, cf. dazu IV, 244 (1435), wo ebenfalls neben der Stadt dem Domkapitel ein Anrecht an der Münze eingeräumt wird.

[3] Doebner II, 764 (1393), beim Verzicht auf einen Zoll zu Gunsten der Stadt Hild.: den Zoll „den uns dat Romesche ryke gheven hadde.“

[4] Stadt Halb. I, 649 (1393), Doebner III, 472 (1411).

[5] Stadt Halb. I, 40 (1238—40) und 46 (1241).

[6] Doebner I, 330 (1271).

[7] Kehr 283.

[8] Halb IV, 3135 (1398): Die Vögte und Amtleute des Bischofs haben herzoglich braunschweigische Güter konfisziert unter der Angabe, daß sie den Zoll umgangen hätten. Ein Schiedsspruch des Rates von Braunschweig verurteilt für diesen Fall den Herzog zu einer Zahlung von 30 Schillingen pro Wagen nach dem Ssp. (Landrecht II, 27, Homeyer S. 256).

[9] Doebner I, 794 (1329), Kehr 1070 (1356).

[10] Halb. II, 736 (1244): census salis in Schöningen.

feststellen ließe, kennt Magdeburg, das in seinem Stiftsgebiet die großen halleschen Salinen hat, einen derartigen Beamten, der an der Spitze der Salzgenossenschaft steht.[1] Dies ist der Saltgravius, Comes salis oder schlechthin Richter genannt.[2] Einmal findet sich auch die Verbindung dieses Amtes mit dem des monetarius in Halle.[3]

Die Juden zahlen wie überall den dritten Pfennig,[4] und gelegentlich wird einmal ihr Vermögen konfisziert.[5] Sie unterstehen wohl durchweg, wie dies bei einem Regal durchaus verständlich ist, dem Camerarius.[6] Mit der Verpfändung derselben an die Städte ändert sich natürlich auch ihr Gerichtsstand.[7]

Von redditus in piscatura und von einer Verpfändung des Fischereirechtes in der Innerste erfahren wir aus Hildesheim.[8] Bestimmte Beamte fehlen dagegen. Ebenfalls in Hildesheim findet sich eine Bischofsmühle, um die sich ein Streit mit der Stadt dreht.[9] Außer den Müllern wird in Hildesheim auch einmal ein Erbmühlengraf genannt, der ein Mühlending abhält.[10]

Die großen Forstschenkungen an die Bistümer stammen zumeist auch noch aus ottonischer Zeit.[11] Darum finden sich unter den bischöflichen Beamten stets auch Jäger und Förster.[12]

---

[1] Mülverstedt II, 733 (1224): die Hallische Salzgenossenschaft „quibus est coquendi salis officium" erwähnt, und Mülverstedt III, 1. Nachtr. 592 (1299), die Gründung einer neuen Salzgenossenschaft in Sülldorf, die je die zehnte Pfanne dem Erzbischof zu liefern hat, im übrigen aber das Recht hat, einen Schultheißen frei zu wählen.

[2] Mülverstedt I, 1319 (1156): Lupertus comes salis, I, 1682 (1184): Albertus Saltgravius, II, 1572 (1263): Talrichter, II, 215 (1276): Richter oder Salzgraf. Nach III, 215 seine Wedde im Gericht 4 Pf. von einem Freien, 2 Pf. von einem Knecht.

[3] Mülverstedt III, 504 (1286).

[4] cf. U.-B. von Quedlinburg 332 (1433) und dazu Stadt Halb. I, 117 (1261): ipsi vero judei domino nostro epicopo servitia decentia et consueta fideliter exhibebunt et eorumdem excessus judicari debent, prout ex antiquo in civitate Halb. dinoscitur observatum.

[5] Stadt Halb. I, 467 (1342).

[6] cf. S. 53 Anm. 5.

[7] Stadt Halb. II, 985 (1456).

[8] Doebner I, 689 (1317), 910 (1341).

[9] Doebner I, 626 (1311), 631. 699. 751.

[10] Doebner IV, 435 (1441): Cord von Mohlen, belehnter bischöfl. Erbmühlengraf.

[11] cf. z. B. Halb. I, 58 (997): Otto III. verleiht dem Bistum Halberstadt den Bann über die Wälder Hackel, Huy, Fallstein, Asse, Elm, Nordwald.

[12] Hild. I, 641 (1210): Egkehardus venator. — Urkundenbuch von Stötterlingenburg 191 (1422) ein bischöflich halberst. Holzförster genannt und in der Hofordnung Bovirs ein Oberförster auf dem Harze.

d) Wortzins, Bede, Gildenabgaben.

Trotzdem in diesen Zweigen der bischöflichen Verwaltung von speziellen Beamten keine Spuren vorhanden sind, müssen sie doch der Vollständigkeit halber angeführt werden. Daß der Wortzins, eine auf den einzelnen Hofstellen der Stadt ruhende Abgabe, wahrscheinlich in der frühern Zeit von den Stadtpräfekten erhoben wurde, ist bereits gesagt worden.[1] In Halberstadt werden aber bereits 1250 die Bürger davon befreit, während er in Hildesheim noch im 15. Jahrhundert in der Hand des Bischofs ist.[2] Auch darauf finden Schuldanweisungen seitens des Bischofs statt.[3]

Die Bede zerfällt in die regelmäßige, jährliche Bede peticio autumnalis oder precaria autumnalis[4] und die außerordentliche allgemeine Landbede. Anweisungen auf die erste geschehen in der Form, daß entweder die Bede eines ganzen Dorfes verpfändet wird,[5] oder bloß ein Teil derselben.[6] Eine allgemeine Landbede, die die Bewilligung von Kapitel und Mannschaft voraussetzt, ist in Halberstadt 1391,[7] in Hildesheim 1437 nachweisbar.[8] Die Halberstädter Bede gelangt bemerkenswerter Weise nicht in die Hand eines bischöflichen Beamten, sondern wird von einer 8gliedrigen Kommission der Pfaffheit und Mannschaft gesammelt und verwaltet.[9]

Zu erwähnen sind schließlich die Abgaben, die von den Gilden, resp. von ihren neueintretenden Mitgliedern an die bischöfliche Kammer direkt entrichtet werden,[10] sowie die Stättegelder auf Jahrmärkten.[11]

---

[1] cf. S. 30, Anm. 4.

[2] Stadt Halb. I, 76 (1250). Die letzte Erwähnung in Halb. finde ich Stadt Halb. I, 85 (1253). — Doebner II, 1152 (1400).

[3] Doebner I, 386 (1283).

[4] Halb. III, 2280a (1336): jährliche Bede in Aschersleben, IV, 2647 (1363): precaria autumpnalis in Klein-Runstedt, IV, 2658 (1363): Herbstbede in Schwanebeck, IV, 2666 (1464): bete odir jargulde zu Döbeln, IV, 3068 (1392), 3127 (1397). Die Einsammlung geschieht zu Michaelis (2666: uffe sente Michels tag = 29. Sept.) oder auf den Gallustag (3127: upp S. Gallendach = 16. Okt.).

[5] Halb. IV, 3127: die Herbstbede in Klein-Quenstedt.

[6] Halb. IV, 2658: 20 Mark in der Herbstbede in Schwanebeck.

[7] Halb. IV, 3058 und 59.

[8] Doebner IV, 296.

[9] Halb. IV, 3059.

[10] cf. S. 31, Anm. 1.

[11] Halb. III, 2243a (1333).

e) Prokuration und Zehnten.

Prokuration und Zehnten sind Einkünfte des Bischofs, die einen rein kirchlichen Ursprung haben. Den Zehnten hat das Bistum wohl seit der Bekehrung der Sachsen und die Prokuration (d. h. ursprünglich das Recht des Bischofs an dem Orte, da er seine geistlichen Funktionen ausgeübt hat, auch die Verpflegung zu empfangen), ist eine wohl ebenso alte Institution. Solange die Prokuration in ihrer ursprünglichen Art eingezogen wurde, brauchte es natürlich dazu keine Beamten. Als aber im Laufe des 13. Jahrhunderts die Prokuration in Geld oder auch in einzuliefernde Naturalgaben umgewandelt wurde[1] und einfach eine Steuer auf Kirchen und geistliche Niederlassungen daraus gemacht wurde,[2] ändert sich dies und es läßt sich im 15. Jahrhundert gelegentlich ein collector procurationis nachweisen.[3] Die Prokuration wird eine Einnahme wie jede andere, es werden Anweisungen auf die Prokuration einzelner Kirchen und Klöster[4] sowie auf die Prokuration im allgemeinen gemacht,[5] und selbst Laien sind davon nicht ausgeschlossen.[6]

[1] Das berühmteste Beispiel einer solchen Umwandlung und Ablösung findet sich beim Stift Quedlinburg: Halb. I, 458 (1210) beklagt sich die Aebtissin, daß der Bischof von Halberstadt aus den freiwilligen Gaben, die sie ihm auf Palmsonntag zu liefern pflegte, einen Zwang gemacht habe. So sei er das letzte Mal mit einer Menge Menschen erschienen, die eine ungeheuere Masse Fische verzehrt hätten. I, 505 (1219) wird von den päpstl. Richtern dahin entschieden, daß Q. 15 Pfund zahlen soll „de quibus in die palmarum domino episcopo et conventibus Halb. universis congrua procuratio ministretur." Doch dabei scheinen sich die geistlichen Herren nicht beruhigt zu haben, denn I, 576 (1225) entscheidet der Legat Kardinal Konrad in der Sache von neuem: quod episcopus illuc non veniat in palmis nisi cum sexaginta equis, cum quibus procurabit eum abbatissa. Erst II, 997 (1259): findet der definitive Verzicht auf diese Prokuration gegen 200 Mark als Abfindungssumme statt. — cf. auch Halb. III, 1832 (1309): Kl. Huysburg bezahlt 5 Mk. Prokuration. — III, 1841: Kl. Ilsenburg 8 Mk. u. s. w. — Naturallieferung treffen wir einmal in Hildesheim: Kl. Woltingerode löst 1353 (Volger, Urkunden der Bischöfe von Hildesheim in dem Urkundenbuch des histor. Vereins f. Niedersachsen Nr. 55) die so entrichtete Prokuration gegen 14 Hufen Land ab. Diese 14 Hufen sind der Ersatz pro quodam curru, quo nostre diocesi victualia propriis suis expensis et servitus exhibebatur (sc. durch das Kloster).

[2] Halb. III, 2322 (1340): Prokuration eines Pfarrers. — Stadt Halb. I, 510 (1358): der Siechenhöfe. — U.-B. von Langeln 67 (1432): als Bischof Johann von Halberstadt der Deutschordenskomende eine wüste Kirche inkorporiert, reserviert er sich doch „quod procuratio nostra solita nobis et successoribus nostris salva remanebit. cf. dazu das Prokurationsregister in d. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1862, S. 32 ff.

[3] U.-B. S. Pauli 267 (1473). — S. Bonifacii 307 (1479).

[4] Halb. III, 1850 (1309).

[5] Halb. III, 2590 (1361); IV, 3342 (1417), 3437 (1425) u. a.

[6] Halb. IV, 3369 (1419): Fr. von Sebexen und Albr. von Bodendieke haben 170 Mark in der Prokuration.

Etwas anders steht es gerade in der letzteren Hinsicht mit den Zehnten.[1] Hier hatte man stets das Bewußtsein, daß Ueberlassung von Zehnten an Laien nicht in der Ordnung sei.[2] Uebertretungen des Grundsatzes, daß die Zehnten nur kirchlichen Instituten zukommen dürften, fehlen aber darum doch nicht.[3] Der Beamte, der den Zehnten erheben soll, der Decimator, untersteht nicht dem Meier des Dorfes, sondern dem Archidiakon und hat an diesen gewisse Servitien zu leisten.[4] Bei Antritt seines Amtes schwört er einen Eid, daß er niemanden aus Freundschaft oder Feindschaft ungerecht behandeln wolle.[5] Es macht dies wahrscheinlich, daß der Decimator die Verteilung des Zehnten auf die einzelnen Leute innerhalb seines Dorfes selbst besorgte. Im ganzen kommt auf jedes Dorf ein Decimator,[6] doch ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß in demselben Dorfe auch zwei Decimatoren sind.[7] Soviel sich feststellen läßt, ist der Decimator

[1] cf. Brackmann S. 89. Neben den dort genannten Zehnten wären als Abarten noch zu nennen: der Neubruchzehnten (Halb. I, 284), der Slavenzehnten (I, 407), dann Spezialisierungen, wie der Hopfenzehnten (Stadt Halb. I, 543) oder decima in tritico et avena (Halb. II, 688), Kleinviehzehnten, ochtom (Stadt Halb. I, 21).

[2] cf. Lüntzel, Gesch. von Hild. I, 291; ferner Kehr 316 (1266), Wahlkapitulation: quecunque decime nunc infeodate . . . vacaverint, illas nullo laico concedam. Ferner in Halberstadt die Uebertragungen von Laien auf Klöster: Halb. I, 226, 231, 638, cf. auch Halb. I, 284 Z. 111: et eadem auctoritate decimas a laicis dententas redimat (sc. der Archidiakon).

[3] cf. 137 u. II, 715 (1242), 1060 (1262).

[4] cf. Brackmann, S. 89, Anm. 7 und Stadt Halb. I, 284 (1179): der neue Zehntner liefert dem Archidiakon einen Topf Honig, ferner: statuimus . . ut per totum archidiaconatum Kaldenburnensem de qualibet plena decima Kaldenb. praeposito (sc. als Archidiakon) a decimatore exhibeantur una sexagena tritici et una sexagena avene et unus agnellus et unus porcellus et unus anser et duo pulli. cf. auch II, 1126 (1264): der Archidiakon bezeugt: quod decimator in maiori villa Hakenstide ratione archidiaconatus in Alvensleve ad nulla tenebatur servitia nec tenetur nec tenebitur ei, qui archidiaconus in Alvensleve fuerit tempore procedente.

[5] Halb. I, 284: et decimator, dum primo assumitur ad decimationem, iurabit super pignora sanctorum, quod prorsus nulli aliquam faciat iniuriam nec pro odio vel amore vel timore perfidie dolum decimationibus immisceat.

[6] Die in Halberstadt namentlich genannten Decimatoren sind folgende: II, 1131 (1266): Hoier, Zehntner in Ditfurt, 1258 (1272): Basilius, 1259 (1272): Thidericus, 1315 (1276): Ludolfus decimator in Magno Hersleve, Stadt Halb. I, 149 (1277): Bertoldus, Halb. II, 1350 (1279): Johannes (ausdrücklich als civis bezeichnet), Stadt Halb. 204 (1287): Johannes (als civis in superiori Ronstede bezeichnet). cf. außerdem: II, 688, wo von der decima in Karlesdorp, Hogendorp und Benendorp die Rede ist.

[7] I, 284: et . . . si forte in uno villa duo decimatores fuerint, nullus eorum per alium a decimatione absoluitur.

auch stets ein Einwohner des Dorfes, in dem er den Zehnten einzusammeln hat.[1]

So bietet also die Verwaltung der bischöflichen Einnahmequellen— von den Erträgnissen der Güterbewirtschaftung noch ganz abgesehen — schon ein sehr buntes Bild. Es giebt eine ganze Menge von Stellen, da solche Einnahmen zusammenfließen und von denen sie auch wieder, ohne durch eine Zentralkasse gewandert zu sein, weiter fließen zu denen, die der Bischof mit bestimmten Anweisungen auf einzelne Ertragsquellen versehen hat. Die in allen diesen Zweigen thätigen Beamten treten dabei nicht sehr ins Licht, es ist — abgesehen vom monetarius — viel, wenn wir nur ihr Vorhandensein und einzelne Namen konstatieren können.[2]

3. Die Gerichtsverwaltung.

Seit dem 13. Jahrhundert gilt der Bischof im geistlichen wie im weltlichen Gericht als der oberste Gerichtsherr und Richter. Für das weltliche Gericht ist das schon gezeigt worden,[3] für das geistliche versteht es sich beinahe von selbst.[4] Die Hauptkonsequenz dieser Anschauung ist es, daß der Bischof sowohl im geistlichen als im weltlichen Gericht den Vorsitz führen kann. Der Gerichtshof, vor dem die geistlichen Dinge gerichtet werden, ist die Synode, vor ihr werden die Prozesse zwischen Geistlichen, Klöstern u. s. w. in der früheren Zeit geführt[5] und vor ihr werden wichtige Gütererwerbungen der geistlichen Stifter feierlich bekräftigt.[6] Dabei aber fungiert der

[1] cf. S. 73, Anm. 6.

[2] Eine interessante aber nicht leichte Aufgabe wäre es noch, die Finanzlage der Bischöfe in den verschiedenen Zeitperioden festzustellen.

[3] cf. S. 19.

[4] cf. Kehr 708 (1315), Protokoll über den Mühlangerprozeß: Anno domini MCCCXV feria VI[a] ante rogaciones proxima, comparentibus coram nobis Henrico d. g. Mersburgensis ecclesie episcopo, iudice ordinario . . preposito decano, . . peticionem suam proposuerunt in hec verba.

[5] cf. die vorige Anm., ferner Halb. I, 372 (1196): Prozeß zwischen dem Ludgerikloster in Helmstedt und seinen Ministerialen: ipsos ad iudicium revocavimus, cumque secundum iuris ordinem in causa praecederemus, et multa hinc inde allegarentur, fratres quoque . . . probare parati essent, sententia dictante et universa sinodo approbante, accepimus, quod ipsorum probationi esset deferendum.

[6] Halb. I, 489 (1215): Bestätigung eines Tausches zwischen den Grafen von Limmer und dem Kloster Marienthal, zuerst im Grafengericht zu Seehausen, postmodum autem, cum sollempni praesideremus sinodo in villa Oskersleve, . . . eadem bona sub nostram episcopalem protectionem suscepimus et de sententia monasterio memorato banno confirmavimus sinodali. — Der Ausdruck „banno sinodali confirmare“ ist überhaupt sehr häufig, cf. z. B. I, 546 (1222).

Bischof wohl häufiger als dies ausdrücklich bemerkt ist als Vorsitzender.[1] Ist ein Spruch von der Synode in Abwesenheit des Bischofs gefällt, so wird gelegentlich eine Ratifikation durch den Bischof erwähnt,[2] ja einmal direkt eine Appellation von der Synode an den Bischof.[3]

Einen ständigen Stellvertreter für diese geistliche Gerichtsbarkeit, wenn man so sagen darf, einen geistlichen Hofrichter, gewinnen die Bischöfe in dem Offizialen.[4] Der erste Offizial in Hildesheim wird genannt 1295,[5] in Halberstadt 1299[6] und in Merseburg erst 1330.[7] Bemerkenswert ist in der ersten Zeit des Bestehens dieses Amtes in Halberstadt, daß sich das Domkapitel sichtlich desselben bemächtigen möchte, da es eine Beeinträchtigung der archidiakonalen Gerichtsbarkeit der einzelnen Domherrn in sich schließt. Die Domherren scheinen dabei die eigentümliche Politik verfolgt zu haben, daß sie, falls es ihnen nicht gelang, direkt einen der ihrigen in das Amt zu bringen, den Offizialen in das Domkapitel aufnahmen, um ihn so an sich zu ketten. Der Bischof aber pariert dadurch, daß er sofort nach dieser Aufnahme einen neuen Offizialen einsetzt. Schließlich setzt er seine Tendenz durch.[8] Eine Parallele zu diesem Vorgang haben wir bereits beim Camerarius gefunden und werden eine weitere beim Protonotar finden.[9] Neben dem Widerstand, den der Offizial gegen-

[1] cf. dazu Brackmann S. 42, Anm. 5.

[2] Halb. I, 604 (1228): in einem Streit des Klosters Frose mit Dietrich von Frose ist der Dompropst Vorsitzender der Synode: unde prepositus banno sinodali auctoritate nostra de sententia ecclesie in Vrose pacem firmavit. Et nos factum ipsius ratum habentes, praedictum mansum dimidium sub nostram episcopalem protectionem suscipimus.

[3] U.-B. S. Pauli 60 (1284) appellieren die Bauern von Wehrstedt nach einem Spruch der Synode nochmals an den Bischof.

[4] cf. Brackmann S. 141 ff., eine eingehende Behandlung des Halb. Offizialen, der dem Stande des Materials nach einzig in Betracht kommt. Ich beschränke mich darum vollkommen auf das, was mir als Ergänzung zu dem dort gesagten erscheint. B. S. 60 weist den Offizial auch als Nachfolger des geistlichen Vicedominus nach.

[5] Doebner I, 482.

[6] Halb. II, 1687.

[7] Kehr 842.

[8] Die ersten Offizialen in Halb. sind: II, 1687 (1299) Bartoldus can. U. L. Fr. — III, 1813 (1308): Albert von Tundersleben, ein Domherr. — III, 1898 (1312): Conrad von Winnigstedt, can. S. Bonif. seit III, 1942 (1315) Domherr, aber in derselben Urkunde erscheint als Official Conrad Mor, der bis 1318 genannt wird. Ihm folgt III, 2044 (1318) sein Bruder Herbord Mor, der seit III, 2061 (1321) auch als Domherr erscheint, und infolge dessen fungiert III, 2100 (1323) Herbord zum letzten Mal als Official, an seine Stelle tritt noch zu seinen Lebzeiten magister Bruno, III, 2162 (1326), während Herbord als Domherr noch III, 2191 (1328) Erwähnung findet.

[9] cf. S. 63 und 64, Anm. 1 und S. 90, Anm. 4.

über dem Archidiakonat zu überwinden hatte, steht er auch oft in scharfem Konflikt mit den weltlichen Gerichten des Bistums und der Städte.[1]

Auch im weltlichen Gericht gilt der Bischof seit dem Zurücktreten der Stiftsvögte unbestritten als oberster Gerichtsherr; aus diesem Grunde begegnen wir ihm mehrfach als dem Vorsitzenden im Gerichte, so in Halberstadt 1244 und 1290. Beides sind Fälle, da eine energische Ministerialendame versucht, kirchliche Güter an sich zu reißen, und wo es offenbar der obersten Autorität bedarf, um die betreffende Dame zur Raison zu bringen. Beide Fälle scheinen aber Ausnahmefälle zu sein, der erste ist offenbar ein erweitertes Ministerialengericht[2] und im zweiten handelt es sich um die Kassierung eines Urteils des Stadtgerichtes mit scharfer Betonung der Superiorität des bischöflichen Gerichtes.[3] Aehnliche Fälle weist auch Hildesheim mehrfach auf, darunter nimmt einer dadurch eine ganz besondere Stellung ein, daß der Bischof nur den Ehrenvorsitz führt, während der eigentliche Richter der Vogt der Altstadt Hildesheim ist.[4] Eine bestimmte Art von Prozessen scheint es nicht zu sein, die an den Bischof gelangt wären, sondern wohl lediglich diejenigen Prozesse, da die Autorität eines unteren Richters zur Durchführung nicht auszureichen schien. Fast immer handelt es sich um einen Ritter, der ein Kloster oder Stift vergewaltigen will.

Einen Schritt weiter bedeutet es, wenn sich im 14. Jahrhundert die Spuren eines Hofgerichtes zeigen. So steht unter den Zeugen des Bischofs Ludwig von Halberstadt (1358—66)

---

[1] Ein Hauptbeispiel eines solchen Streites, da Gericht gegen Gericht steht, ist der Prozeß des Johann Mauersperling gegen das Stift S. Pauli, Stadt Halb. I, 342, 343, 349 (1313 und 14).

[2] Halb. II, 734 (1244): die Witwe Ulrichs von Dedeleben hält eine Hufe fest, auf die sie im Gericht vorher verzichtet hatte. Im Gericht sind anwesend eine Anzahl namentlich aufgeführter Ritter „et non solum hii, sed et civitas universa, quia in foro iudicio presedimus illa vice.

[3] Halb. II, 1552 (1290): Sophie von Hackeborn hat zum Schaden des Predigerklosters ein Haus in Halb. durch den Stadtrichter okkupieren lassen (per civitatis nostre iudicem occuparat), und nun wird ihr das Haus vom Bischof abgesprochen: firmantes super praedicta curia pacem sententialiter fratribus sepedictis, quam nullus debebit, nisi consimili iudicio, mediante iustitia infirmare.

[4] Doebner I, 188 (1246): Conradus d. g. Hild. episcopus. Anno dominiˌm° cc° xxxx° vı° xıı° kal. Maji presidentibus nobis iudicio et Bertholdo advocato de antiquo foro residente pro tribunali . . . Der Streit geht ebenfalls zwischen einem Ritter und einem Kloster und es wird bemerkt, daß der Spruch gefällt worden sei „post multas sententias hinc inde latas.“

aus dem Hause Meißen mehrfach ein Hofrichter verzeichnet.[1] Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Bischof dieses Institut vom Hofe seines Vaters mitgebracht hat.[2] Doch hat die Einrichtung die Regierung Bischof Ludwigs nicht überdauert, da kein weiterer Hofrichter in den Urkunden vorkommt. Einzig 1457 kommt in einer Urkunde ein advocatus supremus vor, der neben andern bischöflichen Beamten in einem Schiedsgericht sitzt.[3] Als Sitz dieses Schiedsgerichtes ist genannt das Consistorium causarum Halberstadense.[4] Ein oberstes Stiftsgericht ist im 15. Jahrhundert auch in Hildesheim deutlich erkennbar, zwar weniger dem Namen als der Sache nach. Dieses trägt noch sehr deutlich den Charakter eines an den Hof gezogenen Vogtgerichtes an sich. Es läßt sich seit 1395 nachweisen.[5] Der Richter dieses höchsten Gerichtes ist der bischöfliche Vogt auf Steuerwald, also der gewöhnlichen bischöflichen Residenz. Aber abgehalten wird es vor der Tresekammer zu Hildesheim hinter der Burg. Von einem eigentlichen Instanzenzug von den niedern an dies höhere Gericht kann ich keine Spuren entdecken. Seine Kompetenz besteht vor allem darin, daß es Verfestungen für das ganze Stiftsgebiet aussprechen kann,[6] so daß also vor allem schwerere Vergehen, deren Sühnung von größerer Bedeutung war, vor dieses Gericht kamen.[7]

Ein weiteres Gericht mit Kompetenz über das ganze Stiftsgebiet wird geschaffen durch den zwischen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und dem Herzog von Braunschweig 1408 vereinbarten

---

[1] Halb. III, 2510 (1358) nennt als Bürgen: hern Dietrich von Wiczeleiben, unsern hoverichter, III, 2540 (1359): derselbe als curie nostre iudex, Stadt Halb. I, 527 (1363): her Clawes Witzenbach, hoverichtere.

[2] Halb. III, 2482 (1357): ein Christan von Witzleben als Hofrichter des Markgrafen von Meißen genannt, also wohl aus derselben Familie.

[3] U.-B. S. Pauli 212: Ratze von Gustede.

[4] Das Cons. caus. ferner genannt Stadt. Halb. II, 1140 (1486).

[5] Doebner II, 808 (1395), 1219 (1399—1400), III, 1075 (1423) Anm., 1077, 1079, 1080, 1128, IV, 358 (1440), Nr. XXVIII, 390, S. 351.

[6] Doebner IV, 390, S. 351 heißt es, die Bürger hätten geglaubt, daß der, welcher vor der Tresekammer verveſtet sei, im ganzen Lande nicht gehegt werde. III, 1075 (1423): nachdem Albert von Mollem vor dem Stadtvogt Tileke von Hoiersem war verveſtet worden, findet noch eine zweite Verfestung vor Heinrich von Boltzen, bischöfl. Vogt zu Steuerwald „in sinem hoghesten gherichte vor siner tresekameren achter der borch to Hildensem“ statt.

[7] Doebner II, 1219: Klageschrift Hans Sasses an den Bischof wegen Verveſtung durch den Hild. Rat vor dem Tresekammergericht „und mik . . vorvestet hebben . . unvorsculdes vor de tresekamere, went ik der stucke neyn hebbe ghedan, dar me lude umme plecht to vervesten vor de tresekamere.“

Landfrieden.[1] Die Beamten, die dazu aufgestellt werden, sind die Landrichter[2] oder Landfriedensvögte.[3] Jeder der genannten Territorialherrn soll in seinem Gebiet einen solchen Landrichter setzen, der nichts anderes zu richten hat als Dinge, die den Landfrieden angehen, und der den Landfrieden beschwören soll. Kann ein einzelner Landfriedensrichter mit einer Sache nicht fertig werden, so treten sämtliche Landrichter in Braunschweig zu einem gemeinsamen Spruch zusammen. Das Gericht findet jeweilen in einer ummauerten Stadt zunächst der Were des Beklagten statt. Der richtende Landrichter soll den andern von jedem Prozeß Anzeige machen. In Thätigkeit treffen wir dieses Landgericht in Urkunden 1415 und 1444.[4]

4. Das Kriegswesen.

Vor dem 14. Jahrhundert fehlt auch hier jede zentrale Organisation.[5] Auf zwei Arten kann ein mittelalterlicher Fürst zu militärischer Macht kommen, einmal durch Benutzung der alten Heerbannpflicht des Reiches und dann durch seine Ministerialen und den Stand der milites.

Von der ersten Art, die im ganzen gegenüber der zweiten mehr und mehr zurücktritt, können wir im spätern Mittelalter in Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt nur noch Spuren nachweisen. So hat die Stadt Magdeburg dem Erzbischof zum Kriege im 13. Jahrhundert noch 40 Mann zu stellen.[6] Die Hildesheimer Bürger im 15. Jahrhundert können nur auf einen einzigen Tag, solange die Sonne scheint, zugezogen werden, und das auf des Bistums Kosten und Gefahr, und zu allem mit dem Vorrecht, im Felde zuerst gespeist zu werden.[7] Aus Halber-

[1] Halb. IV, 3259 (cf. darüber auch Schröder D. R. G., S. 538 ff.). Erneuert wird dieser Landfrieden schon IV, 3275 (1410).

[2] So heißen sie IV, 3259.

[3] U.-B. von Quedlinburg I, 214 (1386) kommt schon ein Landrichter vor, und Doebner II, 399 (ca. 1375), II, 556 (1383) bereits ein Landfriedensvogt erwähnt; beides sind Fälle, da sich die Stadt Hild. dem Landfriedensgericht, das für das Bistum Hild. schon damals gesetzt war, nicht unterwerfen will. Daß auch dieses Gericht eine Stärkung der Territorialhoheit bedeutet, cf. auch S. 57, speziell Anm. 6.

[4] Doebner III, 703: Der Landrichter des Halb. Stiftes hat an den Rat von Hild. geschrieben wegen gestohlener Pferde. Darauf ist diese Urkunde die Antwort. — IV, 551: Der Rat von Hild. schreibt an den Rat von Braunschweig in Sachen eines Prozesses eines Halb. Bürgers: dieser habe sich an Ludelef to Westerhove gewandt, der ihm gesagt habe: he wolde am donnersdage neist vor Martini laten open eyn landding.

[5] Ueber den Marschall cf. S. 50.

[6] Laband, Magdeb. Rechtsquellen II, Rechtsbrief an Herzog Heinrich von Schlesien Nr. 4.

[7] Doebner IV, 358 (1440), Nr. XLVII, XLVIII, IL: „Alse unser stad recht is, wanne wii siner herlicheit . . . to velde volgen,

stadt haben wir aus dem 14. Jahrhundert eine Nachricht, wonach bei jedem Auszug für den Bischof 2 Mitglieder des Stadtrates mitziehen, um Anweisung zu geben, was das Heer thun soll, ebenfalls keine Erhöhung der Aktionsfähigkeit.[1] Etwas mehr praktische Bedeutung mag der Rossedienst gehabt haben, den der Bischof von Halberstadt von den Einwohnern von Oschersleben, Croppenstedt und Wegeleben verlangen konnte gegen Erlassung des Besthauptes.[2]

Ungleich bedeutender aber sind die Dienste, die Ministerialen und Ritterschaft zu leisten haben. Die Ministerialen sind durch ihr Lehen zum Kriegsdienst verpflichtet und ein Teil davon mit einem speziellen Burglehen einer bestimmten Burg zugewiesen.[3] Diese werden deshalb sehr oft als castrenses, castellani, custodes castri und burgenses bezeichnet.[4] Als militärische Anführer dieser Kastellanen treten im 14. Jahrhundert die Amtleute und Vögte hervor.[5] Unter den ritterlichen Burgmannen werden gelegentlich noch die custodes turrium und die ianitores erwähnt.[6] Neben diesen zum Kriegsdienst für den Bischof Verpflichteten dingt der Bischof aber auch Edle und Ritter für be-

---

dat wii ome denne nicht plichtich sin vorder to volgende wen by sunnenschine eines daghes uth unser stad unde bi sunnenschine des sulven daghes dar wedder, in uppe des stichtes kost unde aventure (XLVIII). cf. dazu III, 994 (1422).

[1] Stadt Halb. I, 663 (1379): unde de vorbenande rad sante darto twene ut dem rade, de de van des rades unde der stad gemeyne darby wesen scholden, also dat se scholden schicken unde heten, wat dat volk don scholde.

[2] Halb. IV, 2662 (1364): Oschersleben — 2786 (1370) und 3054 (1390): Wegeleben — 3057 (1391): Croppenstedt; ob auch Osterwieck dazu gehört, ist nach III, 2533 (1359) zweifelhaft, da zwar das Besthaupt den Einwohnern erlassen, aber nichts vom Rossedienst direkt gesagt ist. cf. über diese Einrichtung Waitz, Verf.-Gesch. V, S. 292.

[3] cf. Kehr 1000 (1346), Urk. des Bischofs Heinrich: recognoscimus . . quod Hinricus Westiual, noster castrensis in Scuditz, in nostri presencia constitutus, duos mansos in campis ville Breytenuelt situatos, ad castellatum suum pertinentes, quod vulgariter dicitur borclen . . . resignavit.

[4] Halb. I, 643: Johannes dictus de Lewenberch, castrensis in Arnestein, advocatus in Hoiem. — II, 815: castellani in Langenstein. — Hild. 263: custodes castri. — Halb. II, 1554: residentes in castro nostro Horneburch. — II, 719: et burgensium de Horneborch, Olrici advocati etc.

[5] cf. schon oben Anm. 4, die Vögte, die zugleich Burgmannen. cf. auch unten Anm. 6 Schloßvögte.

[6] Mülverstedt III, 601 (1288), wo als Inhaber eines Schlosses genannt sind: advocatus, castellani, custodes turrium und ianitores. cf. dazu die Wahlkapitulation von Hildesheim aus dem Jahre 1279, gedruckt im Neuen Vaterländischen Archiv 1830, S. 351: item turres castrorum conservabimus fideliter per ministeriales vel litones ecclesie.

stimmte Zeit oder eine bestimmte Fehde zu seinem Dienst,[1] und in der Fortsetzung davon liegen die häufigen Kriegsbündnisse, die zwischen den verschiedenen Fürsten seit dem 14. Jahrhundert abgeschlossen werden.[2]

Gerade bei einem solchen Bündnis ist es auch zum ersten mal, 1375, daß wir in Halberstadt von einem gemeinsamen Hauptmann erfahren,[3] der auf ein Jahr gesetzt ist. 1377 folgt dann bei einem Bündnis zwischen Halberstadt und Karl IV. der erste eigentliche Stiftshauptmann, indem beide kontrahierenden Teile einen Hauptmann setzen.[4] 1390 nimmt das Domkapitel das Einsetzen eines Stiftshauptmannes bereits in seine Wahlkapitulation auf.[5] Im 15. Jahrhundert gehört dann der Stiftshauptmann zum regelmäßigen Hofstaat des Bischofes,[6] und wir erfahren auch noch mehrere Namen von solchen Hauptleuten.[7] Seine Titel sind: capitaneus generalis,[8] Stiftshauptmann[9] und Stiftsamtmann.[10] In der Hofordnung Bovirs fungiert der Stiftshauptmann sogar als der höchstbesoldete Stiftsbeamte, indem er 300 Thaler bezieht.

---

[1] Hild. I, 169 (1110): der Edle Aicho von Dorstedt wird vom Bischof mit Schloß Schladen belehnt, wofür seine Leistung ist, ut . . . aditus ibi nobis pateret et mansio, proinde vero, quamdiu viveret Aeicko, infra terminos terre nostre tantum vel Westfalie curialibus exinde deserviret itineribus, paganis vero nobisbellum inferentibus, contra eos tantum suis militaret stipendiis, alias vero nec expeditionibus angeretur, nec profectionibus, nisi voluntariis, lassaretur. — Halb. III, 2080 (1322): Bischof Albrecht nimmt 2 Brüder de Bantenen in seinen Dienst für 13 Wochen gegen 8 Mark nomine sallarii für eine bestimmte Fehde. — cf. III, 2583 (1360).

[2] cf. z. B. Halb. III, 2537 (1359), 2543 (1359), IV, 2854 (1375), 2856 (1375) u. s. w.

[3] Halb. IV, 2854: Meyneke von Schirstede wird als gemeinsamer Hauptmann auf ein Jahr eingesetzt.

[4] Halb. IV, 2889 Gebhard Reiger, während Meyneke von Schirstedt jetzt nur als kaiserlicher Hauptmann erscheint. Reiger findet sich IV, 3006 (1387) noch im Amte.

[5] Halb. IV, 3040: vortmer schulle we setten eynen hovetman, wu dicke des nod is, mit unses cappitels willen und witschop vorbenomd. cf. dazu IV, 3379 (1420), in einer spätern Wahlkapitulation eine ähnliche Bestimmung.

[6] Halb. IV, 3369 (1419), Testament Bischof Albrechts IV.: unde wat ek minem hofgesinde vor beddeware gedan hebbe, alse dem hovetmanne eyn bedde, eyn paar lakene, eyn dekene, eynen hovetpol u. s. w., das soll der Nachfolger erben.

[7] Halb. IV, 3357 (1418), 3365 (1419), 3370 (1419): Henning Wolters. — Stadt Halb. II, 984 (1456): Sievert von Hoym. — U.-B. von Drübeck 27 (1540): Heinrich von Hoym. Jedenfalls hatte das Amt Bestand.

[8] Halb. IV, 3357.

[9] Halb. IV, 3365.

[10] Halb. IV, 3370.

II. Das Notariat und die Kanzlei.

Die Notare sind von jeher geistliche Beamte gewesen und als solche haben sie keinen Anteil an dem Aufgehen des übrigen Beamtentums im Lehenswesen am Ende des 12. Jahrhunderts. Ueberhaupt reichen die Anfänge einer Kanzlei in Hildesheim wie in Halberstadt nur bis in die letzten Dezennien des 12. Jahrhunderts zurück, sie kann also mit Fug und Recht zum neuen Beamtentum gerechnet werden.

Da mir das urkundliche Material nicht in den Originalen vorgelegen hat, so war an eine vollständige Spezialdiplomatik der Halberstädter Bischofsurkunden nicht zu denken. Für Hildesheim ist diese Arbeit bereits geleistet.[1] Für Merseburg sind die wenigen sich ergebenden Resultate bereits vom Herausgeber des Urkundenbuches zusammengestellt worden.[2] Hier kann es sich daher nur handeln um eine Zusammenstellung der Kanzleibeamten und etwa um einzelne innere Merkmale, die den Gang der Beurkundung zu beleuchten im Stande sind.

Da das Notariat in engster Beziehung zum Kaplanat steht, ist es notwendig, zuerst einen Blick auf dieses zu werfen.

1. Die Kapläne.

Schon am Anfang des 12. Jahrhunderts finden sich am Hofe zu Magdeburg neben den Domherren und Domvikaren geistliche Untergebene des Erzbischofs, die als „de domesticis" bezeichnet werden.[3] In Zeugenlisten erscheinen Kapläne zuerst in Hildesheim und zwar gleich von Anfang an pluralisch. So lassen sich unter Bischof Bernhard (1130—53) bereits 5 wahrscheinlich nebeneinander fungierende Geistliche erkennen, die den Titel capellanus führen.[4] Auch von Halberstadt, wo ihr Vorkommen in Zeugenlisten sehr spät fällt, läßt sich dasselbe sagen.[5]

[1] Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der ältern Bischöfe von Hildesheim (1130—1246).

[2] Kehr, Einl.

[3] Mülverstedt I, 1030: Vita Norberti cap. 18, MG. SS. XIV, 695.

[4] Hild. 201 (1132—41): Liudolfus, Helmericus, Johannes. — 220, (1140): Herimannus. — 221 (1140): Lambertus.

[5] Hier kommen seit 1187 einzelne Kapläne vor: Halb. I, 320 Werner, 341 (1193) Bertold, 370 (1196) Johannes, 482 und 483 (1215) Rudolf, Heinrich, Bernhard und Ulrich, 579 (1226) Lentfrid und Gerhard, I, 582 (1226) Rikbert u. s. w. Jedenfalls sind auch hier mehrere Kapläne neben einander. Nur in Merseburg scheint bis 1300 ein einziger Kaplan gewesen zu sein; es folgen sich hier: Reimboldus bei Kehr 112 (1174), Gerardus 280 (1255), Albertus de Lo 419, 422 (1276), Heinrich de Ilborch 591 (1296), Tidericus 649 (1309), erst seit 660 (1309) sind 2 Kapläne genannt: Conradus et Albertus.

Selten wird dagegen ihr Vorkommen im 14. und 15. Jahrhundert.[1]

Daß die Kapläne in einem speziellen engeren Verhältnis zum Bischof gestanden haben, beweist schon, daß sie fast durchweg als capellani nostri oder curie nostre bezeichnet werden.[2] Auch die anderen Domdignitäre haben übrigens ihre eigenen Kapläne.[3]

Die Kapläne haben wie alle Geistlichen ihren Weihegrad (Presbyter, Diakon oder Subdiakon)[4] und eine Pfründe, sei es nun das Kanonikat in einem Kollegiatstift, sei es ein Domvikariat, sei es eine Leutpriesterstelle der Bischofsstadt.[5] Seinen Kaplänen eine gute Pfründe zu schaffen, bildete ein Hauptaugenmerk eines Bischofs, und das führte offenbar schon früh zu Reibereien.[6] Daß einer der Kapläne für die bischöfliche Hofkapelle bestellt war, ist selbstverständlich.[7] Kapläne finden sich später auch unter den bischöflichen Offizialen,[8] im bischöflichen Rat[9] und als Eideshelfer bei bestimmten Anklagen gegen den Bischof.[10] Zu den Kaplänen zählt auch der um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts auftretende medicus oder phy-

---

[1] Halb. III, 2304 (1338): Volkmar canonik to Goslere, use cappellan. III, 2382 (1346): Albertus Rant, 2447 (1353): Johannes dictus Scorebeyn et Johann de Valkensteyn. Stadt Halb. I, 527 (1363): her Pelligrim von dem Ende canonek to Halb. unde capellane. Halb. IV, 3285 (1411): Heinrich Zintermann. Dies sind die letzten genannten Kapläne. Pilgrim ist der einzige Domkanoniker, den ich zugleich als Kaplan nachweisen kann.

[2] Dahin gehören z. B. alle auf S. 81, Anm. 5 aus Merseburg angeführten Stellen mit einer einzigen Ausnahme (112), cf. dazu Hild. 202: cap. episcopi, 220: cap. noster, 272: cap. meus. Mülverstedt, III. Anhang 252 (1185): curie nostre. Halb. I, 521, 587 (1226) do. u. s. w.

[3] cf. Brackmann S. 58, Anm. 2.

[4] Hild. 202: capellani episcopi, Ludolfus presbyter, Johannes diaconus und 231: Lambertus subdiaconus.

[5] In Halberstadt sind die Kapläne meist Canoniker an den Kollegiatstiftern S. Pauli, U. L. Fr. und S. Bonifacii. cf. I, 521, II, 742, III, 1746, 1855, 1878, 1914, 2463 und Plebane in Halberstadt oder einem anderen Ort: I, 370, 579, II, 1011. In Merseburg dagegen sind es mit Vorliebe Domvikare: Kehr 422, 600, 662, 684, 706, 954, 972.

[6] cf. Mülverstedt I, 1691 (1185), (aus der Chronik Montis Sereni ed. Eckstein S. 48): Erzbischof Wichmann will seinen Kaplan Hugold gerne zum Propst des Stiftes in Halle machen; dem Kaplan wird nachgesagt, seine Beförderung sei von seinen Anhängern selbst mit Zauberei betrieben worden.

[7] cf. Kehr 954 (1341): Bischof Heinrich bestätigt eine Hufe, discreto viro Tiderico perpetue vicarie regine, scilicet altaris cappelle curie nostre episcopalis, vicario, capellano nostro.

[8] Halb. III, 1855 (1310): Conrad von Winnigstedt, III, 2024 (130): Herbord Mor. Vgl. dazu S. 75, Anm. 8.

[9] cf. S. 59, Anm. 1.

[10] Stadt Halb. I, 455 (1339).

sicus.[1] Daß die Kapläne auch in der Verwaltung des Bistums beschäftigt waren, zeigt die Abfassung eines Lehensbuches von 1311 durch einen Kaplan.[2]

Solche Kapläne, d. h. vom Bischof zu seinem besonderen Dienst ausgewählte Geistliche, werden in der früheren Zeit das Schreibwesen besorgt haben, ohne besondere Titel zu führen. Denn einmal sind auch in späterer Zeit, seit dem 13. Jahrhundert, in Zeugenlisten stets Kapläne und Notare zu einer Gruppe vereinigt, weiter aber lassen sich in Hildesheim die seit 1168 auftretenden Notare und Schreiber, bevor sie mit diesem Namen genannt werden, mehrfach unter den Kaplänen nachweisen. Sie sind längst Kapläne und sondern sich erst nachträglich als Notare innerhalb der Gruppe der Kapläne aus.[3] In Halberstadt können wir wenigstens im Verlauf des Vorkommens der Notare mehrere zugleich als Kapläne nachweisen.[4] Auch in Magdeburg kommt dieser Fall vor,[5] und außerdem findet sich einmal der merkwürdige Titel: Heidenricus notarius capelle in curia nostra.[6] Es kann darum nicht zweifelhaft sein, daß das Notariat ein Ableger der Kapelle ist.

2. Die Kanzlei.

Die Geschichte einer so unbedeutenden Kanzlei wie der Halberstädter oder Hildesheimer bietet dadurch eigenartige

---

[1] Halb. I, 345 (1180—93): ein Rodgerus phisicus, II, 685 und 692 (1139): ein magister Ricbertus, medicus noster, der früher als Kaplan kann nachgewiesen werden, I, 678. — Mülverstedt II, 319 (1208): magister Richardus physicus. — Hild. 433 (1184): mag. Johannes physicus. — Kehr 664, 710, 715, 718, 719 (1310—17): mag. Henricus medicus.

[2] Stadt Halb. I, 332: hec sunt bona pheodalia ecclesie et episcopi Halb., scripta a. Domini MCCCXI, tempore ven. in Christo patris Alberti episcopi . . . . per Johannem, decanum ecclesie s. Bonifacii Halb., capellanum domini praedicti.

[3] 1. Gozelinus, Hild. 297 (1156), 300 und 302 (1157) als Kaplan genannt, 323 (1161), 334 (1163), 351 (1171), 354 (1171), 355 (1172), 364 (1173) sind Urkunden die unterfertigt sind: datum per manum Gozelini notarii. — 2. Johann von Backenrode, 365 (1173) ebenfalls als Kaplan genannt, den Namen Notar hat er nirgends, rekognosziert aber die Urkunden: 365, 368, 373, 386, 390 mit „scripsi et dedi".

[4] F. Halb. cf. I, 579 (1225): Gerhardus, notarius noster sancti Pauli canonicus, Lentfridus parrochianus forensis, capellani nostri. Die Kapläne sind hier deutlich als größere Gruppe gekennzeichnet, zu der auch der Notar gehört. Aehnlich I, 632 (1233) Albertus. cf. noch III, 2220 (1330) Themo. Vgl. Heinemann S. 16 und Breßlau U. L. S. 447, der dasselbe von Mainz sagt.

[5] Mülverstedt III, 752 (1292): datum per manum Zacharie, nostre curie notarii et capellani.

[6] Mülverstedt II, 354 (1209).

Schwierigkeiten, daß stets nach allen Seiten hin nachgeahmt wurde: Einrichtungen der kaiserlichen, der päpstlichen, der Nachbarkanzleien und Urkunden werden übernommen und wieder fallen gelassen, sodaß dadurch die richtige Einschätzung von Aenderungen, die wirklich aus dem Bedürfnis der betreffenden Kanzleien entstanden sind, sehr erschwert wird. Etwa 3 Perioden lassen sich unterscheiden.

a) Die ersten Anfänge einer Kanzlei bis etwa 1150.

In der Zeit vor 1150 bietet nur Halberstadt zweimal die Nennung eines Notars: eine Urkunde von 1120 trägt den Vermerk: datum in Halb., per manum Peregrini protonotarii nostri pleno concilio,[1] und eine solche von 1246: et ego Alardus notarius recognovi.[2] Dazu nehme ich eine ebenfalls noch ganz vereinzelt stehende Nennung eines Notars im Jahre 1170: acta sunt hec et scripta per manus magistri Johannis.[3] Aus der dritten Urkunde wird es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß diese Notare die Urkunden sowohl diktiert als geschrieben haben. In den allermeisten Fällen freilich haben wir in dieser ersten Zeit noch Abfassung durch die Destinatoren anzunehmen, wie das vielfach schon aus dem Diktat der Urkunde sich ergiebt.[4]

---

[1] Halb. I, 147: auf den Titel Protonotar ist nicht allzuviel Gewicht zu legen, da bis 1306 jede weitere Erwähnung eines solchen fehlt. Der Titel wird auf Nachahmung irgend einer anderen Kanzlei zurückgehen.

[2] I, 213.

[3] I, 270.

[4] I, 137 (1114), eine Urkunde des Bischofs Reinhard für Kloster Ilsenburg: vom Bischof redet die ganze Urkunde in der 3. Person, während der Klostervogt Walo als advocatus noster bezeichnet wird. Gegen Ende der Urkunde dagegen springt die Fassung um: ego autem Reinhardus . . . obtestor. Eine Konzeption der Urkunde im Kloster kann danach wohl kaum bezweifelt werden. — Aehnlich liegt die Sache I, 206 (1144) in einer Urk. für Kloster Hamersleben. — I, 219 (1147) verrät die Anführung „Richiho advocatus noster" den klösterlichen Schreiber aus Kloster Schöningen. — Etwas anders liegt der Fall bei I, 148 (1120) und 152 (1122), beides Urkunden für Kloster Kaltenborn: Hier macht die Uebereinstimmung der Formeln innerhalb der zwei Urkunden und deren Abweichung von allen anderen bischöflichen Urkunden der Zeit, die Annahme eines besonderen klösterlichen Schreibers notwendig. Ich erwähne von diesen Formeln: „hec omnia . . . auctoritate beati Petri et domini pape Calixti nostraque firmamus" und „hanc vero cartam inde conscriptam ego Reinhardus manu propria corroboravi (152 firmavi)." cf. zu der Abfassung der Urkunden Heinemann, S. 26 ff.

Genauere Angaben über das Zustandekommen einer Urkunde sind den älteren halberstädter Urkunden nicht viel zu entnehmen.[1] Die in dieser Richtung mehr Material bietenden Hildesheimer Urkunden dagegen sind von Heinemann bereits eingehend verwertet worden.[2]

Bemerkenswert sind in Halb. Urkunden einzelne Korroborations- und Konfirmationsformeln. Die Besiegelungsnotiz in der frühern Zeit ist einfach: sigillo firmavi,[3] später steht an Stelle dieser Formel ein Besiegelungsbefehl.[4] Mehrfach finden sich auch Spuren einer eigenhändigen Unterschrift,[5] eines Signums nach

[1] Ein relativ vollständiger Bericht über das Zustandekommen einer Urkunde findet sich nur Halb. I, 207 (1147): hec ergo nostre donationis actio et commutationis pactio a prefatis utriusque aecclesie provisoribus et fratribus advocatisque vicissim collaudata et in generali sinodo Halb. coram sacro et venerabili clero et omni populo recitata, nostra pontificali auctoritate cum terribilis banni interminatione et sigilli nostri impressione legitime est corrobarata . . . . data ıı Jdus Aprilis, per manum domini Rodolfi Halb. ecclesie episcopi, anno Dominice incarnationis MCXLV, indict. vıı.

[2] Heinemann l. c. S. 12 ff. Hinzuzufügen habe ich noch, daß ich für die ältere Zeit das recitare der Urkunden für ein konstitutives Element halten möchte. Wie die alten cartae pagenses im Gaugerichte verlesen wurden, so diese Privaturkunden zumeist auf den Generalsynoden. Daß das recitatum nicht regelmäßig im Kontext erwähnt ist, läßt sich nicht dagegen einwenden. Doch spricht für diese Annahme: 1. Daß in der früheren Zeit der größere Teil der Urkunden im actum oder datum mit einer Generalsynode in Verbindung gesetzt ist. In Halberstadt haben wir bis 1150 41 mit Tagesdatum versehene Urkunden. Davon sind 12 sicher auf einer Lucassynode (I, 142, 149, 151, 183, 188, 189, 196, 200, 219, 221, 222, 223a), 7 auf einer Gründonnerstagssynode (I, 147, 148, 202, 204, 205, 207, 213), eine auf einer Dezembersynode (201) und eine auf einer Junisynode (229) ausgestellt. 2. Die in der älteren Zeit mit Vorliebe angewandten prunkhaften Datierungen (cf. Halb. I, 147, 219) sind sicher nur der Verlesung wegen angebracht, da jeder praktische Zweck dabei fehlt.

[3] Halb. I, 35 (965): et ut hec . . . concessio . . . observetur . . . illam hoc scripto notatam mei sigillo firmavi huiusque exemplar super sancti Mauricii venerandum altare reposui. I, 146 (1109—20): impressione sigilli nostri consignamus. I, 149: sigilli nostri impressione inviolabiliter consolidamus. Aehnlich: 153 (1007—23), 193 (1139), 201 (1141) und Hild. 93 (1054—67): sigilli impressione signavimus manu propria corroborantes. 94, 158, 183, 194 u. s. w.

[4] Besiegelungsbefehl findet sich schon: Halb. I, 106 (1084), dann 130 (1108), 137 (1114), 148 (1120), 150, 154, 158, 186, 202 u. s. w., später regelmäßig. Vgl. zur Bedeutung der Besiegelung in älterer Zeit Breßlau S. 535.

[5] Kehr I, 89 (1105): ego Albvwinus propria manu subscripsi. Misericordia domini plena est terra. Kehr, Einl. LIX deutet das zweite auf eine Rota nach päpstlichem Muster. — Hild. I, 62 (1019): ego Bernuuardus huius Hildeneshemensis ecclesie episcopus subscribo †. Ob eine eigenhändige Unterschrift oder bloß ein eigenhändiges Kreuz vorliegt ist unsicher. Die Urkunde ist nur in Abschrift vorhanden. cf. dazu Breßlau S. 788, Anm. 1.

kaiserlichem Muster,[1] eines oft eigenhändigen Kreuzes,[2] oder der Vermerk eigenhändiger Ausgabe durch den Bischof, in der Form, wie sie nachher von den Notaren gebraucht wird.[3] Aus alledem geht hervor, daß der Bischof ursprünglich einen viel größeren persönlichen Anteil am Beurkundungsgeschäft gehabt haben muß, als dies später der Fall ist, da er diesen Anteil den Notaren delegiert hat.

b) Die Ausbildung einer bischöflichen Kanzlei 1150—1230.

Auch in dieser Periode ist bei dem Namen Kanzlei nicht an ein Bureau mit vielen Beamten zu denken, der Personalbestand der Kanzlei hielt sich vielmehr noch immer in den bescheidensten Grenzen.[4] In Halberstadt ist bis 1192 stets nur ein einziger Notar nachweisbar.[5] Erst seit 1206 beschäftigt der Halberstädter Bischof regelmäßig mindestens zwei, wahrscheinlich sogar noch mehr Notare.[6] Diese Vermehrung des Personals entspricht offenbar einer Vermehrung der Urkunden und somit der zu leistenden Arbeit.[7] Einen durch seinen Titel gekennzeichneten Kanzleichef giebt es

[1] Hild. I, 93 (1054—67) ist im Eschatokoll angekündigt: Signum Hecilonis episcopi. I, 94 findet sich sogar ein subjektives „conscripsimus", das wohl nicht wörtlich zu nehmen ist.

[2] Hild. I, 49 (1013): huius sententie pactum, ut firmum et inconvulsum permaneat, dominice passionis signo manu propria subsignavi. †. Auf einen ähnlichen Gebrauch deuten in Halberstadt: I, 106 (1084), 150 (1121): propria manu corroborantes; I, 148 (1120) und 152 (1122): propria manu firmavi; I, 169 (1133): propria manu signavi. Daß auch das Kreuzzeichen nicht immer vom Bischof selbst ausgeführt wurde, zeigt Hild. I, 169 (1110): hanc inde paginam conscribi eamque signo dominice passionis et sigilli nostri praecepimus impressione insigniri.

[3] Halb. I, 196 (1140) und 207 (1145): data per manum Rodolfi, Halb. ecclesie episcopi, ferner I, 239 (1152). cf. S. 88, Anm. 3.

[4] Ueber die Hildesheimer Notare cf. Heinemann, S. 16 ff.

[5] Halb. I, 147 (1120): Peregrinus, Protonotar. — I, 213 (1145): Alardus. — I, 270 (1170): magister Johannes. — I, 297 (1181): Theodericus. — I, 336, (1192): Ulrich und Albrecht, 400, 402, 422, 431, 434, 436 (1192—1206) Ulrich, zuletzt neben dem Notar Dietrich.

[6] 431, 434, 435 (1206) sind Ulricus und Tidericus (erst can. Magdeburgensis: 439, dann s. Pauli: 500) neben einander in den Urkunden genannt. Von I, 431 (1206) bis 606 (1228) kommt dann ohne längere Unterbrechung stets Tidericus als Notar vor. Neben ihm aber zuerst Johannes s. Marie in Halb. can.: 464 (1211), 467 (1211), U.-B. S. Bonif. 18 (1214), I, 503 (1218) und Alexander can. Hildeshemensis: I, 442 (1207) und 467 (1211), später Gerhardus: I, 579 (1222) can. s. Pauli, und Albertus: 503 (1226).

[7] Ich versuche diese Steigerung zahlenmäßig darzustellen, bemerke aber von vornherein: 1. es sind uns sicher viele Urkunden verloren gegangen; 2. aus der älteren Zeit sind wohl mehr zu Grunde gegangen als später. Trotz

in dieser Periode noch nicht, dafür aber in Halberstadt einen faktischen Leiter und Organisator der Kanzlei, den Notar Dietrich (1206—28). Dieser scheint sich vor allem das Vorrecht erworben zu haben, daß in seinem Namen die Urkunden ausgegeben wurden. „Datum per manum Tiderici notarii" wird zur ständigen Unterfertigung der Urkunden,[1] und diese Einrichtung setzt sich nach seinem Tode so lange fort, bis der Titel Protonotar aufkommt,[2] sodaß man ein Recht hat bis dahin vom Datarnotar als vom Kanzleichef zu reden.[3]

---

dieser Abzüge darf man der Tabelle eine Steigerung entnehmen. Die Zahlen bei lange Regierenden sind natürlich zuverlässiger als bei kurz Regierenden.

	Bischöfe	Reg.-Zeit.	Zahl der Jahre	Zahl der Urk.	Urk. pro anno.
1	Reinhard	1106—23	17	17	1
2	Otto	1123—35	12	6	0,5
3	Rudolf	1136—49	13	36	2,8
4	Ulrich	1149—60 1177—80	14	33	2,4
5	Gero (Gegenbischof)	1160—77	17	10	0,6
6	Dietrich	1180—93	13	44	3,4
7	Gardolf	1193—1201	8	55	6,9
8	Conrad	1201—08	7	25	3,5
9	Friedrich	1209—36	27	127	4,7
10	Ludolf I	1236—41	5	49	8,2
11	Meinhardt	1241—52	11	110	10
12	Ludolf II	1252—55	3	16	5,3
13	Volrad	1255—96	41	535	13

[1] Das „Datum per manum Tiderici notarii" kommt vor: Halb. I, 409 (1207), 440, 444, 445, 449, 459, 462, 463, 466, 469, 470, 472, 473, 474, 475, 477, 479, 482, 483, 484, 485, 486, 489, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 500, 501, 502, 508, 513, 514, 515, 516, 517, 521, 525, 534, 536, 537, 546, 547, 548, 555, 556, 557, 559, 562, 563, 564, 565, 568, 573, 578, 579, 582, 585, 587, 590, 592, 598, 601, 602, 604, 606 (1228), 3 mal finden sich auch andere Notare in dem Vermerk: I, 442 (1207): per m. Alexandri notarii, Urk.-B. S. Bonif. 18 (1214) und I, 503 (1218): Johannis. Von da ab ist die Reihe nicht unterbrochen. Der Notar Albert z. B. (583) ist nur in der Zeugenliste genannt und erst nach T.'s Tode erscheint er als Datarnotar: I, 629 (1232). Auch in der Folgezeit ist stets ein einziger Datarnotar.

[2] Der letzte Datarnotar Meinhard findet sich II, 1602 (1293), der erste Protonotar Johann Felix III, 1782 (1306).

[3] Ob der Notar Dietrich die von ihm ausgegebenen Urkunden auch alle selber geschrieben hat, läßt sich ohne die Originale nicht entscheiden. Zwei mir zugängliche Originale scheinen mir gegen diese Annahme zu sprechen: 1. Halb. I, 449 (1208) im Göttinger Dipl. App. Nr. 78 und 2. Urk.-Buch von Langeln 12 (1225), wo das Original im Facsimile abgebildet ist. — 2 ist eine grobe ungeschickte Hand, gegen die 1 fast zierlich genannt werden darf. Für

Besondere Aufmerksamkeit erheischt noch das „Datum per manum“, das nicht in Halberstadt allein, sondern gleichzeitig auch anderwärts vorkommt.[1] Der Form nach ist diese Rekognition ohne allen Zweifel den päpstlichen Urkunden entnommen, aber damit ist noch keineswegs gesagt, daß die bischöflichen Schreiber nicht mit dieser Formel einen ganz bestimmten, in ihren Verhältnissen liegenden Sinn verbunden haben. Dafür spricht vor allem, daß wir in Hildesheim verschiedentlich die der Sache nach identische, der Form nach freie Rekognition scripsi et dedi und ähnliche haben.[2] Von diesen Urkunden ist auszugehen. Bei allen ist das eine gemeinsam, daß in ihnen ein ausdrückliches, auf einen frühern Zeitpunkt fallendes actum angeführt ist.[3] Zwei nennen einen ausdrücklichen Ausfertigungsbefehl.[4] Wir hatten gesehen, daß in der früheren Zeit oft auch die Ausgabe der Urkunde mit einer feierlichen Rezitation und wohl auch mit einer feierlichen Konfirmation und Besiegelung verbunden war.[5] Im Gegensatz hiezu sind diese Dinge, soweit sie genannt sind, in den vorliegenden Urkunden alle mit dem actum verbunden, das Ausgeben erscheint lediglich als eine Sache des Notars. Es bedeutet eine Vereinfachung des Urkundengeschäftes, daß nach dem wichtigern actum einfach ein Notar den Auftrag zur Aushändigung erhält, ohne daß sich der Bischof weiter um die Sache kümmert. Zugleich bedeutet dies naturgemäß für den Notar einen Vertrauensposten, wenn ihm die Ausfertigung der Urkunde vollkommen überlassen wird. Genau so liegen die Verhältnisse in Halberstadt, wo der Notar Dietrich und seine Nachfolger alle Urkunden ausfertigten. Die Zahl der von einem Notar mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Urkunden ist hier eine so große, daß man hier wohl am ehesten die Bedeutung dieses Vermerkes erkennen

einen Nachprüfenden empfehle ich zur Vergleichung vor allem die A, a, b, c, f, G, l, p, q, r, s, die erste in verlängerter Schrift geschriebene Zeile und die Datumszeile. Ferner spricht gegen die Identität der Hand die verschiedenartige Schreibung, die der Name Dietrichs in den verschiedenen Urkunden erfährt: 439, 459 u. a. Tiderici, 497, 513 u. a. Thiderici, 440, 445 u. a. Teoderici, 449, 515 u. a. Theoderici, 516 Tyderici, 565 Diderici. cf. Breßlau 454, der das „datum“ nicht einmal als Gewißheit für die Kanzleiausfertigung gelten läßt.

[1] cf. Posse, Privaturkunden S. 175, wo ähnliches aus der meißnischen Kanzlei berichtet wird. — Heinemann S. 14.

[2] Hild. 365 und 390.

[3] Hild. 365: actum Hild. publica sinodo anno dom. incarn. MCLXXIII . . . XV kal. nov. . . . Ego Johannes Backenrodensis prepositus . . . scripsi et conscriptam dedi II non. dec. ipso anno. — 368: actum et recitatum . . . data (Okt. 19. und 21.) — ähnlich wie 365 auch 390.

[4] 365 und 390.

[5] cf. S. 85, Anm. 2 und S. 86.

kann.[1] Das Ergebnis ist, daß es sich nur um einen Spezialauftrag des bei der Ausgabe der Urkunde nicht anwesenden Bischofs an einen seiner Notare handeln kann.[2]

[1] cf. darüber: Posse, S. 175; Kehr, Einl. LV nimmt in diesem Vermerk nur eine erhöhte Feierlichkeit an.

[2] Zwei Beobachtungen haben mich zu diesem Ergebnis geführt. Die zweite ist von Posse ähnlich an den Meißnischen Markgrafenurkunden gemacht worden. 1. Die von der bischöflichen Residenz Langenstein datierten Urkunden tragen im ganzen keinen Datumsvermerk des Notars, während die in Halberstadt ausgegebenen ihn zumeist führen. Von 68 aus der Zeit des Notars Dietrich stammenden und mit Ortsangabe versehenen Urkunden sind 7 an verschiedenen Orten ausgegeben, und kommen darum für uns nicht in Betracht. 51 sind in Halberstadt datiert, davon 45 mit Datumsvermerk Dietrichs, 10 sind in Langenstein datiert, darunter ist nur eine einzige mit dem Vermerk Dietrichs versehen. Dies Zahlenverhältnis kann nicht zufällig sein. Man wird nicht irre gehen mit der Annahme, daß Notar Dietrich seinen Sitz in Halberstadt aufgeschlagen hatte und hier unter eigener Verantwortung die vom Bischof bewilligten Urkunden ausgab. 2. Für die späteren Datarnotare liegen die Verhältnisse weniger klar, man kann das „datum" nicht mehr mit dem Lokal der Ausgabe erklären. Dagegen fällt auf, daß der Vermerk gruppenweise auftritt, oft in den meisten Urkunden von einem oder mehreren Jahren, um dann ebenso für eine Gruppe von Jahren zu verschwinden; solche Gruppen sind: 1. II, 658, 660, 671, 679, 681 (1237/38); 2. 721, 722, 727, 728, 730, 733 (1243 bis Februar 1244); 3. 775, 778 (1247 Februar bis Mai); 4. 925, 942, 943 947, 948, 950, 958, 961, 965, 974, 975, 982, 984, 1200, (1257—59). [Die letzte Nummer ist durch Irrtum an diese Stelle des U.-B. gekommen, da sie datiert ist 1259 Juli 21.] Dazu kommen noch einige einzeln stehende Vermerke. — Umgekehrt kann man oft Pausen von mehreren Jahren angeben, da der Vermerk ganz fehlt, so 1233–37, 1239—43, 1245–47, und dann nach der obigen Gruppe und 1247—49, 1251—57. Von 1261 an kann von einem regelmäßigen Vorkommen überhaupt keine Rede mehr sein. Es sind nur noch folgende einzelne Nummern zu nennen: II, 1191 (1268), 1240 (1271), 1602 (1293). Daraus ist zu entnehmen, daß es wohl jeweilen ein Spezialauftrag des Bischofs war, wenn er einem Notar die Datierung auf dessen Namen gestattete. Allmählig ließen dann die Bischöfe diesen Gebrauch eingehen. Um die Abnahme dieses Brauches zu zeigen, gebe ich eine Tabelle, die das Verhältnis des Vorkommens der Notare überhaupt zu dem Vorkommen in der Rekognitionsformel darstellt. Für die Zeit des Vorkommens der Notare cf. S. 90, Anm. 1.

	Vorkommen		
	überhaupt	als Recognoscent	als Zeuge
Notar Dietrich I	73	68	5
„ Albert	27	15	12
„ Johann	3	2	1
„ Anno	9	4	5
„ Dietrich II	2	1	1
„ Gerhard	24	18	6
„ Johann	19	1	18
„ Jakob	11	1	10
„ Meinhard	7	1	6

Eine Voraussetzung für diese Art der Urkundenausgabe ist es, daß offenbar im Laufe des 12. Jahrhunderts sich die Rechtsauffassung von einer Urkunde dahin änderte, daß auf eine öffentliche Verlesung vor großer Versammlung weniger Gewicht gelegt wurde. Die auf Synoden ausgestellten oder gar ausgegebenen Urkunden nehmen schon seit etwa 1160 ab und von 1228 an wird bis 1260 überhaupt keine Generalsynode mehr erwähnt. Die Urkunden werden mehr und mehr fürstliche Gnadenakte, die vom Bischof und seiner Kanzlei allein ausgehen können.

c) Die spätere Kanzlei von 1230 an bis zum Ausgang des Mittelalters.

Auch in dieser Periode ist das Kanzleipersonal nicht zahlreich. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts haben wir die Datarnotare,[1] und daneben wird gelegentlich der Name eines Schreibers genannt.[2] Das ist alles.

Der seit 1306 in den Urkunden erscheinende Protonotar ist wohl eine Nachahmung des Protonotars an den weltlichen Fürstenhöfen,[3] hat aber keine dauernde Bedeutung erlangt. Zu beachten ist, daß auch in diesem Amt als Inhaber zuerst Domkapitularen genannt werden, später dagegen Kollegiat-Kanoniker und andere Geistliche.[4]

Jedenfalls auch eine Nachahmung fremder Verhältnisse ist der seit 1377 erwähnte, aber auch nur ganz wenig hervortretende

---

[1] Die weiteren Datarnotare nach Notar Dietrich sind: I, 629 (1232) bis II, 768 (1246): Albert; II, 775 und 78 (1247): Johannes; II, 807 (1249) bis 846 (1251): Anno; 879 (1253): Dietrich; II, 925 (1257) bis 1028 (1261): Gerhard; II, 1191 (1268): Johannes; II, 1240 (1271): Jakob; II, 1602 (1293): Meinhard.

[2] Die meisten Datarnotare sind zunächst selber erst gewöhnliche, nur in Zeugenlisten genannte Notare gewesen. Vgl. Halb. I, 583 mit 629; II, 794 mit 807, 869 mit 879, 910 mit 925, 1029 mit 1191 u. s. w. Außerdem finden sich aber einzelne Namen von Notaren, die niemals als Datarnotare fungieren, so II, 685 und 701 ein Notar Hermann neben dem Datarnotar Albert, II, 1336 und 1348 ein Dietrich neben Datarnotar Jakob u. s. w.

[3] Schon 1261 (Mülverstedt II, 1526) haben die Markgrafen von Meißen einen Protonotar. 1291 (Kehr 558) finden sich sogar 2 Protonotarii des Landgrafen Albrecht von Thüringen.

[4] III, 1782 (1306): Johann Felix, Kan. III, 2014 (1319): Herbord Mor, Kan.; 2253, 54, 55 (1334): Themo, Kan.; III, 2323 (1340): Volcmarus scholasticus U. L. Fr. IV, 3006 (1387): Heinrich Vardorf can. U. L. Fr.; IV, 3285 (1411) und 3304 (1412): Bernhard; IV, 3365 (1319): Heinrich Wenden vom Schreiber aufgestiegen (3357); IV, 3406 (1422): Johann Leynemann. Zu den parallelen Bestrebungen des Domkapitels. cf. S. 384/85 und 396.

Kanzler.[1] Daß er überhaupt mit der Kanzlei etwas zu thun gehabt hat, wird wahrscheinlich dadurch, daß wir einen Kanzler zugleich als Sekretarius des Bischofs nachweisen können.[2] Im übrigen ist er später als Chef des bischöflichen Rates wohl der Kanzlei ferner getreten.[3]

Neben diesen beiden höhern Beamten finden wir auch jetzt die Notare und Schreiber, aber stets nur in kleiner Zahl.[4] In der Hofordnung Bovirs erst findet sich eine Angabe über den Gesamtbestand der bischöflichen Kanzlei: sie besteht hier aus 5 Personen, einem Gelehrten, einem Sekretär, einem Kammerschreiber und zwei Kanzleischreibern. Sehr häufig führen die Notare seit dem 13. Jahrhundert den Magistertitel.[5]

Bei der Besetzung dieser Aemter ist die Hauptfrage: Hat jeder Bischof eine neue Kanzlei mit neuen Beamten geschaffen, oder dauert dieselbe Kanzlei weiter über den Wechsel der Regierungen hinüber? Für die frühere Zeit bis 1252 kann ohne Einschränkung gesagt werden, daß das Kanzleipersonal jeden Regierungswechsel überdauert. Dasselbe gilt auch in Hildesheim.[6] Von 1253 an kann man in vielen Fällen konstatieren, daß mit dem neuen Bischof auch ein neuer Notar auftritt.[7] Das hat seine zwei Ursachen: 1. rivalisieren von dieser Zeit ab

---

[1] Schon 1346 (III, 2382) haben wir die zweifelhafte Stelle: testes ... dominus Themo, maioris ecclesie decanus ac cancellarius dictus de Bunters ... domini Halb. episcopi, die ich nur dahin deuten kann, daß der Protonotar Themo sich gelegentlich auch Kanzler nannte. Einen deutlich heraustretenden Kanzler haben wir erst IV, 2875 (1377) Georg von Amelingstorp. Weitere Namen fehlen vollkommen, außer dem unten Anm. 2 genannten.

[2] Urk.-B. S. Pauli 212 (1457): Willekin Fabri, Kanzler und Sekretär.

[3] cf. S. 59, Anm. 6.

[4] cf. S. 90, Anm. 2. Weitere vereinzelte Schreiber sind: Halb. II, 1718 (1302): Guncelinus von Berwinkel, Halb. III, 2604 (1361): Dietrich von Widera, Stadt Halb. I, 477 (1347): Hermann von Bulterſem, Halb. IV, 3006 (1387): Conrad Herwinghausen, IV, 3064 (1392): Heinrich Widenhusen, IV, 3357 (1418): Heinrich Wenden.

[5] cf. Halb. II, 1083, 1336, 1561 u. a. — In Hildesheim (Doebner II, 350 — 1372) findet sich sogar der Titel: magistro Ludolfo de Melchowe, prothonotario dicti domini episcopi Hild., bacallario in decretis.

[6] Z. B. Notar Gocelin in Hildesheim amtet von 1161—73 unter den Bischöfen Hermann (1161—69) und Adelog (1171—90), Notar Geruncus (1186—91), unter Adelog und Berno (1190—94); in Halberstadt Notar Dietrich unter Bischof Conrad (1201—8) und Friedrich (1208—36), Notar Albert (1230—46) unter Friedrich, Ludolf I (1236—41) und Meinhard (1241—52).

[7] Unter Ludolf II (1252—55) amtiert ein Notar Dietrich, unter Volrad (1255—96): Gerhard, Johann Jakob, Dietrich und Meinhard succeſſive nach einander, unter Hermann (1296—1303): Guncelin von Berwinkel, unter Albrecht I (1304—24): Johann Felix und Herbord Mor als Protonotare, unter Albrecht II: Themo und Volcmarus.

bisweilen ein vom Domkapitel gewählter und ein vom Papst providierter Bischof. Der eine hält sich einige Zeit, und wird dann von andern verdrängt. Natürlich wechselt dabei auch das Kanzleipersonal.[1] 2. Im 14. Jahrhundert sind die Bischöfe Mitglieder mächtiger Fürstenfamilien und bringen so bei ihrem Regierungsantritt schon Personal mit sich.[2] — Nicht ganz fehlen die Fälle eines Aufrückens vom Notar zum Protonotar und vielleicht sogar zum Kanzler.[3]

Die Thätigkeit der Notare bestand neben der Besorgung der Kanzlei sicher auch in der Rechnungsführung für die Kammer.[4] Neben den bischöflichen Urkunden schreiben die Schreiber bisweilen auch für andere Leute Urkunden.[5] Vor allem aber sind sie die gegebenen Sachverständigen bei Untersuchungen über die Echtheit einer Urkunde.[6] Außerdem werden die Kanzleibeamten vom Bischof mit allerhand besonderen Delegationen beauftragt: ein Protonotar in Hildesheim ist bischöflicher Kommissar in einem Klosterstreit,[7] ein bischöflicher Schreiber ladet den Rat der Bischofsstadt vor den Landesherrn,[8] ein Notar wird als Bote

[1] So rivalisieren z. B. Ludolf II (1152–55) und Volrad (1255—96) und später Albrecht II (1325— 58) und Ludwig (1258—66).

[2] Solche Bischöfe sind Albrecht I. von Anhalt (1304—24), Albrecht II. von Braunschweig, Ludwig von Meißen, Albrecht IV. von Wernigerode (1411—19).

[3] Ich kann den Fall zweimal nachweisen: 1. Magister Themo heißt III, 2207, 2210 (1329), 2220 (1330), 2227 (1331) notarius, III, 2253, 2254, 2255 (1334) protonotarius und 2382 (1346) cancellarius. (? cf. S. 91, Anm. 1). 2. Heinrich von Wenden: IV, 3357 (1418) scriba, 3365 (1419) protonotarius.

[4] Halb. III, 2517 (1358): Bischof Ludwig schickt dem abgesetzten Bischof Albrecht II auf Schloß Oschersleben eynen schriver . . de dar beschrive tins unde broke, de dar vallen.

[5] Kehr 472 (1284): ego Ulricus, ven. domini Mersburgensis episcopi notarius de mandato et iussu spetiali illustris principis domini Theoderici marchionis de Landesberc hanc paginam scripsi et eam de suo mandato suo sigillo signavi.

[6] Halb. II, 1139 (1266): Das angefochtene Immunitätsprivileg der Stadt Stendal wird dem Bischof eingesandt. Dieser übergiebt es 2 Domherrn und dem Notar mag. Johannes zur Prüfung und diese bekennen: privilegium, quo ecclesia Stendaliensis exempta est, inspeximus diligenti examinatione praemissa invenimus, ipsum in prima figura non cancellatum, non abolitum nec aliqua parte sui vitiatum, bulla, filo . . . et carta integrum per omnia et perfectum.

[7] Doebner II, 351—53 (1372): Protonotar Ludolf von Melchau in Hild. ist „generalis ac eciam specialis commissarius dicti domini Gherardi episcopi“ in dem Streit zwischen der Stadt Hildesheim und dem Stift S. Crucis.

[8] Doebner III, 1195 (1425), der Rat von Hild. an Bischof Magnus: so uns juwe herlicheit to (d. h. zum Erscheinen vor dem Bischof) enboden hefft bi Henrico juwem scrivere . . . dat was uns unwitlik.

des Bischofs von Hildesheim auf dem Basler Konzil genannt.[1] In allen diesen Dingen bilden die Notare zusammen mit den Kaplänen einen geistlichen Beamtenstab um den Bischof herum, der diesem zu freier Verfügung steht.

Wie die Kapläne so sind natürlich auch die Notare Inhaber einer geistlichen Pfründe. In Halberstadt kommen hiefür vor allem in Betracht die Stifter Unser lieben Frauen, S. Pauli und S. Bonifatii,[2] in Hildesheim ist vor allem S. Crucis beliebt.[3] Außer dieser Pfründe haben die Notare noch ihre bestimmten Siegelgelder bezogen, d. h. einen Teil der Summe, die für Urkunden an den Bischof bezahlt werden mußte.[4] Daß diese Ansprüche der Schreiber auf Trinkgelder bisweilen lästig werden konnten, zeigt eine Urkunde aus Hildesheim.[5]

Im 14. und 15. Jahrhundert hat nicht nur der Bischof seine Notare, sondern es lassen sich auch Notare des Propstes, des Dekans und des Offizialen nachweisen.[6]

3. Die notarii publici.

Nach Breßlau[7] dringt die Einrichtung des öffentlichen Notariates von Südwesten nach Nordosten in Deutschland vor und erreicht Hildesheim im Jahre 1344.[8] Daß dies nicht allzu

---

[1] Doebner IV, 358 (1440), Klageschrift des Rates von Hild. an Bischof Magnus Nr. 4: der Bischof habe Borchart Teze, sinen schriver unde dener, aufgefordert, etliche Bürger vor dem Konzil zu Basel zu verklagen.

[2] cf. S. 82, Anm. 5.

[3] Hild. 399: Hartmannus diac. s. Crucis, 451: Gernucus do., 725: Ludolfus do., 765: Rudolfus do. Doebner I, 106: Heinrich.

[4] Halb. III, 2198 (1328): Bischof Albrecht II bestätigt das Privileg, daß jährlich das Bauamt einen Bettelbrief bekommen soll, und verzichtet wie seine Vorgänger auf die 18 Mark, die den Bischöfen früher davon zufielen: „salvo tamen sallario II marcarum dandarum de quolibet negotio certis temporibus notario nostro pro eisdem litteris sigillandis.“ — cf. auch Kehr 989 (1346): quod derivatur de sigillo capituli, und Doebner IV, 55: Verpfänden des Siegeleinkommens durch den Bischof.

[5] Doebner III, 1171 (1424) bei der Bestellung des Bürgermeisters und Rates durch den Bischof: item hirvor gifft de rad useme heren XL punt Hildensemsch eder Honoversch. Vorder engifft de rad noch unse borghere nemande nicht, noch scriveren noch knechten noch nemande.

[6] Kehr 662 (1309): ein scriptor decani. Halb. IV, 3064 (1392): Thidericus Amelung, Notar des Dompropstes, IV, 3231 (1406) ein Notar und ein Schreiber des Offizialen genannt.

[7] Urkundenlehre S. 474.

[8] Breßlau citiert U.-B. von Hameln 242 und 254.

wörtlich genommen werden darf, zeigt die Thatsache, daß in Halberstadt schon 1327 ein öffentlicher Notar sich nachweisen läßt.[1] Vor allem Testamente und Transsumpte werden von den öffentlichen Notaren angefertigt und unterfertigt.[2] Die Bischöfe aber machten sich insofern die Einrichtung zu nutze, als sie Kollegiatkanoniker und Domvikare zu öffentlichen Notaren beförderten und dadurch die Einrichtung in die Kirche aufnahmen.[3] Wie im übrigen Reich haben sich auch in Halberstadt Uebelstände eingeschlichen, indem Leute diesen Titel führten, die das Recht dazu gar nicht besaßen. Deshalb verlangt Administrator Ernst, der Reorganisator der bischöflichen Gewalt in Halberstadt am Ende des 15. Jahrhunderts, daß jeder öffentliche Notar, um Geltung zu haben, von seinem Offizialen approbiert sein müsse.[4]

III. Das Beamtentum im Lande.

Um die Entwicklung zu erkennen, die unsere Territorien in den Jahren 1200 bis 1500 inbezug auf Landesverwaltung durchlaufen haben, ist es vor allem nötig, den Anfangs- und den Endpunkt dieser Entwicklung zu fixieren. Um das Jahr 1200 haben wir in der Gerichtsverwaltung noch durchweg die Stiftsvögte mit ihren Untervögten, die in relativer Unabhängigkeit vom Bischof ihr Amt verwalten und ausnützen. Unter ihnen als Niederrichter über die Litonen und Unfreien steht der Meier. Zwischen diese Immunitätsgerichtsbarkeit hinein aber schiebt sich die Gerichtsbarkeit der Grafen über Freie oder Besitzer von Freigütern, sowie das Sachsen eigentümliche Gogericht. Die

---

[1] Stadt. Halb. I, 312: et ego Theodericus Thezonis dictus de s. Laurentio, Halb. dyoc., imperiali auctoritate notarius . . . Die Urkunde ist darum von Interesse, weil sie früher fällt als alle von Breßlau für Norddeutschland citierten.

[2] cf. Halb. IV, 2678 (1365): das Testament Werners von Wanzleben, IV, 2875 (1355): Neuausfertigung einer Urkunde, weil das Original nach Rom gesandt werden soll: coram nobis (sc. Bischof) in figura iudicii in presentia notariorum publicorum . . .

[3] Halb. IV, 3348 (1417) Zeugen: Otto Vinzelberch, canonicus Halb., Thidericus Hameln, canonicus s. Bonifacii Halb., Matheus Wynneken, perpetuus vicarius ecclesie Halb., notarii publici.

[4] Halb. IV, S. 332: Synodalstatuten des Bischofs Albrecht III. mit Zusätzen des Administrators Ernst. In diesen Zusätzen heißt es nach einer Klage über die unrechtmäßigen Notare: ne sub pena excommunicationis officium notariatus ibidem exercere presumant, nisi coram suo officiali prius comparauerint et de eorum legalitate fide facta se approbari faciant; alioquin eorum instrumenta tamquam invalida nullius roboris decernit reicienda neque in iudicio vel extra recipienda vel admittenda.

Erträgnisse der Grundherrschaft werden von den bischöflichen Meiern eingesammelt, die militärische Gewalt ist konzentriert in den Burgmannen der einzelnen Schlösser. Hauptmerkmal ist, daß alles ziemlich unvermittelt neben einander herläuft und zur Zentralstelle in einem sehr losen Verhältnis steht. — Am Ende des Mittelalters ist ein abgerundetes bischöfliches Territorium vorhanden, eingeteilt in Aemter, die zugleich Gerichts- und Verwaltungssprengel sind, und an deren Spitze ein Amtmann steht, der militärische, administrative und gerichtliche Befugnisse hat. Jedem dieser Aemter sind eine bestimmte Anzahl Unterbeamte zugeteilt. Sie stehen ferner durch Rechnungsablage in einem genauen und immer genauer werdenden Kontakt mit der Zentralstelle, der bischöflichen Kammer. Die Frage ist nun: Wie hat sich dieser zweite und gänzlich neue Zustand aus dem ersten entwickelt? Um eine einigermaßen befriedigende Antwort auf diese Frage nach der Entstehung der Amtsverfassung in einem bestimmten Territorium geben zu können, sind zwei Dinge nötig: 1. eine Untersuchung und genaue Kenntnis der Amtsverfassung des betreffenden Territoriums im 17. und 18. Jahrhundert, damit man die meist dürftigen Notizen der mittelalterlichen Urkundenbücher in diesen Rahmen einfügen kann; 2. eine genaue Lokalkenntnis, die nur ein Landeseinwohner besitzen kann.[1] Da beides mir fehlt, so bin ich darauf angewiesen, einige Punkte in dieser Entwicklung hervorzuheben und einige Fragen aufzuwerfen, auf die aus den Urkundenbüchern eine Antwort zu erhalten ist. Da sich die Bildung der Territorialhoheit aus zwei Elementen zusammensetzt, einmal der Erwerbung der noch aus der alten Reichsverfassung übrig gebliebenen Rechte, also der alten Grafschafts- und Gografschaftsrechte, und anderseits der Umbildung der alten Immunitätsrechte, so ergiebt sich die Einteilung von selbst: 1. die Assimilierung der alten Grafschaften und Gografschaften; 2. die neuen Vögte und die Amtleute im Territorium.

1. Grafschaft und Gografschaft.

Von Heinrich III. hatten die Bischöfe, und darunter auch der von Halberstadt und Hildesheim, verschiedene Grafschaften erhalten.[2] Doch ist dabei nicht zu denken, daß nun diese Graf-

[1] In dieser Weise ist ausgeführt: Koernike, Enstehung und Entwickelung der bergischen Amtsverfassung, Diss., Bonn 1892. Auch hier ist als Ausgangspunkt die Amtsverfassung des 17. und 18. Jahrhunderts genommen und dann namentlich an Hand der Geschichte der einzelnen Schlösser die Geschichte der Amtssprengel durchgeführt.

[2] Halb. I, 77 u. 78 (1052 Jan. 17): 1. die Grafschaft im Harzgau, Nordthüringen und Balsamgau (die spätere Regensteinsche Grafschaft), 2. im

schaften direkt dem Bischof unterstellt gewesen wären, vielmehr war der Unterschied gegen früher nur der, daß diejenigen Grafen, die Inhaber der Grafschaft waren, diese jetzt von den Bischöfen zu Lehen nahmen.[1] Die einzige Möglichkeit, daß die Bischöfe die Grafschaft direkt in die Hand bekamen, bot das Aussterben eines Grafenhauses und infolgedessen der Heimfall an den Lehnsherrn. Dieser seltene Fall tritt in Halberstadt einmal ein, nach dem Aussterben der alten Pfalzgrafen von Somerschenburg. Von 1202 bis 1257 ist der Bischof von Halberstadt daher auch Graf von Somerschenburg,[2] dann wird die Grafschaft mit Vorbehalten an Magdeburg verkauft.[3] Da aber die ganze Sache für Halberstadt nur eine Episode bildet, die zur Befestigung der Landeshoheit nur indirekt beiträgt, so hat sie für unsern Zweck geringe Bedeutung.[4] Die dem Bischof in diesem Gericht unterstellten Beamten, der freie Schultheiß, der Büttel (preco) und die Schöffen, können nicht als Beamte des Bischofs in Anspruch genommen werden.

Grafengerichte als Gerichte über die Edlen oder liberi finden sich bis ins 13. Jahrhundert hinein in Thätigkeit. Die Kompetenz derselben scheint vor allem darin bestanden zu haben, daß hier die bona libera verkauft wurden.[5] Man kann direkt sagen,

---

Nordthüringau und Derlingau (später Somerschenburg-Seehausen). — Hild. I, 86 (1051).

[1] cf. R. Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in d. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. V, S. 1—68. Hier sind auch die einzelnen Grafschaften mit ihren Gerichtsstätten aufgezählt. — Daß die Regensteinsche Grafschaft noch im 14. Jahrhundert Halberstädt. Lehensgrafschaft war, zeigt das Lehensregister Bischof Albrechts I. von 1319 bei Riedel, C. D. Brand. 17, 441—77: dem Regensteiner habe der Bischof „comiciam cum omni iure" verliehen.

[2] Halb. I, 418 (1202): zum ersten Mal Bischof Conrad als Graf von Seehausen.

[3] Halb. II, 929—36 (1257). — Ausdrücklich als Graf bezeichnet wird der Bischof in einem Schreiben des Grafen Hiltbold von Limmer an diesen, I, 487 (1215): Reverendo domino suo, sancte Halb. ecclesie episcopo et comiti in Sumerescenburg.

[4] Ueber diese Grafschaft Seehausen giebt es eine kleine Litteratur: in Ledeburs Allg. Archiv f. preuß. Gesch., Bd. XVIII, S. 118, aus dem Nachlasse des Kriegsrates Wohlbrück: Ueber die Grafschaft Seehausen; es wird namentlich ihr Umfang festgestellt. Dazu im Neuen Archiv f. Gesch. des preuß. Staates, Bd. II, Heft I, S. 161 ff., ein Nachtrag von Behrens. — Ferner Winter, Die Grafschaften im Nordthüringau, in Magdeb. Gesch.-Bl. IX (1874), wo alle ausfindbaren Grafen genannt sind. cf. auch Stüve, Gogerichte, S. 116 ff. und R. Schröder l. c.

[5] cf. Halb. I, 236 (1151), 344 (1180), 367 (1195), 393 (1197), 489 (1215), II, 679 (1238), 687 (1239), 763 (1246), 785 (1247) und speziell Stadt Halb. I, 269 (1295): Die Grafen von Regenstein verkaufen dem Hospiz S. Spiritus ihre Gerechtigkeit über 2 Hufen: pro redemptione iuris-

daß die Giltigkeit eines solchen Verkaufes von der Bestätigung im Grafengericht abhängig gemacht wurde.[1] Daneben läßt sich auch das Gericht des vriscultethe durch das ganze 13. Jahrhundert hindurch antreffen.[2]

Die Auflösung der Grafschaften erfolgt nicht durch Rückfall an den Lehnsherrn, sondern in ganz analoger Weise zur Stiftsvogtei durch eine zunehmende Parzellierung der Grafschaftsrechte in lokaler wie in sachlicher Hinsicht. Vom alten Grafengericht werden einzelne Gerichte, z. B. beim Verkauf der Grafschaft Seehausen an Magdeburg 1257 die Gogerichte, abgetrennt.[3] Man redet von den iura comitie, die man in einem Dorf besitzt,[4] von der comicia die man in einem Ort erwirbt,[5] von der

---

dictionis nostre, quam habuimus in duobus mansis predicte domui pertinentibus, quorum mansus et dimidius in campo parvi Hersleve est situs et dimidius in campo Werstede, de quibus videlicet duobus mansis conversi predicte domus tenebantur hactenus adire iudicium nostrum, quod vriding vulgariter appellatur et hec bona libera nuncupantur.

[1] Halb. I, 393 (1197): promiserunt, se prefatam venditionem semper ratam habituros et, quandocunque requisiti fuerint, se in presentia comitis et iudicii, in quo prefata bona sita sunt, sicut moris est, stabilituros. — I, 428 (1205): ut hec ergo mea venditio ac predictorum fratrum emptio legitime atque rationabiliter celebrata, inconvulsa et irretractabilis permaneret, in placito iudiciali coram comite Heinrico de Regenstein ipsis bonis renuntiavi. — I, 487 (1215) schreibt der Graf von Limmer an den Bischof von Halberstadt: sed quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis obtinere potest, nisi comitie testimonio et banni regalis auctoritate firmetur u. s. w.

[2] Halb. II, 763 (1246): ein vriscultheto als Vertreter des Grafen von Regenstein führt den Gerichtsvorsitz; II, 1315 (1276) do.

[3] cf. Kehr 318 (1265): Albrecht von Thüringen verkauft dem Bischof Friedrich Schloß Bündorf mit Pertinenzen „insuper advocaciam et iudicium ad idem castrum pertinens, quod vulgo lantgerichte appellatur. cf. S. 98, Anm. 1. Zu den Gogerichten cf. II, 930.

[4] Halb. II, 1300 (1275) will Bischof Volrad Schiedsrichter sein zwischen den Edlen von Querfurt und Kloster Kaltenborn: „de iuribus comitie palatine, que dicti fratres sibi vendicant in bonis ecclesie memorate.“ III, 1845 (1309): Bischof Albrecht verzichtet zu Gunsten von Kloster Marienthal auf die Rechte, die ihm „iure comecie seu alio iure“ zustehen.

[5] III, 1985 (1317): notum esse volumus . . quod, cum comitiam et bona in Snetlinghe et Bornekere ecclesie nostre duximus comparandum . . . III, 2069 (1322): in Kroppenstedt hat der Bischof die Vogtei, der Edle Gardun von Hadmersleben die Grafschaft und nun machen beide ab: „beholde we (der Bischof) sus de vogedie, so schole we dar richten, wat dem vogede boret to richtende. unde we Gardun scholen richten, so wat dem lantrichtere boret to richtende, wante we dar lantrichtere sin.

Grafschaft über einzelne Leute.[1] Die Grafschaft ist zu einer persönlichen und dinglichen an bestimmten Grundstücken haftenden Last geworden, die man womöglich abzulösen sucht.[2] Auf diese Weise gelingt es den Bischöfen, die zwischen ihr Gebiet hineingesprengten Teile von Grafschaften durch Kauf an sich zu bringen; „graveschap und gerichte" werden ein oft erwähntes Handelsobjekt.[3]

Daß im 13. Jahrhundert die Gogerichte[4] in enger Verbindung standen mit dem Grafengericht, ist schon erwähnt worden.[5] Beim Grafen- und Schultheißengericht werden die Gografen als anwesend erwähnt.[6] Sie kommen vor in Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg, aber nicht in Merseburg. R. Schröder[7] nennt das Gogericht „ein Niedergericht, das sich von dem fränkischen Niedergericht nur dadurch unterscheidet, daß das ganze Volk, nicht die Schöffen den Umstand bildet".

Wie wird nun dieses Gogericht dem Territorium angegliedert? Auf diese Frage antwortet die Verkaufsurkunde der Grafschaft Seehausen:[8] die Gogerichte in Ottenleben, Beken-

[1] III, 2502 (1358): die Grafen von Regenstein verkaufen dem Bischof Ludwig Gericht und Grafschaft an bestimmten Stühlen, reservieren sich aber: ouch behalde wir unse gerichte unde graveschap obir unse dorf unde obir unse enczelen lute, die wir in unsers vorgenannten herrin dorfen haben. cf. III, 2505 und S. 22, Anm. 1, Urk.-B. von Drübeck 67 (1323).

[2] cf. S 96, Anm. 5. cf. für Hildesheim: Chron. Hild. MG. SS. VII, 845—73, S. 861, 7: Bischof Conrad kauft um 380 Mark die comicia iuxta Nortwalt zurück: videns etiam angarias et opressiones liberorum minoris comicie iuxta Nortwald . . ., ferner wird S. 862 und 64 in ähnlicher Weise von den Nachfolgern Bischof Conrads noch im 12. Jahrhundert die comicia iuxta Laenam und die comicia Peyne zurückgekauft. Im übrigen cf. die einschlägigen Stellen für Hild. bei Lüntzel, Gesch. von Hild. II, 119 ff.

[3] cf. dazu die beiden vorhergehenden Anm. und ferner z. B. III, 2356 (1343), 2367 (1344).

[4] Ueber Ursprung und Bedeutung der Gogerichte vgl. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870. — Stobbe, Gerichtsverf. des Sachsenspiegels in Beseler Reyscher & Wilda, Zeitschr. f. deutschss Recht, Bd. XV, 1855, S. 114 ff. — R. Schröder, l. c. S. 96, Anm. 1. — Speziell für Hildesheim, Lüntzel, Aeltere Diözese Hild.

[5] cf. S. 97, und Halb. IV, 2879 (1377): Karl IV. belehnt Otto v. Anhalt mit 3 Grafschaften und den zugehörigen Grafschaften.

[6] Halb. II, 785 (1247): im Grafengericht von Seehausen werden genannt: Heinricus gogravius de Hornehusen, Giselerus gogravius de Sehusen. III, 2276 (1335): ein Klagepunkt der Grafen von Regenstein ist es, daß die bischöflichen Boten im Gericht sich niedergesetzt haben vor den Gogreven. — U.-B. von Quedl. I, 436 (1459) wird Bartholomeus Bernaw von der Pflicht befreit, gogreve zu sein, sowie von der Dingpflicht auf dem Hosekenberge.

[7] l. c. S. 96, Anm. 1.

[8] Halb. II, 930 f. (1257).

dorf, Großhornhausen, Altoschersleben, Wegersleben, Andesleben, Bandesleben, Neindorf und Hamersleben, die sich der Bischof reserviert, werden in ganz analoger Weise, wie sie der Grafschaft unterstellt waren, jetzt der bischöflichen Vogtei in Oschersleben untergeordnet. Die Gerichtshörigen sollen nur an diesen Vogt appellieren dürfen. Als schwaches Band mit der Grafschaft wird nur das eine belassen, daß Güterverkäufe sowohl vor dem Grafen, d. h. dem Erzbischof von Magdeburg, als auch vor dem Vogt giltig können ausgeführt werden. Danach sind also die Gogerichte Untergerichte des Vogtgerichtes geworden.

Ueber die Wahl der Grafen giebt uns ebenfalls eine halb. Urkunde Auskunft. In einem Streit zwischen den Regensteinern und dem Bistum Halberstadt wird eine Teilung der Gogerichte bestimmt: primo de iudicio, quod goscaf dicitur in vulgari, taliter diffinimus: homines in comicia duos eligent gogravios, quorum unus a domino episcopo Halb., alter vero per comitem confirmabitur.[1] Eine solche Wahl und Bestätigung scheint auch in Hildesheim üblich gewesen zu sein,[2] speziell werden hier als Wähler die Erfexen genannt.[3] Gerade in dieser Angliederung der Gogerichte will Stüve[4] den Hauptzuwachs an territorialer Macht sehen, während die Erwerbung der zerstreuten Grafschaftsrechte wenig bedeutet hätte.

Wo der Bischof die Grafschaftsrechte erworben hat, da setzt er natürlich keinen neuen Untergrafen mehr ein, sondern wie der Bischof als oberster Vogt gilt, so gilt er auch als Graf;[5] deshalb läßt sich der Bischof von Hildesheim einmal auch als Vorsitzender in einem solchen Grafschaftsgericht nachweisen.[6] Die eigentliche Gerichtsgewalt freilich geht dabei an die Vögte über.

[1] Halb. II, 1221 (1270).

[2] Nach Doebner II, 1099 (1399) verspricht Bischof Johann von Hildesheim: promittimus quod nos . . . observari faciemus antiquas consuetudines in eligendis seu assumendis comitibus, qui vulgariter gogreven et holtgreven appelantur, et in iudiciis, que goding dicuntur, exercendis . . . non faciemus impedimenta.

[3] Lüntzel, Aeltere Diöcese Hild. citiert Leibniz, Scr rer. Brunsw. II, 266: videant igitur caute domini de capitulo et ceteri, ne vasalli . . . hereditarie sibi dictum judicium (sc. Goding) usurpent . . . sed transeat semper ad electionem villanorum de capitulo et aliorum dictorum Erfexen, ut hucusque servatum est.

[4] Stüve, S. 116 ff. Grafschaft und Territorium.

[5] Halb. III, 2142 (1325) erklärt Bischof Albrecht II. von bestimmten Gerichtsstühlen, dat disse richte unde disse dingstule ... in unse graveschap horen to Halb.

[6] Doebner I, 256 (1258) und 258: actum apud villam Montis in generali placito sub tilia.

Nachdem im Laufe des 14. Jahrhunderts diese Erwerbungen der Bischöfe bis zu einem gewissen Abschluß gekommen waren, verschwanden in der Regel auch die genauen Unterscheidungen zwischen Vogtgericht, Grafengericht, Gografengericht und es setzt sich an deren Stelle der neutrale Name „Gerichte" durch. Die Bezeichnungen heißen jetzt „gerichte overst unde nederst" oder „gerichte unde ungerichte".[1] Ein weiterer Unterschied ist es, wenn die Gerichte, die noch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts meist nach ihren Dingstülen genannt werden,[2] jetzt als Pertinenzen bischöflicher Schlösser auftreten,[3] ein Beweis für die fortschreitende Territorialisierung der Gerichte.

2. Vögte und Amtleute.

Es sind drei Dinge, die ich in diesem Abschnitt noch behandeln möchte: a) Das Verhältnis der neuen bischöflichen Vögte zu den alten Stifts- und Lehnsvögten. b) Die Namen officialis, officiatus Amtmann, Amtshauptmann. c) Das Verhältnis der Vögte zu den Amtleuten.

a) Die alte Stiftsvogtei hat sich einerseits aufgelöst in eine auf dem Lande ruhende Grundrente.[4] Anderseits aber mußte doch die hohe Gerichtsbarkeit von jemand ausgeübt werden. Der Bischof als oberster Gerichtsherr konnte diese nicht allein ausüben, und so mußten wieder von ihm delegierte Beamte diese Funktionen übernehmen. Den Vögten dieser Art verwandt sind wohl zunächst die als nuntius oder mundiburdus bezeichneten bischöflichen Beamten, die der Bischof den Klöstern gegenüber in Anwendung bringt.[5] Den frühesten namentlich genannten Vogt dieser neuen Art aber darf man in Halberstadt in dem seit 1233 vorkommenden Ulrich, Vogt von Hornburg und Burg-

[1] Ich finde diesen Ausdruck zuerst Halb. IV, 2819 (1374), IV, 2898 (1378), 2964 (1383), 3068 (1392) u. s. w.

[2] So noch in allen den Streitigkeiten zwischen Bischof Albrecht II. und den Regensteinern: III, 2142—46 (1325), 2319 (1340), 2360 (1343), 2367 (1344), 2502 (1358) von 3 Dörfern, die da hortin in den stul zcu Utsleibin.

[3] In Halberstadt finde ich die Anführung von Gerichten ausdrücklich als Pertinenz eines Schlosses zuerst III, 2421 (1351): Schloß Löwenburg mit Vogtei und allem Recht und Gericht, ferner IV, 2819 (1372), 2898 (1378), 2964 (1383), 3124 (1397), Leute in dem Gericht des Schlosses Weferlingen: 3148 (1399). In Merseburg scheint sich dieser Anschluß an die Burgen schon früher vollzogen zu haben, cf. Kehr 318 (1265), 325 (1266): iudicium sive advocaciam sitam in Ova . . . . ad castrum Scapowe pertinencia. Die Abrundung des Gebietes erfolgt auch hier vor Halberstadt. cf. S. 57, Anm. 2.

[4] cf. S. 21 f.

[5] cf. S. 18, Anm. 3.

mann des Bischof sehen.[1] In Hildesheim ist wohl der Vogt Heinrich 1224 der erste, der hieher zu rechnen ist.[2] Die Unterschiede, die diese Vögte grundsätzlich von den frühern scheiden, sind: 1. rein äußerlich: Sie werden meist als advocati nostri bezeichnet,[3] was beim Stiftsvogt nur ausnahmsweise und in viel früherer Zeit angewendet wurde.[4] 2. Sie können vom Bischof ein- und abgesetzt werden[5] und haben dem Bischof, eventuell auch dem Kapitel einen Treueid zu leisten.[6] 3. Sie lassen sich durchweg als bischöfliche Ministerialen nachweisen, ja der Bischof wird oft darauf verpflichtet, daß er nur Ministerialen einsetzen wolle.[7] 4. Sehr oft sind die Vögte als castrenses nachzuweisen und tragen meist in ihrem Titel den Namen einer Burg, wie Vogt von Hornburg, Schneidlingen[8] u. s. w.

---

[1] Halb. I, 633, 646 (1235): Olricus advocatus noster de Horneburg. II, 690 (1240): Olricus advocatus, castrensis noster in Horneburg. II, 719 (1242) unter den burgenses angeführt, 782 (1247).

[2] Doebner I, 88. — Die hier vorkommenden Ministerialenvögte des 12. Jahrhunderts (cf. S. 14, Anm. 2) sind darum nicht hierher zu rechnen, weil sie die Vogtei der Stadt und der Klöster der Stadt und diese zu Erblehen inne hatten.

[3] Durchweg der in Anm. 1 genannte Olricus, ferner cf. Stadt Halb. I, 353 (1315), Halb. III, 1979 (1317): Gerhard von Werstede, advocatus noster, III, 2243a (1333): use voged Heyse van Barkevelde, 2382 (1346): Rudolfus von Dorstat, noster advocatus. Dazu Kehr 736 (1321): Ulricus Bogk et Hermannus Grunewalt, nostri advocati, 749 (1323), 760 (1324), 918 (1336) u. a. m.

[4] cf. S. 11, Anm. 1.

[5] Kehr 835 (1330): advocato, quem dominus noster Numburgensis episcopus castro ipso praefecerit. Halb. III, 2590 (1361): Bischof Ludwig setzt Heisin und Dietrich von Barkefeld zu Vögten auf Schloß Königshof — Halb. IV, 3379 (1420) cf. unten Anm. 6. Zur Absetzbarkeit cf. III, 2482 (1357): Bischof Albrecht II. könne die Vögte, die seinem Gegenbischof Ludwig gehuldigt haben, absetzen. Zu beachten sind auch die vielen als „quondam advocatus" bezeichneten Vögte: Doebner I, 422, Kehr 760, Mülverstedt II, 1566.

[6] Halb. III, 2482, cf. oben Anm. 5. — IV, 3379 (1420) Nr. 6: ok wille we . . . bestellen mit unsen vogeden, dat se binnen vertein dagen negist na der tid, alse we einen iowelken gesat hebben, scal komen vor unse cappittel und unsen heren, dar reden unde loven mit den genannten sloten, vesten unde steden an se to holdende na unsem dode . . . in aller wis, alse an uns sulven.

[7] Doebner I, 375 (1281): Wahlanzeige des Bischofs Siegfrid II. an die Stadt, er habe geschworen: item turres castrorum conservabimus fideliter per ministeriales vel litones ecclesie. Item in castris advocatos non instituemus, nisi ministeriales ecclesie.

[8] cf. oben Anm. 1; ferner Halb. II, 1319 (1276): de Wegeleve, 1627 (1295): in Oschersleve, III, 2590 (1361): auf dem Schloß Königshof u. s. w.

b) Zu Verwirrung können Anlaß geben die Namen officium, officialis, officiatus, Amtmann. Schon die Hofbeamten heißen im 12. Jahrhundert officiales und ihre Aemter officia, im 14. Jahrhundert hat der geistliche Gerichtsbeamte des Bischofs denselben Titel,[1] und in der Ausbildung der Amtsverfassung findet sich der Name in mannigfachem Gebrauch. Ein officium in dem lokalen Sinne, und somit die ersten Spuren einer Amtsverfassung, finde ich etwa seit 1250,[2] und zwar lassen sich mehrere in dieser Zeit als officium bezeichnete Güterkomplexe als identisch mit einer frühern Meierei nachweisen.[3] Auch der Name officialis wird bisweilen direkt für einen Meier gebraucht.[4] Zwischen officialis und officiatus besteht kein grundsätzlicher Unterschied. Beide haben ursprünglich einen sehr weiten Sinn und werden im Anfang ihres Vorkommens vor allem im Gegensatz zu einem beneficiatus gebraucht.[5] Dieser allgemeine Sinn des Wortes geht aber durch das ganze Mittelalter durch, und er wird deutsch am besten einfach mit „Beamter" wiedergegeben.[6] Als officialis resp. Amtmann wird jeder be-

---

[1] Das Register des Halb. wie des Hild. Urk.-B. zählen im 11. und 12. Jahrhundert vorkommende officiales ohne weiteres unter diesen geistlichen Beamten auf, cf. Halb. I, 646 (1236) und II, 712 (1242), Hild. 472 (1189).

[2] Halb. II, 823 (1250): Verkauf einer Hufe ad ius villicationis ibidem et officium pertinentem. — II, 1024 (1261): litones et homines praedicto officio pertinentes. — II, 1042 (1262): der Bischof schenkt dem Kapitel das Amt Hornhausen. — II, 1070 (1263): der Bischof schenkt dem Deutschorden das Amt Lucklum.

[3] Lucklum ist Halb. II, 714 (1242) eine Meierei, 1070 (1263) ein Amt. — Hornhusen II, 1042 (1262) als Amt und merkwürdigerweise III, 1984 (1317) als Meierei bezeichnet. — In Hildesheim liegt es ähnlich mit Clawen, das Hild. 372 (1175) als villicatio, Doebner I, 91 (1225) als officium figuriert.

[4] Hild. 472 (1189): Helmwicus, im Text officialis, in der Zeugenliste villicus genannt.

[5] cf. S, 27, Anm. 1 und S. 28, Anm. 4.

[6] Es ist oft im einzelnen Falle nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob wir es mit einem officialis im Sinn eines Beamten oder im speziellen Sinn eines Amtshauptmanns zu thun haben. Sicher im weitern Sinne zu deuten ist der Anm. 4 genannte officialis, ferner der Halb. 646, 650 (1235) u. 712 (1242) genannte Ludolfus officialis. cf. auch Mülv. I, 1601 (1149) Otto, Richardus, Everhardus officiales, cives de Burch. — Halb. IV, 2898 (1378): Fürsten können sich im Landfriedensgericht durch einen belehnten ehrbaren Mann oder einen Amtmann vertreten lassen (man beachte den Gegensatz). Sicher in diesem weitern Sinne findet sich der Name officiales auch im U.-B. von S. Pauli 212 (1457), wo als Schluß nach einer Reihe von Beamten es heißt: et providi Conradi Sarkstede villici et officialium praefati domini B. episcopi.

zeichnet, der im Dienste des Bischofs steht, gelegentlich selbst ein Graf.[1]

Daneben hat vor allem das Wort officiatus und deutsch Amtmann noch einen engern Sinn, es bedeutet den Vorsteher eines Amtes und zunächst Inhaber der Burg, die den Sitz des Amtes bildet. Auch solche Amthauptleute kommen schon im 13. Jahrhundert vor.[2] Vor allem wird man hieher rechnen dürfen die Stellen, in denen von Amtleuten und Vögten die Rede ist, als von einem Kollektivum.[3] Ihr Amt ist ursprünglich und in erster Linie militärischer Natur. Neben dem Namen Amtleute wird gelegentlich auch der Name Hauptleute für diese Beamtenkategorie gebraucht,[4] wie umgekehrt der Name Amtleute für die militärischen Hauptleute vorkommt.[5] Im übrigen muß in jedem einzelnen Falle erwogen werden, in welcher Bedeutung der Name gebraucht ist.

c) Es bleibt nun noch die Frage übrig, wie sich die Vögte und Amthauptleute zu einander verhalten. Ihrem Ursprung nach sind beide Beamtungen sehr verschieden. Während der Vogt aus der alten Immunitätsverfassung her übernommen ist, ist der Amtmann zuerst als Schloßbeamter nachweisbar. Am Ende unserer Periode, d. h. in der Hofordnung Bovirs, ist der Amtmann der erste Beamte in jedem Amt, der Vogt dagegen ein Unterbeamter. Es fragt sich nun: kann auch in der Zwischenzeit eine Unterordnung des einen unter den andern oder eine Kompetenz-

---

[1] Doebner III, 992 (1422) heißt es vom Grafen Moritz von Spiegelberg bei der Klage wegen Beraubung eines Weinkaufmanns: he is eyn amptman unses gned. heren von Hildensem unde holt doch van sinen sloten sine eghenen veyde.

[2] Doebner I, 188 (1246): ein officiatus noster in castro Chyarstide genannt, Halb. III, 2142: das ammycht, das zu dem Schlosse Aschersleben gehört. 2517 (1358): die Amtleute, die das Schloß Aschersleben inne haben, IV, 2964 (1383): ein Amtmann auf Schloß Wülperode, IV, 3176 (1401): die Amtleute, die unseres Stiftes Städte und Schlösser inne haben.

[3] Halb. III, 2090 (1323): officiati nec advocati nostri, 2498 (1358), 2550 (1359) u. s. w.

[4] Halb. IV, 2732 (1368): Vertrag zwischen Magdeburg sede vacante und Bischof Albrecht III von Halberstadt: Wir Albrecht von Hakeborn der eldere, Friderich von Plozk dumdechen zcu Magdeburg, und alle zcu Magdeburg hoptlute, den das land bevolen ist, bekennen . . . Vgl. oben Anm. 2.

[5] cf. Halb. IV, 3370 (1410): Henning Wolters Stiftsamtmann. cf. S. 401 und Doebner IV, 358 (1440): „ein amtmann in dem velde." Der Amtseid eines Magdeb. Amtmannes aus dem 16. Jahrhundert, (Lünig R. A. XVI, Anhang S. 52), lautet: Ich N. N., jetziger Amtmann auf N., gerede zu Gott dem Allmechtigen und schwere, dass ich itztgedachten beiden Häusern und Aemtern als eyn Hauptmann treu und fleissig vor sein will.

trennung in dem Sinne, daß der Vogt das Gericht, der Amtmann die Verwaltung gehabt hätte, nachgewiesen werden?

Es wäre ein Ausnahmefall für unsere Gebiete, wenn wir eine reinliche Trennung von Gericht und Verwaltung finden würden. Schon der alte Stiftsvogt vereinigte beides, und ebenso die Meier, der monetarius ꝛc.

Ein Vergleich der Amtsstellung und Amtsthätigkeit von Vögten und Amtleuten wird uns die Unmöglichkeit einer solchen Trennung zeigen. Vor allem sind die Vögte genau so wie die Amtleute als an einen bestimmten Sitz, meist ein Schloß, gebunden nachzuweisen.[1] Der Vogt ist wie der Amtmann der Vorsteher der Burgmannen[2] und beide sind demnach bei Krieg und Fehde Heerführer.[3] Dies mag noch im 13. Jahrhundert die Hauptsache gewesen sein, in der beide Aemter übereinstimmten. Von hier aus erklärt es sich, daß Vögte und Amtleute dann ebenfalls in gleichmäßiger Weise die Polizei im Lande ausgeübt haben, vor allem sind genannt: gerichtliche Beschlagnahmung von Gütern,[4] Festsetzung von Verbrechern,[5] Geleite und Zollerhebung.[6] Als drittes kommt dazu, daß schon im 13. Jahrhundert auch von den Amtleuten eine richterliche Thätigkeit bezeugt ist und daß sie im 14. sicher auch die hohe Gerichtsbarkeit gehabt haben genau so wie die Vögte.[7]

---

[1] cf. S. 101, Anm. 1 und 8.

[2] cf. Halb. II, 719 (1242): et burgensium de Horneborch, Olrici advocati, Richardi, Henrici et Alberti fratrum de Winnigstede, Bernardi et Conradi Caldun u. s. w. (folgen noch 7 Namen) — Mülverstedt III, 601 (1288) cit. S. 79, Anm. 6, wo auch der Vogt als erster unter den castellani erscheint.

[3] Beide neben einander genannt Halb. IV, 2856 (1375). — Die Vögte: IV, 2662 und Mülverstedt III, 331. — Die Amtleute: Halb. III, 2575, IV, 3184, 3222, 3354, Doebner 358, Nr. XXVII.

[4] Vögte: Doebner II, 288 (1369), 1163 (1400): Der Rat von Hildesheim an Johann Burhop, Vogt zu Lauenrode: er habe dem Hermann Peperſack „sin gut to Lobeke vorboden. — Amtleute: U.-B. von Quedlinburg 102 (1326): die Amtleute sollen keinen Bürger bekümmern, außer wenn er „vervestet were mit rechten saken.“ cf. auch Doebner III, 554 (1412) ꝛc.

[5] Vögte: Halb. III, 2537, Doebner IV, 220 (1434): Der bisch. Vogt von Steuerwald setzt einen Juden Florentius fest. cf. IV, 390. — Amtleute: Doebner III, 176 (1405) Gefangennahme einer Jüdin durch einen Amtmann.

[6] Doebner III, Nachträge 128 (1354): der Vogt der Marienburg sichert im Namen des Bischofs Geleit zu. — II, 764 (1393): die Amtleute auf Steuerwald haben Zoll und Geleite einzunehmen. cf. auch Halb. IV, 3135.

[7] Doebner I, 188 (1246): 2 Hufen „adjudicati fuerunt per Bodonem de Gleidinge, officiatum nostrum in castro Chyarstide. — Halb. IV, 2898 (1378): Verpfändung von Schloß Hornburg mit Gericht und Ungericht, Acker, Holz, Wasser, Weide, Zins, Bede, Diensten, Leuten, buvelinge, so wie das „unsere Amtleute“

Diese Gleichartigkeit der Amtsbefugnisse vorausgesetzt, sehe ich drei Möglichkeiten der Erklärung: 1. Vogt und Amtmann sind bloß zwei Namen für ein und dieselbe Person und Beamtung, es kann sich jeder nach Belieben Vogt oder Amtmann nennen. Der Fall kommt vor, daß derselbe Mann als Vogt und als Amtmann bezeichnet wird.[1] Doch kann das nicht die Regel gewesen sein, sonst wäre nicht einzusehen, warum stets der Ausdruck „Vögte und Amtleute" gebraucht wird. 2. Der eine von beiden ist der Unterbeamte des andern in demselben Sprengel, jeder Sprengel hat zwei Beamte. Auch dieser Fall kommt vor, einmal in der Hofordnung Bovirs (cf. S. 100), und ferner kann ich aus Hildesheim, aus dem 15. Jahrhundert, sowohl einen Vogt als einen Amtmann auf dem hildesheimischen Residenzschloß Steuerwald nachweisen.[2] Im übrigen aber, namentlich in der ältern Zeit, also im 13. Jahrhundert, kann ich für jedes Schloß nur entweder einen Vogt oder einen Amtmann nachweisen. Daß beide in ein und demselben Amt sitzen, ist doch wohl erst das Ergebnis der spätern Entwicklung. 3. Bleibt nun noch die Annahme übrig, daß in dem Gebiet des Bistums Vogteien neben Aemtern bestanden haben, sei es nun solche, die sich territorial ausschlossen oder solche, die sich gegenseitig teilweise deckten. Das Bistumsgebiet hätte danach aus einer größern Zahl von Sprengeln bestanden, die je nach ihrer Herkunft als Aemter, Vogteien oder auch als Praefekturen bezeichnet worden wären mit entsprechenden Titeln der Beamten. Dadurch, daß die ursprüngliche Bedeutung dieser Beamten immer mehr in den Hintergrund getreten wäre, und die amtlichen Kompetenzen der einzelnen immer gleichartiger geworden wären, hätte sich auch gegenüber dem Namen eine gewisse Gleichgiltigkeit herausgestellt und durch Zusammenlegung der einzelnen kleinern Vogteien und Aemter wären dann die größern Aemter entstanden, denen man am Ende des Mittelalters begegnet, und in denen neben einem Amtmann an erster Stelle, ein Vogt an zweiter Stelle funktionierte. Diese Entwicklung scheint mir bei weitem die meiste Wahrscheinlichkeit für sich zu

---

gehabt haben. — Doebner III, 5 (1401): Verkauf vor dem „secular iudicium communiter vocatum des amptes."

[1] Doebner III, 219 (1405) heißt Ludolf von Walmoden „unser Vogt", 391 (1409) „unser Amtmann". Vgl. dazu Halb. III, 2516 (1358): daz habe wir iczund geheizen unsern voit unde ammechtman, der en daz vorgenante sloz Wegeleben, hus unde stad, ... antworten sal. Auch hier scheint Vogt und Amtmann dieselbe Person zu sein.

[2] Doebner IV, 220 (1434): Cord von Schwiechelt, Vogt zu Steuerwald, IV, 358 (1440) Nr. XV: Jan Reme Amtmann zu Steuerwald.

haben, trotzdem aus dem bis 1425 vorliegenden halberstädter Material kein strikter Beweis dafür zu erbringen ist. Immerhin kann ich einige Stützen beibringen:

1. Ein sehr günstiges Beispiel, unter wie verschiedenen Namen der bischöfliche Beamte sogar innerhalb ein und desselben Amtes fungieren kann, bietet das Amt Osterwieck. Im 12. Jahrhundert finden wir hier einen Vogt, der wohl dem Stiftsvogt wird unterstanden haben.[1] Im 13. und anfangs des 14. Jahrhunderts wird Osterwieck ein officium[2] oder officium praefecture[3] genannt, der entsprechende Beamte praefectus[4] und wahrscheinlich zugleich camerarius.[5] Seit Mitte des 14. Jahrhunderts, offenbar im Zusammenhang damit, daß Osterwieck einige städtische Rechte erhält, nennt sich dann der bischöfliche Beamte der Stadt Richter „van mynes hern wegen van Halb.“,[6] doch zugleich auch gelegentlich „ammychtmann mynes hern van Halb.“[7] Dieser Titel „Richter“ lebt fort genau bis 1484, d. h. bis zum Regierungsantritt des Administrators Ernst, der in Halberstadt die städtischen Freiheiten einzuschränken beginnt.[8] Damit steht offenbar im Zusammenhang, daß wir von diesem Augenblick an in Osterwieck keinen Richter mehr haben sondern wieder einen Vogt, wohl weil dieser Name mehr an den Landesherrn erinnerte.[9] Als Vogtei ist Osterwieck auch noch bei Bovir bezeichnet, während alle übrigen Sprengel hier den Namen Aemter führen. Darin darf wohl ein Rest des früheren gemischten Zustandes gesehen werden.

---

[1] Halb. I, 215 (1147): Nitelo, advocatus de Osterwic. I, 272 (1172) = Urk.-Buch von Stötterlingenburg 2: Der hier genannte Vogt Hildebrand darf als bei einer Stötterlingenburger Urkunde ebenfalls nach O. gesetzt werden.

[2] Urk.-Buch von Ilsenburg 121 (1287): in officio nostre in Osterwiec.

[3] 134 (1290): in officio praefecture in Osterwiec.

[4] Halb. I, 560 (1224): Meinfrid, II, 767 (1246): Bertram praef. in O., II, 1512 (1288): Heidenricus praef. in O., III, 1821 (1308): Betemannus praefectus.

[5] Halb. III, 1821. cf. S. 26, Anm. 2.

[6] Urk.-B. von Stötterlingenburg 138 (1364), 155: Werner Richter, 149 (1377): Hinrik Hillbrecht, Urk.-B. von Waterler 154 (1437): Heinrich Schütte, Stött. 214 (1453): Tile Wilden, 233 (1468), 236, 241: Hans Dicke, 245 (1476), 246, 247: Tile Ellernselle.

[7] 140 (1367) heißt derselbe „Werner Richter“, der 139 und 155 als Richter genannt ist, Amtmann.

[8] Stadt Halb. II, 1135, 1136, 1137, 1138 u. s. w.

[9] Urk.-B. von Stötterlingenburg 260 (1484): Dyderic Wramp, 279 (1490) do., 296 (?): Hans Bone, 305 (1518): Hans von Kreygen dorpe. Alle heißen jetzt wieder Vögte.

2. Von den bei Bovir genannten 7 Aemtern Gattersleben, Schlanstedt, Schneidlingen, Hornburg, Gröningen und Oschersleben, lassen sich 4 als frühere Vogteien[1] nachweisen. Dagegen sind in den früheren Urkunden noch eine ganze Reihe Vogteien und Aemter genannt, die bei Bovir fehlen[2] und deren Verschwinden sich wohl durch die Bildung großer Aemter aus mehreren kleineren Aemtern und Vogteien erklärt.

---

[1] 1. Schlanstedt: Halb. IV, 2844a (1375). 2. Hornburg: Halb. I, 633 (1253), 646 (1235); II, 690 (1240) u. s. w. 3. Gröningen: Stadt Halb. II, 832 (1426). 4. Oschersleben: Halb. II, 1627 (1295).

[2] Halb. II, 1319 (1276): Wegeleben (Vogtei), III, 2243a (1333): Aschersleben, 2445 (1353): Schwanebeck, 2590 (1361): Schloß Königshof, IV, 2668 (1364): Gerstorf, 2767 (1369): Deesdorf, — II, 1024 (1261): Haus-Neindorf (Amt), 1042 (1262): Hornhausen, 1070 (1263): Lucklum.

Lebenslauf.

Ich, Albert Barth, wurde als Sohn des Pfarrers Albert Barth am 20. Februar 1874 in Basadingen (Kanton Thurgau) geboren. Nach dem Besuche des Gymnasiums meiner Vaterstadt Basel, wandte ich mich Ostern 1892 dem Studium der Theologie zu und besuchte zu diesem Zwecke die Basler und die Berliner Hochschule. Nach Abschluß desselben studierte ich seit Michaelis 1897 in Göttingen Geschichte, deren Hilfswissenschaften, Kunstgeschichte und Deutsch. Während dieser Zeit habe ich Vorlesungen gehört bei den Herren Professoren Heyne, Kehr, Lehmann, Wilhelm Meyer, Roethe, Vischer und Privatdozent Dr. Willrich. Besonderen Dank für mannigfachen Rat bei der Ausarbeitung meiner Dissertation schulde ich Herrn Dr. Albert Brackmann in Göttingen.

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

BW6036 .B28
Das bischofliche Beamtentum im
Princeton Theological Seminary–Speer Library
1 1012 00058 9863